hallesaale
HÄNDELSTADT

von Fachbereich 14
Fachbereichsleiter Herr Borries
Telefon 0345 221 2500
E-Mail ralf.borries@halle.de

an Herrn Oberbürgermeister Dr. Wiegand

Datum 09.10.2015
Betrifft Prüfbericht des Jahresabschlusses 2013

HAUSMITTEILUNG

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 und unterjährige Prüfungen der Stadt Halle (Saale)

Sehr geehrter Herr Dr. Wiegand,

in der Anlage übergebe ich Ihnen den Bericht des Fachbereiches Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 und unterjährige Prüfungen der Stadt Halle (Saale) vom 09. Oktober 2015 mit der Bitte um weitere Veranlassung zur Kenntnis.

Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA stellt der Oberbürgermeister jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses fest und legt ihn unverzüglich mit dem jeweiligen Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Stadtrat vor.

Die Stellungnahme zu unserem Prüfbericht wird in der Regel durch den Geschäftsbereich Finanzen und Verwaltungsmanagement, Fachbereich Finanzen verfasst. Infolgedessen erfolgte eine weitere Übergabe unseres Berichtes an den Fachbereich Finanzen.

Sollten Ihrerseits weitergehende Fragen bestehen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Borries
Fachbereichsleiter

Anlage

TEIL A

Bericht

über die Prüfung

der

Stadt Halle (Saale),

unter Einbeziehung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2013
und des Rechenschaftsberichtes für das Haushaltsjahr 2013

Inhaltsverzeichnis **Seite**

Gliederung **2**

Abkürzungsverzeichnis **4**

Einführung zum Prüfungsbericht des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale) für das Haushaltsjahr 2013 **8**

A. Prüfungsauftrag **9**

B. Grundsätzliche Feststellungen **11**

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Stadt Halle 11

II. Feststellungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2013 13

III. Wesentliche Feststellungen zu Ausweis, Nachweis, Bewertung und Vollständigkeit der Ansätze in den Bilanzpositionen des Jahresabschlusses 2013 16

IV. Korrekturen der Eröffnungsbilanz gem. § 54 GemHVO Doppik 18

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung **19**

I. Gegenstand der Prüfung 19

II. Art und Umfang der Prüfung 21

D. Haushaltssatzung, Haushaltsplan **26**

I. Haushaltssatzung 26

II. Haushaltsplan 27

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung **28**

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 28

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 28

2. Jahresabschluss 29

3. Rechenschaftsbericht 31

4. Anhang und Anlagen zum Jahresabschluss 32

II. Gesamtaussage zum Jahresabschluss 33

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses 33

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen 33

3. Übertragung von Ermächtigungen 35

III. Darstellung und Analyse der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung 36

1. Ergebnisrechnung 36
2. Finanzrechnung 39
3. Vermögensrechnung 40
4. Aufgliederung und Erläuterung 42

F. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis und Wiedergabe des Bestätigungsvermerks 115

I. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis 115

II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks 117

Anlage 1:
Ergebnisrechnung zum 31. Dezember 2013
Anlage 2:
Finanzrechnung zum 31. Dezember 2013
Anlage 3:
Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2013

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AK/HK	Anschaffungskosten/ Herstellungskosten
ALB	Automatisiertes Liegenschaftsbuch
ALK	Automatisierte Liegenschaftskarte
a. o	außerordentliche
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
ATZ	Altersteilzeit
BbS	Berufsbildende Schule
BewertRL LSA	Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten
BewG	Bewertungsgesetz
BMA	BeteiligungsManagementAnstalt
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CDU	Christlich Demokratische Union
d. h.	das heißt
DV	Datenverarbeitung
EB ZGM	Eigenbetrieb Zentrales GebäudeManagement
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EUR	Euro
etc.	et cetera
EVG GmbH	Entwicklungsträgergesellschaft mit beschränkter Haftung
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FB	Fachbereich
FNP	Flächennutzungsplan
FÖS	Förderschule

GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
ggf.	gegebenfalls
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (gültig bis 30. Juni 2014)
GS	Grundschule
GWG	Gesellschaft für Wohn-und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbh
ha	Hektar
HES	Haupterschließungsstraße (Europachaussee)
HWG	Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH
HzE	Hilfe zur Erziehung
i. d. R.	in der Regel
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
i. H. v.	in Höhe von
i. L.	in Liquidation
IMK	Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
IKS	Internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnologie
ITC	IT-Consult Halle GmbH
i. V. m .	in Verbindung mit
InventRL LSA	Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommunen in Sachsen-Anhalt (Inventurrichtlinie)
lt.	laut
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LVerwA	Landesverwaltungsamt
KAV	Kommunales Anlagevermögen
KG	Kommanditgesellschaft
KGS	Kooperative Gesamtschule
KJHG	Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts
KSA	Kommunaler Schadensausgleich
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

MFAG	Mitteldeutsche Flughafen Aktiengesellschaft
MI	Ministerium des Innern und Sport
Mio.	Millionen
MMZ	Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle(Saale) GmbH
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKFG NRW	Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
o. g.	oben genannten
OV	Organisationsverfügung
PPP	Private Public Partnership
Pkt.	Punkt
Prof. Dr.	Professor Doktor
qm	Quadratmeter
RdErl.	Runderlass
S.	Satz oder Seite
SALEG	Sachsen-Anhaltinische Landesentwicklungsgesellschaft mbH
SGB	Sozialgesetzbuch
ShV	Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge
SkS	Sekundarschule
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
sonst.	sonstiges
TGZ	Technologie u. Gründerzentrum
TOO GmbH	Theater, Oper und Orchester Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Tsd.	Tausend
Tz.	Textziffer

u.	und
u. a.	unter anderem, unter anderen
u. ä.	und ähnliche
unbewegl.	unbewegliches
usw.	und so weiter
vgl.	vergleich/vergleiche
VNG	Verbundnetz GAS
VV	Verwaltungsvorschrift
z. B.	zum Beispiel

Einführung zum Prüfungsbericht des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale) für das Haushaltsjahr 2013

Die Stadtverwaltung hat zum 01. Januar 2012 ihre Buchführung auf die doppische Buchführung nach dem Neuen Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen umgestellt. Die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01. Januar 2012 wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 10. Juli 2013 festgestellt.

Der Jahresabschluss 2012 konnte daher entgegen den gesetzlichen Vorschriften erst durch Beschluss des Stadtrates vom 29. Oktober 2014 festgestellt werden.

Wie die Eröffnungsbilanz und der Jahresabschluss 2012 wurde auch der Jahresabschluss 2013 im Wege der prüfungsbegleitenden Aufstellung geprüft. Dies bedeutet, dass der Fachbereich Rechnungsprüfung nach Fertigstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses durch den Fachbereich Finanzwesen beteiligt wurde und Erkenntnisse der Rechnungsprüfung aus der begleitenden Prüfungstätigkeit bereits bei der Endfassung des Jahresabschlusses berücksichtigt werden konnten.

Auch der Jahresabschluss 2013 konnte infolge der in den Vorjahren eingetretenen Verzögerungen nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufgestellt werden. Folge hiervon ist, dass auch eine Feststellung des Jahresabschlusses 2013 innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist nicht erfolgen kann.

Die Rechnungsprüfung hofft, dass es nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten und Abbau der eingetretenen Verzögerung möglich ist, zukünftig die Jahresabschlüsse entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufzustellen, zu prüfen und festzustellen. Die festgestellten Jahresabschlüsse dienen insoweit auch als Orientierung für die Aufstellung nachfolgender Haushalte.

Bei der Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 musste festgestellt werden, dass die von der Rechnungsprüfung anlässlich der Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses 2012 gegebenen Hinweise noch nicht mit der notwendigen Konsequenz umgesetzt wurden.

Die weiteren Einzelheiten sind dem Prüfbericht zum Jahresabschluss zu entnehmen.

A. Prüfungsauftrag

1 Die Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland haben Anfang der 90er Jahre unter dem Begriff „Neue Steuerungsmodelle“ eine Reform ihrer Verwaltungen eingeleitet. Die bisherige „Input-Steuerung“ durch eine Bereitstellung von Ausgabeermächtigungen wurde vielfach auf eine „Output-Steuerung“ nach Zielen für die gemeindlichen Dienstleistungen umgestellt. Diese neue Steuerung auf der Grundlage eines Geldverbrauchskonzeptes ist kurze Zeit später als unzureichend bewertet und eine Umstellung auf ein Ressourcenverbrauchskonzept gefordert worden. Aus der Erkenntnis in den Gemeinden, dass das kamerale Haushalts- und Rechnungswesen die für die neue Verwaltungssteuerung erforderlichen Informationen über Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch nur unzureichend darstellt, erschloss sich die Notwendigkeit für eine grundlegende Reform des gemeindlichen Haushaltsrechts.
In einem Positionspapier des Innenministeriums Nordrhein-Westfalens sind bereits im Jahre 1999 die Eckpunkte einer Reform des kommunalen Haushaltsrechts skizziert worden. Das dort erstmals so genannte „Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF)“ bereitete den Boden für eine Reform im gesamten Land. Die Innenministerkonferenz beschloss auf dieser Grundlage im Jahre 2003 grundsätzlich die Umstellung von einem zahlungsorientierten zu einem ressourcenorientierten kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen, wobei als mögliche Alternativen die Doppik und die so genannte erweiterte Kameralistik angeboten wurden.

2 Auf der Grundlage der Erfahrungen in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Hessen und der Modellkommunen in Sachsen-Anhalt zur Einführung des **Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen** hat der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt das „Gesetz über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt“ vom 22.03.2006 beschlossen, welches im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt auf S. 128 am 28.03.2006 mit Wirkung vom 01.01.2006 verkündet wurde In diesem Artikelgesetz wurden u. a. die Gemeindeordnung, die Landkreisordnung, das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und das Eigenbetriebsgesetz an die neuen haushaltsrechtlichen Regelungen angepasst. Die Kommunen erhielten ursprünglich eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2011, um ihr Haushalts- und Rechnungswesen auf die Doppik umzustellen. Wegen des gerade in kleineren Kommunen erheblichen Umstellungsaufwandes wurde die Frist durch den Gesetzgeber bis zum 01.01.2013 verlängert.

3 Bei der Umsetzung der IMK-Beschlüsse aus dem Jahre 2003 in Landesrecht hatte sich Sachsen-Anhalt zunächst darauf festgelegt, ausschließlich die doppelte Buchführung als Rechnungsstil einzuführen. Infolge des Ergebnisses der Landtagswahl 2011 in Sachsen-Anhalt hatten die Koalitionsfraktionen von CDU und SPD sich in ihrem Koalitionsvertrag auf eine Etablierung des doppischen Systems als Verfahren in der kommunalen Buchführung verständigt. Allerdings sollte den Kommunen ein Wahlrecht zwischen dem doppischen System und der erweiterten Kameralistik eingeräumt werden. Nach intensiver Diskussion haben sich die Koalitionspartner Ende September 2011 abschließend darauf verständigt, ein Wahlrecht nicht einzuräumen. In Sachsen-Anhalt wird somit der konsequente Weg zu einem doppischen Haushalts- und Rechnungswesen für die kommunalen Verwaltungen weiterhin beibehalten.

4 Im Haushaltsjahr 2013 erfasst die

Stadt Halle (Saale)

(im Folgenden kurz Stadt Halle genannt) ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung. Gemäß § 118 Abs. 1 KVG LSA hat sie zum 31. Dezember 2013 einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

5 Entsprechend § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 118 KVG LSA.

6 Der Jahresabschluss einschließlich aller Unterlagen ist gem. § 141 Abs. 2 KVG LSA dahin gehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind.

7 Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss nach den Vorgaben des § 141 KVG LSA. Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen.

8 Über die Prüfung des Jahresabschlusses erstatten wir diesen Prüfungsbericht, der in Anlehnung an die Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (vgl. IDR Prüfungsleitlinie 260) erstellt wurde. Der Prüfungsbericht hat gem. § 141 Abs. 3 KVG LSA einen Bestätigungsvermerk zu enthalten. Dieser muss, soweit er nicht einzuschränken oder zu versagen ist, bestätigen, dass der Jahresabschluss nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gemeinde vermittelt.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Stadt Halle

9 Gem. § 118 Abs. 3 KVG LSA ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. In diesem sind gem. § 48 GemHVO Doppik der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt Halle so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Daneben sind erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Im Rechenschaftsbericht der Stadt Halle wurden erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert.

10 Unsere Stellungnahme beruht auf der Beurteilung der Lage der Stadt Halle durch den Oberbürgermeister im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 und im Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2013.

11 Auf folgende wesentliche Darstellungen zur Lage der Stadt Halle durch den Oberbürgermeister weisen wir hin:

Der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2013 reflektiert in Teilen vor dem Hintergrund der schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie der strukturellen Probleme in der Region, insbesondere des Bevölkerungsrückganges und der Altersstruktur, den Haushaltsverlauf der Stadt Halle, der durch die Ausrichtung auf die Konsolidierung der kameralen Altfehlbeträge und die weitere Verfolgung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes geprägt war.

Im Rechenschaftsbericht wird daher auf den erstmalig ausgeglichenen Ergebnisplan 2013 eingegangen. Aufgrund von Anpassungen der Erträge an die neueste Steuerschätzung bzw. Festsetzungsbescheide sowie das Einwerben von Fördermitteln wurde eine Nachtragshaushaltssatzung für die Stadt Halle notwendig. Diese wurde - auch nach nochmaliger Überprüfung aller Aufwandsansätze und unter Erschließung weiterer Ertragspotentiale - durch den Stadtrat am 30. Oktober 2013 beschlossen und sah nunmehr einen Jahresüberschuss in Höhe von 9,3 Mio. EUR vor.

12 Im Rechenschaftsbericht werden die Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2013 sowie deren wertmäßige Veränderungen gegenüber dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 anhand einer Strukturbilanz und weiterführender Kennzahlen dargestellt. Insgesamt verminderte sich die Bilanzsumme um 18,9 Mio. EUR.

Die Vermögens- und Kapitalverhältnisse sind geordnet. Der Anlagendeckungsgrad beläuft sich zum 31. Dezember 2013 auf 45,7 %, die Eigenkapitalquote liegt bezogen auf die Bilanzsumme bei 43,6 %.

13 Die Ergebnisrechnung ist durch einen Jahresüberschuss in Höhe von 22,3 Mio. EUR gekennzeichnet. Es handelt sich bei diesem positiven Jahresergebnis um einen Einmaleffekt, der maßgeblich durch die höheren Gewerbesteuererträge in Höhe von 9,9 Mio. EUR, die höheren Erträge beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von 2,3 Mio. EUR, die verminderten Personalaufwendungen in Höhe von 2,2 Mio. EUR sowie die geringeren Transferaufwendungen in Höhe von 3,0 Mio. EUR gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres geprägt wird. Gegenläufig wirken geringere Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von 6,2 Mio. EUR sowie verminderte Finanzerträge in Höhe von 3,0 Mio. EUR gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres.

14 Als Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Halle werden die konjunkturellen Probleme, die durch die demographische Entwicklung, Abwanderung und strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen begleitet werden, angesehen. Darüber hinaus werden sich die geringeren Zuwendungen im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes belastend auf die finanzielle Situation der Stadt auswirken. Weiterhin wird die Gesetzesänderung zum 01. Juli 2014 (Ersatz der Gemeindeordnung durch das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) und die darin festgeschriebene Genehmigungspflicht der Liquiditätskredite, sofern der Liquiditätsbedarf 20 Prozent der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt, als Risiko beschrieben. Die Finanzplanung und -rechnung wird somit mehr in den Fokus der Haushaltsplanung und -bewirtschaftung gelangen. Der Ausgleich des Ergebnishaushaltes wird mittelfristig nicht mehr ausreichen, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.
Entgegen der Überschrift des Rechenschaftsberichtes „Chancen, Risiken, Ausblick“ zeigt die Stadt Halle nicht die wahrzunehmenden Chancen der künftigen Entwicklung auf.

15 Gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO Doppik soll der Rechenschaftsbericht auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind darstellen. Zu diesem Punkt werden im Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2013 wiederholt keine Angaben gemacht.

16 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung wird festgestellt, dass die Aussagen im Rechenschaftsbericht zur wirtschaftlichen Lage und zum Haushaltsverlauf der Stadt Halle insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt Halle wiedergeben und die zu erwartenden Risiken von besonderer Bedeutung insgesamt zutreffend widerspiegeln. Gleichwohl regen wir an, die Ausführungen zu den Chancen der künftigen Entwicklung erschöpfender darzustellen. Zudem werden die Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, nicht dargestellt.

II. Feststellungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2013

17 Im Voraus möchten wir darauf aufmerksam machen, dass wir im nachfolgenden gesamten Textteil des Berichtes zur Erleichterung unsere Prüfungsfeststellungen **„grün“** gekennzeichnet und unsere Empfehlungen **„fett und schwarz“** hervorgehoben haben. Zu den Prüfungsfeststellungen wird die Verwaltung vom Fachbereich Rechnungsprüfung um **Stellungnahme**, zu den Empfehlungen um **besondere Beachtung**, gebeten. Gleichwohl bleibt es der Stadt Halle freigestellt, auch zu den Empfehlungen Stellungnahmen abzugeben. Diese Hinweise gelten für den Teil A und B.

18 Die Aufstellung der ersten Jahresabschlüsse, einschließlich der dazugehörigen Anlagen in einer Größenordnung wie bei der Stadt Halle ist ein umfangreiches Projekt, zu dem – zumindest im Bereich der Kernverwaltung – keine Erfahrungen vorhanden waren. Daraus resultierten Verzögerungen im Prozess – von der Erprobungsphase 2007/2008 über die Abgabe der Eröffnungsbilanz – der ursprünglich 2009/2010 abgeschlossen sein sollte bis hin zur Abgabe der Jahresabschlüsse 2012 und 2013.

19 Die bisherigen Prüfungserfahrungen des Fachbereiches Rechnungsprüfung im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses 2012 sowie des Jahresabschlusses 2013 der Stadt Halle haben gezeigt, dass den Prüfungen seitens der Rechnungsprüfung hohe Aufmerksamkeit gewidmet werden muss. Für eine effiziente Rechnungsprüfung sind ausreichend zeitliche und personelle Ressourcen einzuplanen. Die ersten doppischen Jahresabschlüsse und die darin enthaltenen ordnungsmäßigen als auch korrigierten Wertansätze haben maßgeblichen Einfluss auf die folgenden Jahresabschlüsse und nicht zuletzt auch auf die künftige Ergebnisentwicklung.

20 Der erste Entwurf des Jahresabschlusses – ohne Rechenschaftsbericht, Darstellung der Ermächtigungsübertragungen sowie Verbindlichkeitenübersicht der Stadt Halle – wurde dem Fachbereich Rechnungsprüfung am 27. November 2014 vorgelegt. Eine durch das SAP-System generierte Summen- und Saldenliste wurde uns Anfang Dezember 2014 zur Verfügung gestellt. **Gleichwohl war ein Einspielen in das Prüfprogramm zunächst nicht möglich, da Kontenbezeichnungen fehlten und die Summen von Aktiva und Passiva nicht übereinstimmten. Zudem wurde wiederholt festgestellt, dass es entgegen der Stellungnahme zur Prüfung des Jahresabschlusses 2012 erneut zu einem Kontenaufwuchs sowohl in der Vermögens- als auch Ergebnisrechnung kam. In diesem Zusammenhang wurde weiterhin festgestellt, dass Gründe zur Neuanlegung, vor allem, wenn ähnliche Konten im Jahresabschluss 2012 bereits zur Verfügung standen, nur schwer nachvollziehbar waren und die damit im Zusammenhang stehenden Buchungstexte nur unzureichend den Buchungsvorgang wiedergaben. Ferner wurde festgestellt, dass Saldovortragskontrollen in einigen Bilanzpositionen nicht vorgenommen worden sind und es somit zu Abweichungen vom 01. Januar 2013 gegenüber dem 31. Dezember 2012 kam. Vorprüfungen konnten bis zu diesem Zeitpunkt nur in geringem Umfang stattfinden. Die Gründe lagen mit großer Wahrscheinlichkeit in der verspäteten Aufstellung des Jahresabschlusses 2013 und der hieraus resultierenden teilweise fehlenden Prüfungsfähigkeit der Verwaltung.**

21 **Auch nach der Übergabe des ersten Entwurfs des Jahresabschlusses durch den Fachbereich Finanzen lagen für einige wesentliche Bilanzpositionen noch keine prüfungsfähigen Unterlagen vor. Diese mussten im Verlauf der Prüfung eingeholt bzw. erstellt werden.** Dabei ergaben sich, wie bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses 2012 Probleme unterschiedlicher Natur:

- **Die Dokumentation der Aufstellung des Jahresabschlusses 2013 war – analog der Aufstellung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses 2012 – weiterhin in Teilen lückenhaft und verstreut, da fast alle Verwaltungsbereiche mit der Aufgabe befasst waren. Anhand der vorgelegten Dokumentationen war ein umfassender Überblick über die angewandten Erfassungs- und Bewertungsverfahren nicht immer gegeben**.

- **In mehreren Fällen konnten die Prüfungsergebnisse, vorwiegend im Bereich des Sachanlagevermögens und der Rückstellungsbildung immer noch nicht vollständig mit den dokumentierten Verfahren in Einklang gebracht werden. Teilweise dürfte dies auf Lücken in der Dokumentation zurückzuführen sein, teilweise auf Verfahrensfehler. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass zur Bewertung des Sachanlagevermögens eine neue Verwaltungsvorschrift verwendet wurde, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft getreten war. Darüber hinaus erfolgt immer noch nicht eine effektive Zusammenarbeit zwischen den jeweils mit den Aufgaben betrauten Fachbereichen.**

- **Die Zahlen, die den Bilanzansätzen zugrunde liegen, wurden, wie in den vergangenen Jahren, durch unterschiedliche Verwaltungsbereiche, teilweise mit selbst erstellten Vorgaben, ermittelt und an die Kämmerei geliefert. Damit verbunden war, dass in der Kämmerei zu mehreren Bilanzpositionen keine umfängliche Auskunft über die Systematik, Art und Umfang der Wertermittlung zu erhalten war. Des Weiteren stellte der Fachbereich Rechnungsprüfung in diesem Zusammenhang fest, dass Kontrollen bei der Erfassung und Bewertung der einzelnen Bilanzpositionen wiederholt nicht immer ausreichend stattfanden. Von den mit der Erstellung des Jahresabschlusses betrauten Mitarbeitern wurden Zuarbeiten aus anderen Bereichen der Stadt Halle in wesentlichem Umfang unkritisch übernommen und nicht nochmals auf Plausibilität überprüft.**

- **Die Prüfung hat ergeben, dass das SAP-System noch nicht zufriedenstellend eingerichtet ist. Insbesondere die Prozesse zwischen den verschiedenen Fachbereichen und der Abteilung Kämmerei, der Konteneinrichtungen sowie der Erstellung von aussagefähigen Berichten sind noch nicht revisionssicher geregelt und dokumentiert. Hieraus ergeben sich unsererseits Bedenken in Bezug auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme und die Sicherheit des Buchhaltungssystems insgesamt**.

- Wichtiger Bestandteil im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist die Beurteilung des bestehenden Internen Kontroll Systems (IKS), einschließlich IT-Systemprüfungen. Ein funktionierendes Internes Kontrollsystem reduziert das Risiko möglicher Fehler und führt dazu, dass aufgrund der Ergebnisse einer vorzunehmenden System- und Funktionsprüfung des internen Überwachungssystems der Umfang aussagebezogener Prüfungshandlungen unter Umständen erheblich reduziert werden kann, ohne die Zuverlässigkeit der Beurteilung einzuschränken. Das Interne Kontroll System in der Stadt Halle befindet sich sowohl in der zentralen als auch in der dezentralen Abwicklung von Finanzbuchhaltungsaufgaben weiterhin im Aufbau bzw. ist in wesentlichen Bereichen noch nicht installiert. Hierdurch ergeben sich ein erhöhter Prüfungsumfang sowie ein höheres Prüfungsrisiko.

- **Gemäß § 118 Abs. 1 KVG LSA hat eine Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres – also zum 31. Dezember – einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Dieser muss nach § 120 Abs. 1 KVG LSA innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden. Infolgedessen, dass die Erstellung der Eröffnungsbilanz mit einer Überschreitung der Aufstellungsfrist von fast einem Jahr und die Erstellung des Jahresabschlusses 2012 der Stadt Halle mit mehreren Monaten verbunden war, konnte dieser Termin nicht eingehalten werden. Die ersten Prüfungsunterlagen wurden dem Fachbereich Rechnungsprüfung am 27. November 2014 zur Verfügung gestellt.**

  Die Folgen von erheblich verspätet vorgelegten Jahresabschlüssen sind unter anderem:

  - Die Verletzung der Informationspflicht der Verwaltung dem Rat gegenüber.
  - Ein genaues Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage liegt nicht vor. Beschlüsse müssen ohne Bezugspunkte und Überblick gefasst werden.
  - Ein Soll-Ist-Vergleich der abgeschlossenen Perioden ist nicht möglich. Die Einhaltung finanzwirtschaftlicher Ziele kann nicht verbindlich gemessen werden. Die Aussagekraft eines hierauf aufbauenden Berichtswesens ist stark eingeschränkt.

  Bei zukünftigen Jahresabschlüssen ist es erforderlich, die gesetzlichen Fristen – auch im Hinblick der eben genannten Folgen – einzuhalten.

III. Wesentliche Feststellungen zu Ausweis, Nachweis, Bewertung und Vollständigkeit der Ansätze in den Bilanzpositionen des Jahresabschlusses 2013

22 Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung besteht in den nachfolgend aufgeführten Fällen Anlass für Anmerkungen bzw. Einwendungen:

- **Zentrale Vorgaben, wie z. B. die Verwaltungsvorschrift 10/2012 (Verwaltungsvorschrift zur Bewertung des Vermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Halle (Saale)), der Leitfaden zur Verwaltungsvorschrift Bewertung des Vermögens, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Halle (Saale) mit Stand vom 27. August 2012 sowie die Verwaltungsvorschrift 11/2012 (Inventarordnung der Stadt Halle (Saale)) wurden wiederholt nicht durchgehend sachgemäß angewandt. Vielmehr erfolgte die Aufgabenwahrnehmung teilweise in den Fachbereichen nach selbst gegebenen Verfahren. Daraus resultierte ein teilweise inhomogenes Werk, insbesondere dort, wo einzelne Bilanzpositionen sich aus Komponenten mehrerer Fachbereichen zusammensetzen.**

- **Häufig wurde für eine Vielzahl von Vermögensgegenständen, die noch weit über den 01. Januar 2012 hinaus genutzt wurden, wiederholt zum Jahresabschluss keine Restnutzungsdauer bzw. eine nicht mit der Verwaltungsvorschrift 10/2012 übereinstimmende Nutzungsdauer fortgeführt. Dies führte zu nicht genauen Restbuchwertausweisen, für die Vermögensgegenstände erfolgte so ein zu niedriger/hoher Wertansatz für das Anlagevermögen und die daraus eventuell korrespondierenden Sonderposten. Eine Bereinigung wird nach Angaben der Stadt Halle sukzessiv in den nächsten Jahresabschlüssen erfolgen.**

- **Bei den unbebauten und bebauten Grundstücken sowie Infrastrukturvermögen ergaben sich in den Stichproben, trotz Aufarbeitungen gegenüber dem Vorjahr, zum Teil erhebliche Abweichungen hinsichtlich der Bewertung und des Ausweises der Grundstücke. Die Rechnungsprüfung empfiehlt daher erneut, den Grundstücksbestand einer nochmaligen systematischen Betrachtung zu unterziehen.**

- **Die Buchführung und die damit in Verbindung stehende Bewertung und Bewertungsdokumentation der Bilanzansätze muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage der Stadt Halle vermitteln kann. Dieser Grundsatz der Übersichtlichkeit stellt allgemeine Anforderungen an eine ordnungsmäßige Buchführung und die einschlägigen Vorschriften des NKHR, die durch weitere Kriterien konkretisiert werden, dar. Dessen ungeachtet war die Nachvollziehbarkeit des Ausweise, des Nachweises und der Bewertung der Bilanzansätze auf Grundlage einer für einen sachverständigen Dritten aussagefähigen Dokumentation wiederholt nicht vollständig gegeben.**

- **Ähnlich der Übernahme der ehemaligen ShV-Konten des Jahres 2011 in die Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012, war sehr häufig ein Nachvollzug der gebuchten Sachverhalte in den Verwahr- und Vorschusskonten auch im Jahresabschluss nicht immer gegeben, so dass eine ordnungsgemäße Zuordnung zu den jeweiligen Bilanzpositionen nur schwer oder sogar nicht überprüfbar war. Zudem wurden die Konten häufig entgegen der Verlautbarungen des § 28 Abs. 2 GemHVO Doppik verwendet**, vgl. dazu u. a. unsere Ausführungen zu Tz. 258 und 266.

IV. Korrekturen der Eröffnungsbilanz gem. § 54 GemHVO Doppik

23 Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass bei der erstmaligen Bewertung in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen oder Verbindlichkeiten zu Unrecht nicht oder mit einem unzutreffenden Wert angesetzt worden sind, so ist in der späteren Bilanz der unterlassene Ansatz nachzuholen oder der Wertansatz zu berichtigen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt, § 54 Abs. 1 GemHVO Doppik. Eine Berichtigung kann nach § 54 Abs. 3 GemHVO Doppik letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2013 wurden Sachverhalte im Anlagevermögen festgestellt, die notwendige Berichtigungen der festgestellten Wertansätze zum 01. Januar 2013 gemäß § 54 Abs. 1 GemHVO Doppik erforderten. In der Anlagenbuchhaltung wurden Korrekturen in Höhe von 6.378.999,4 EUR vorgenommen. Hieraus resultiert korrespondierend eine Erhöhung der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz in gleicher Höhe. Die vorgenommenen Veränderungen können dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Stadt Halle entnommen werden.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

24 Die Stadt Halle hat gem. § 118 Abs. 1 KVG LSA zum 31. Dezember 2013 einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Halle darzustellen.

Gemäß § 118 Abs. 2 KVG LSA besteht der Jahresabschluss aus

1. einer Ergebnisrechnung,
2. einer Finanzrechnung,
3. einer Vermögensrechnung (Bilanz),
4. einem Anhang.

Darüber hinaus ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht, der als Anlage beizufügen ist, zu erläutern, § 118 Abs. 3 KVG LSA. Gem. § 48 GemHVO Doppik sind in diesem der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt Halle so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen. Dem Jahresabschluss sind insbesondere folgende weitere Anlagen beizufügen, § 118 Abs. 4 KVG LSA:

- Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 107 Abs. 3 KVG LSA.

25 Für die Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung des Jahresabschlusses sowie die uns gegenüber gemachten Angaben trägt der Oberbürgermeister die Verantwortung. Aufgabe der Prüfung des Jahresabschlusses ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss, den Anhang und den Rechenschaftsbericht abzugeben.

26 Wir haben den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Vermögensrechnung (Bilanz) sowie Anhang und Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 der Stadt Halle geprüft. Der Jahresabschluss, der Anhang, der Rechenschaftsbericht sowie die Anlagen wurden unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach dem KVG LSA bzw. GemHVO Doppik sowie des RdErl. des MI vom 01. Juli 2011 - Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen; Verbindliche Muster - aufgestellt.

27 Die Prüfung erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei der Durchführung der Prüfung im nachfolgend beschriebenen Umfang dazu Anlass ergibt. Im Verlauf unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

II. Art und Umfang der Prüfung

28 Der Fachbereich Rechnungsprüfung war letztmalig in den Abschlussprozess der Erstellung des Jahresabschlusses 2013, im Rahmen einer prüfungsbegleitenden Aufstellung des Jahresabschlusses, eingebunden.

29 Schwerpunktmäßig haben wir begleitend ab Dezember 2014 die Bewertung des Sachanlagevermögens und der Rückstellungen in Stichproben geprüft.

30 Dies betraf insbesondere die Bilanzpositionen bebaute und unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die Bilanzpositionen Infrastrukturvermögen - hier insbesondere Straßen, Wege, Plätze, Beleuchtungsanlagen und Brücken und Tunnel - und die Bilanzpositionen sonstige Rückstellungen.

31 Hieraus haben sich Feststellungen ergeben, die zu Bewertungskorrekturen führten. Diese wurden im laufenden Prozess der Erstellung des Jahresabschlusses der Verwaltung mitgeteilt.

32 Grundlage unserer Prüfung war der uns am 27. November 2014 übergebene Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Halle zum 31. Dezember 2013. Im Rahmen der Prüfung getroffene Feststellungen und Beanstandungen wurden, soweit sich ein Korrekturbedarf ergab, zusammen mit den Buchungen des Fachbereiches Finanzen auf einer Nachbuchungsliste erfasst und zum 31. Dezember 2013 verbucht. Wir verweisen zu den wesentlichen Veränderungen auf unsere Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen.

33 Berichtigungen nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz sind gem. § 54 Abs. 1 GemHVO Doppik bei Eintritt der dort aufgeführten Tatbestände vorzunehmen. Eine Berichtigung kann gem. § 54 Abs. 2 GemHVO Doppik letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Hierzu verweisen wir auf Tz. 23 unseres Berichtes.

34 Die örtlichen Prüfungshandlungen haben wir in der Zeit vom 27. November 2014 bis zum 02. Oktober 2015 mit Unterbrechungen sowohl in den zuständigen Fachbereichen der Stadt als auch in den Amtsräumen des Fachbereiches Rechnungsprüfung vorgenommen. Die Fertigung des Prüfberichtes haben wir in unseren Amtsräumen vorgenommen.

35 Nach § 120 Abs. 1 KVG LSA stellt der Oberbürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest und legt ihn unverzüglich mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Stadtrat vor. Der Stadtrat beschließt über den Jahresabschluss der Stadt Halle bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass auf Grund der verspäteten Aufstellung und Abgabe des Jahresabschlusses ein fristgerechter Beschluss zum 31. Dezember 2014 nicht gefasst werden konnte. Mit der Bestätigung des Jahresabschlusses entscheidet der Stadtrat zugleich über die Entlastung des Oberbürgermeisters. Über das Ergebnis der Prüfung wird voraussichtlich in einer Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 17. Dezember 2015 und im Stadtrat am 28. Januar 2016 berichtet werden.

36 Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise konnten wiederholt auch nach Aufforderungen nicht immer vollständig erbracht werden. Eine Vollständigkeitserklärung des Oberbürgermeisters zum Jahresabschluss 2013 vom 16. Juni 2015 wurde uns übergeben.

37 Die Prüfung haben wir nach §§ 118, 140 und 141 KVG LSA sowie dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die Verlautbarungen und Prüfungsstandards des Instituts der Rechnungsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfer vorgenommen.

38 Danach prüft gemäß § 141 KVG LSA das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Stadt Halle darstellt.

39 Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfungshandlungen vom Abschlussprüfer mit dem erforderlichen Maß an Sorgfalt so zu bestimmen, dass unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Beurteilung der Prüfungsgegenstände möglich wird bzw., dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist. Dabei wurden auch Feststellungen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses 2012 berücksichtigt.

40 Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis seiner Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen. Der Prüfungsbericht hat einen Bestätigungsvermerk zu enthalten.

41 Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat der Fachbereich Rechnungsprüfung eine am Risiko der Stadt Halle ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Darauf aufbauend wurde in Anlehnung an die Prüfungsstandards des IDR und IDW zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeldes der Stadt Halle, auf Auskünften des Beigeordneten für Finanzen über die wesentlichen Ziele, Strategien und Risiken, auf ersten analytischen Prüfungshandlungen zur Einschätzung der Prüfungsrisiken und auf einer vorläufigen Einschätzung des allgemeinen internen Kontrollsystems (IKS) der Stadt Halle. Dabei wurden auch Feststellungen aus vorangegangenen Prüfungen der kameralen Jahresrechnungen, der Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses 2012 berücksichtigt.

42 Die Prüfung des Jahresabschlusses schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und der Angaben im Jahresabschluss und dem Anhang ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentliche Einschätzungen des Beigeordneten für Finanzen und Verwaltungsmanagement sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

43 Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichts waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der während der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse danach beurteilt worden, ob sie im Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Halle vermitteln, die Erreichung der wesentlichen Ziele und die Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung sowie die möglichen Risiken von besonderer Bedeutung und die zu erwartende positive Entwicklung zutreffend darstellen.

44 Die Prüfung umfasst allgemeine prüferische Reaktionen, Funktionsprüfungen und aussagebezogene Prüfungshandlungen. Als Ergebnis der Risikobeurteilung wurden einzelne Prüfungsziele sowie Prüfungsschwerpunkte identifiziert und ein Prüfprogramm unter Festlegung von Art und Umfang der Prüfungshandlungen entwickelt.

45 Erkenntnisse aus der Systemprüfung von Teilbereichen des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Bestimmung der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfung berücksichtigt.

46 Auf Grund der gewonnenen Erkenntnisse der im Rahmen der Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsfelder ergaben sich folgende Schwerpunkte:

- Korrekturbuchungen zur Eröffnungsbilanz,
- Vollständigkeit, Nachweis, Bewertung und Entwicklung der Rückstellungen (Anwendung der zutreffenden Bewertungsvorschrift),
- Angemessenheit der Wertansätze des Sachanlagevermögens (Bilanzpositionen bebaute und unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie die Bilanzposition Infrastrukturvermögen),
- Entwicklung des Forderungsbestandes,
- Entwicklung der Liquidität sowie der Kreditverbindlichkeiten.

47 Die Prüfung der übrigen Bereiche beschränkte sich auf Stichproben, mit denen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsabläufe und ihre Erfassung im Buchwerk kontrolliert wurden. Dabei wurde grundsätzlich eine bewusste Stichprobenauswahl vorgenommen.

48 Art, Umfang, zeitlicher Ablauf und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Mitarbeiter wurden im Hinblick auf diese Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt und sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

49 Der Fachbereich Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

50 Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 16. April 2014 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehener Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 der Stadt Halle. Er wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 29. Oktober 2014 beschlossen (Vorlagen Nr. **V/2014/12764**).

51 Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben wir im berufsüblichen Sinn Prüfungsergebnisse und Untersuchungen Dritter verwendet. Diese betreffen im vorliegenden Fall Ergebnisse der versicherungsmathematischen Gutachten zur Bestimmung der Höhe der Rückstellungen für Pensionen sowie folgende Unterlagen und Ergebnisse zur Fortschreibung der Anlagenbuchhaltung im Buchungskreis 8810 und Beteiligungsbewertung:

- „Bericht über die Prüfung der Anlagenbuchhaltung im Buchungskreis 8810 – Immobilien der Stadt Halle (Saale) für die Jahre 2008 bis 2011 der Stadt Halle (Saale)" der Deloitte & Touche GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit Sitz in Halle, vom 16. November 2012 und
- „Berichte der BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) für die städtischen Beteiligungen“, Stand 31.12.2013

D. Haushaltssatzung, Haushaltsplan

I. Haushaltssatzung

52 Auf der Grundlage des § 92 GO LSA (gültig bis 30. Juni 2014) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.03.2013 für das Haushaltsjahr 2013 die zweite doppische Haushaltssatzung beschlossen. Diese wurde durch das Landesverwaltungsamt als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.05.2013 genehmigt und gleichzeitig dabei verfügt, dass in der neu auszufertigenden Haushaltssatzung Änderungen gegenüber der Vorlage eingearbeitet werden und der Stadtrat der Genehmigung beitritt. Durch das Landesverwaltungsamt wurde beanstandet, dass die vorgelegte Haushaltssatzung nicht vollständig die Beschlüsse des Stadtrates abbildete, insbesondere im Stellenplan. Da die mittelfristige Finanzplanung im Haushaltsjahr 2013 und in den Folgejahren nicht ausgeglichen ist, steht sie demnach mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA i. V. m § 8 Abs. 3 S. 1 GO LSA nicht im Einklang. Es würde sich ein Aufwuchs an Liquiditätskrediten ergeben und die Stadt Halle wäre mit einem negativen Saldo aus Verwaltungstätigkeit nicht in der Lage, Finanzmittel für die Tilgung von Investitionskrediten und Eigenmittel für Investitionen zu erwirtschaften.

53 Mit Beschluss vom 29.05.2013 trat der Stadtrat der kommunalaufsichtsbehördlichen Genehmigung vom 07.05.2013 bei. Mit Schreiben vom 06.06.2013 erteilte das Landesverwaltungsamt die Genehmigung zum Vollzug des Haushaltsplanes.

54 Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt vom 12.06.2013 öffentlich bekannt gemacht. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 13.06.2013 bis 20.06.2013 im Foyer der Stadtverwaltung.

55 Mit der Genehmigung der Haushaltssatzung hatte der Oberbürgermeister verfügt, dass für die Bewirtschaftung des Haushaltes bis zum Jahresende 2013 gemäß § 96 GO LSA die vorläufige Haushaltsführung fortgesetzt wird. Mit Schreiben vom 16.07.2013 zum Vollzug des Haushaltsplanes wurden die Festlegungen weiter konkretisiert. Somit sollte sichergestellt werden, dass nur Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Stadt Halle rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind.

56 Infolge von Anpassungen der Erträge an die neueste Steuerschätzung bzw. an die Festsetzungsbescheide sowie das Einwerben von Fördermitteln wurde eine Nachtragshaushaltssatzung notwendig. Diese wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 30.10.2013 beschlossen. Nach der Genehmigungserteilung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 11.12.2013 wurde die Nachtragshaushaltssatzung am 24.12.2013 im Amtsblatt veröffentlicht und in der Zeit vom 27.12.2013 bis 08.01.2014 im Foyer der Stadtverwaltung öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

57 Zur Aufstellung, Beschlussfassung, Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung sowie zur Auslegung des Haushaltsplans wurde damit den gesetzlichen Bestimmungen nach §§ 92 und 94 GO LSA entsprochen.

II. Haushaltsplan

58 Der Haushalt ist nach § 90 Abs. 3 Satz 1 GO LSA (gültig bis 30. Juni 2014) in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Nach Satz 2 dieser Vorschrift ist er ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 GO LSA die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern.

59 Der Haushaltsplan 2013 enthält im Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 576.346.009,0 EUR und Aufwendungen in Höhe von 576.346.009,0 EUR und weist damit ein ausgeglichenes Ergebnis aus. Der Ergebnisplan ist damit im Haushaltsjahr 2013 ausgeglichen und steht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs im Einklang.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

60 **Allgemein ist wiederholt festzuhalten, dass die Organisation der Buchführung gegenüber kameralen Zeiten nicht grundsätzlich verändert wurde. Zwar wurde die Zahl der Rechnungsstellen reduziert, jedoch verblieb es bei der dezentralen Verbuchung der Geschäftsvorgänge. Dies erschwert die Durchführung einer ordnungsmäßigen Buchführung deutlich und steigert die Fehleranfälligkeit. Zudem wurde bei der Durchführung der Prüfung festgestellt, dass für Buchungen Konten verwandt wurden, welche nicht in dem uns aktuell übergebenen Kontenrahmen verzeichnet waren. Für die Zukunft sollte eine zeitnahe Anpassung vorgenommen werden und die Sinnhaftigkeit der Einrichtung dieser Konten verstärkt kontrolliert werden.**

61 Nach den Prüffeststellungen entspricht die Buchführung unter Beachtung der obigen Anmerkungen gleichwohl den gesetzlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den Erfordernissen der Stadt Halle. Ihr liegt ein ausreichend auf der Grundlage des NKHR-Kontenrahmens des Landes Sachsen-Anhalt gegliederter sowie auf die Tätigkeit der Stadt Halle abgestimmter Kontenplan zu Grunde.

62 Nach unseren Feststellungen sind die buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle im Wesentlichen fortlaufend, vollständig und zeitnah aufgezeichnet.

63 **Alle erbetenen Aufklärungen sowie die Bestandsnachweise wurden nicht immer vollständig durch Inventarverzeichnisse der Vermögensgegenstände und Schuldposten (Anlagenverzeichnisse, Grundbuchauszüge, Verträge, Bestandsprotokolle, Kontoauszüge, Saldenlisten) und sonstige geeignete Unterlagen nach Aufforderungen unsererseits erbracht.** Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen (insbesondere die Inventare und einige Saldenlisten), die Belege, teilweise Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut der Stadt Halle.

64 Das Belegwesen ist nach unseren Feststellungen im Wesentlichen geordnet. Die Dokumentation und Belegablage für den Jahresabschluss erfolgte weitgehend dezentral. **Die Aussagefähigkeit der Buchungstexte ist indessen wiederholt verbesserungsbedürftig. Teilweise fehlt der inhaltliche Zusammenhang zwischen der Auszahlungsanordnung oder dem Originalbeleg und dem Buchungstext.**

65 Die Stadt Halle bedient sich für die Buchführung der EDV des Rechenzentrums der ITC Halle GmbH. Die Abwicklung erfolgt mittels der Software SAP ERP 2005. Zum Einsatz kommen die auf der Basis von Lizenz- und Wartungsverträgen für den Jahresabschluss genutzten Module Finanzbuchhaltung, PSCD, Anlagenbuchhaltung und Personalwesen. Im Rahmen des Einsatzes einer IT-gestützten Buchhaltung hat das Bundesministerium der Finanzen die **Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme** definiert. Sie regeln, auf welche Weise den Nachweis-, Kontroll- und Dokumentationspflichten nachzukommen ist und bilden die Grundlage entsprechender Prüfungshandlungen für den Fachbereich Rechnungsprüfung.

66 Im Rahmen dieser Prüfungshandlungen haben sich wiederholt Anhaltspunkte ergeben, dass die Richtigkeit der Programmabläufe und Verarbeitungsregeln für einige IT-geschützte Prozessabläufe nicht den vorgenannten **Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme** entsprechen dürften und die Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten EDV-Software für diesen Bereich nicht vollständig gegeben ist. Im Einzelnen verweisen wir auf Tz. 116 unseres Berichtes.

2. Jahresabschluss

67 Die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen sowie der Rechenschaftsbericht sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Eigenkapital, die Sonderposten, die Bilanzierungshilfen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

68 Die Investitionen, gemäß Investitionsplanung, werden einzeln in den Teilfinanzrechnungen ausgewiesen.

69 Die Stadt Halle hat entgegen des § 13 GemHVO Doppik zur Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung noch keine vollständige Kosten- und Leistungsrechnung in Form einer Vollkostenrechnung aufgebaut.

70 Der Anhang enthält nach Prüfhinweisen des Fachbereiches Rechnungswesen gem. § 47 GemHVO Doppik und § 118 Abs. 4 KVG LSA die notwendigen Erläuterungen der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Stadt Halle angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie die sonstigen Pflichtangaben.

71 Der Ansatz, Ausweis und die Bewertung der Posten des Jahresabschlusses sowie die Angaben im Anhang stehen nach Prüfhinweisen unsererseits nunmehr im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften.

72 Der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Halle kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 nunmehr ordnungsgemäß aus den geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

3. Rechenschaftsbericht

73 Der Rechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und der Umsetzung der Hinweise des Fachbereiches Rechnungsprüfung insgesamt den gesetzlichen Vorschriften.

74 Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Lage der Stadt Halle vermittelt,
- die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen im Wesentlichen erläutert,
- eine Bewertung der Abschlussrechnungen vornimmt,
- die Risiken der künftigen Entwicklung im Wesentlichen zutreffend darstellt,
- alle weiteren nach § 48 GemHVO Doppik erforderlichen Angaben und Erläuterungen im Wesentlichen enthält.

75 **Für die Zukunft regen wir an, dass die Erläuterungen zu den wichtigsten Ergebnissen des Jahresabschlusses und zu den erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen nachvollziehbarer formuliert werden. Im Einzelnen sind nicht immer die zugrunde gelegten Annahmen mit den tatsächlichen Ergebnissen erklär- bzw. vergleichbar. Darüber hinaus wiesen Übersichten des ersten Entwurfes des Rechenschaftsberichtes andere Zahlen auf, als in den uns dazu übergebenen Inventaren. Zudem kam es zu Ausweisfehlern in der Darstellung der Gesamtergebnisrechnung. Diese wurden im Verlauf der Prüfung korrigiert.**

76 Gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO Doppik soll der Rechenschaftsbericht auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind darstellen. Zu diesem Punkt werden im Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2013, wie im Rechenschaftsbericht des Vorjahres, keine Angaben gemacht. Darüber hinaus zeigt die Stadt Halle nicht die wahrzunehmenden Chancen der künftigen Entwicklung auf. In diesem Zusammenhang regen wir an, die Ausführungen erschöpfender darzustellen.

4. Anhang und Anlagen zum Jahresabschluss

77 Gemäß § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA ist der Anhang Bestandteil des Jahresabschlusses. Es gelten dabei die allgemeinen Grundsätze zum Anhang gemäß § 41 GemHVO Doppik i. V. m. § 47 GemHVO Doppik. Im Anhang sind zu den Posten der Bilanz und den Positionen der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und zu erläutern. Auch die Haftungsverhältnisse, die sonstigen finanziellen Verpflichtungen und die durchschnittliche Zahl der während des Haushaltsjahres beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer sind zu erklären und anzugeben.

78 Dem Jahresabschluss sind gem. § 118 Abs. 3 KVG LSA Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen beizufügen.

79 Die Anlagenübersicht wurde entsprechend dem Muster des § 49 Abs. 1 GemHVO Doppik ordnungsgemäß gegliedert.

80 Der Forderungsspiegel weist wiederholt entgegen dem Muster zu § 49 Abs. 2 GemHVO Doppik unter der Position 2.1 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen aus. Richtigerweise hätte der Ausweis als privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erfolgen müssen. Die Forderungen zum 31. Dezember 2013 werden ausnahmslos dem kurzfristigen Bereich zugeordnet.

81 Die zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen sind dem Jahresabschluss allein als gesonderte Datei beigefügt worden und entsprechen nicht vollumfänglich den Maßgaben des § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG LSA i. V. m. § 49 Abs. 4 GemHVO Doppik. Gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG LSA ist eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 107 Abs. 3 KVG LSA als Anlage dem Jahresabschluss beizufügen. Der bloße Hinweis auf eine gesonderte Datei ist nicht ausreichend.

II. Gesamtaussage zum Jahresabschluss

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

82 Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schuldposten zum Bilanzstichtag entspricht im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen (vgl. dazu unsere Ausführungen unter E.III.4.).

Wesentliche Bewertungsgrundlagen sind im Anhang zum Jahresabschluss angegeben.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

83 Grundlage der Bewertung bildeten die BewertRL LSA und die Verwaltungsvorschriften 09/2012 (Verwaltungsvorschrift zur Erfassung und Bewertung von Forderungen) sowie 10/2012 (Verwaltungsvorschrift zur Bewertung des Vermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Halle (Saale)).

84 Grundsätzlich sind das Vermögen, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzungsposten zu bewerten und in der Bilanz auszuweisen.

85 Ein Vermögensgegenstand ist auf der Aktivseite der Bilanz zu erfassen, wenn die Stadt Halle das wirtschaftliche Eigentum daran hat und dieser selbstständig verwertbar ist. Für Vermögensgegenstände gilt das Anschaffungs- oder Herstellungskostenprinzip. In den Fällen, in denen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand ermittelt werden können, sind Ersatzwerte der Bewertung zugrunde zu legen. Zu den Prüfungsfeststellungen der unten aufgeführten Bilanzpositionen verweisen wir auf Gliederungspunkt E.III.4.

86 Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Minderungen der Anschaffungskosten (z. B. Skonti, Rabatte) sind abzusetzen.

87 Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Zinsen für Fremdkapital gehören grundsätzlich nicht zu den Herstellungskosten, sie dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

88 Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden mit den Anschaffungskosten, unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Abschreibungen zum Bilanzstichtag, ersatzweise mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR, angesetzt.

89 Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgte zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit diese ermittelbar waren. Für die nicht mehr ermittelbaren Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Sachanlagevermögens wurden die Bewertungsalternativen gemäß BewertRL LSA und Verwaltungsvorschrift 10/2012 der Stadt Halle in Ansatz gebracht. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen unter E.III.4.

90 Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen wurden mit dem anteiligen Eigenkapital angesetzt.

91 Üblich verzinste Ausleihungen wurden mit dem voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag angesetzt. Bei unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Ausleihungen wurde der Barwert auf der Grundlage eines Zinssatzes von 6 Prozent angesetzt. War die Ausleihung mit einer Gegenleistungsverpflichtung des Empfängers verbunden, wurde diese mit dem voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag angesetzt.

92 Vorräte wurden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Dabei galten Vorräte ab der Entnahme aus den Lagerbeständen als verbraucht.

93 Die Forderungen wurden per Altdatenübernahme zum Stichtag 31. Dezember 2011 mit einem Wertansatz von 100 % von dem kameralen in das doppische SAP-System übernommen. Im Anschluss erfolgten einzelfallbezogene Korrekturen auf Geschäftspartnerebene sowie Wertberichtigungen gemäß der Verwaltungsvorschrift 09/2012 (Erfassung und Bewertung von Forderungen), gestaffelt nach Alter der Forderungen. Insgesamt wurden Ausfallrisiken durch Wertberichtigungen in Höhe von 32,9 Mio. EUR berücksichtigt. Mit der Bildung der Wertberichtigungen wurde nach Hinweisen unsererseits im Wesentlichen das strenge Niederstwertprinzip beachtet.
Sonderregelungen wurden für Forderungen gegenüber dem Bund bzw. Land angewandt. Für diese Forderungen wurden keine Wertberichtigungen in Anwendung der Verwaltungsvorschrift 09/2012 vorgenommen.

94 Die liquiden Mittel wurden mit dem Nennwert angesetzt.

95 Die Erfassung und Bewertung der Sonderposten erfolgte bei der Stadt Halle unter Anwendung der Regelungen der Verwaltungsvorschrift 10/2012. Hierzu erfolgte eine Zuordnung der Fördermittel zu den bezuschussten Vermögensgegenständen sowie eine analoge Fortschreibung zum Bilanzstichtag. Soweit eine exakte Zuordnung zu den bezuschussten Wirtschaftsgütern nicht oder nicht mit sachgerechtem Aufwand möglich war sowie für pauschale Investitionszuwendungen nach § 16 FAG erfolgte eine Erfassung der betroffenen Zuwendungen sowie eine pauschale Fortführung zum Bilanzstichtag in Anlehnung an die genannte Verwaltungsvorschrift.

96 Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages, mit dem eine künftige Inanspruchnahme nach vernünftiger Beurteilung wahrscheinlich erfolgen wird, gebildet.

97 Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungswert bewertet und bilanziert. Es wurde dabei das Höchstwertprinzip beachtet.

3. Übertragung von Ermächtigungen

98 Gemäß § 20 GemHVO Doppik können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann, verfügbar.

99 Von den nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen für Auszahlungen im Rahmen der Investitionstätigkeit sollen insgesamt 28,6 Mio. EUR in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

100 **Nach unseren Feststellungen haben sich keine wesentlichen Beanstandungen bezüglich der Übertragungen von Ermächtigungen zum Bilanzstichtag ergeben. Der Fachbereich Rechnungsprüfung empfiehlt wiederholt für die Zukunft die Darstellung in Anlehnung an die Aussagen des § 20 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO Doppik vorzunehmen und eine Angabe über die Variante der Übertragung zu treffen. Zudem ist ein Abgleich der Übertragungen in Bezug auf die einzelnen Fachbereiche nicht möglich.**

III. Darstellung und Analyse der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung

1. Ergebnisrechnung

101 Die Ergebnisrechnung ist diesem Bericht als Anlage 1 beigefügt. Die Gegenüberstellung des Haushaltsplans 2013, dessen Fortschreibung und des Ist-Ergebnisses stellt sich wie folgt dar:

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Plan/Ist-Vergleich
		in Tsd. Euro			
1	Steuern und ähnliche Abgaben	153.654,1	156.506,7	171.184,9	14.678,3
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	263.205,2	284.511,1	278.332,6	-6.178,5
3	sonstige Transfererträge	9.846,9	13.936,8	16.024,3	2.087,5
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	46.733,6	46.764,4	46.396,1	-368,4
5	privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	**30.993,4***	29.507,2	29.053,0	-454,2
6	sonstige ordentliche Erträge	50.836,3	45.484,6	48.475,6	2.991,1
7	Finanzerträge	1.921,3	23.724,9	20.719,6	-3.005,3
8	aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen	0,0	0,0	0,0	0,0
9	**= Ordentliche Erträge**	**557.190,8**	**600.435,7**	**610.186,1**	**9.750,4**
10	- Personalaufwendungen	-116.817,6	-121.927,9	-119.650,2	2.277,7
11	- Versorgungsaufwendungen	-15,5	-135,0	-171,4	-36,4
12	- Aufwendungen für Sach-und Dienstleistungen	-60.544,3	-67.574,9	-65.888,7	1.686,2
13	- Transferaufwendungen	-212.623,0	-215.564,2	-212.645,5	2.918,7
14	- sonstige ordentliche Aufwendungen	**-146.092,9***	-137.553,2	-143.958,0	-6.404,8
15	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-11.763,5	-11.920,3	-8.824,7	3.095,6
16	- bilanzielle Abschreibung	-37.408,9	-36.425,0	-37.284,8	859,8
17	**= Ordentliche Aufwendungen**	**-585.265,7**	**-591.100,5**	**-588.423,3**	**2.677,2**
18	**Ordentliches Ergebnis**	**-28.074,9**	**9.335,2**	**21.762,9**	**12.427,6**
19	- außerordentliche Erträge	0,0	0,0	4.549,2,0	4.549,2,0
20	+ außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0	-3.999,1,0	-3.999,1,0
21	**= außerordentliches Ergebnis**	**0,00**	**0,0**	**550,1**	**550,1**
22	**= Jahresergebnis (Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag (-)**	**-28.074,9**	**9.335,2**	**22.313,0**	**12.977,8**

* lt. Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2012 betrugen die privatrechtlichen Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen fälschlicherweise 30.938,3 Tsd. EUR und die sonstigen ordentlichen Aufwendungen -146.037,8 Tsd. EUR, im Jahr 2013 wurde nach Hinweisen unsererseits eine Umbuchung vorgenommen

102 Die Erhöhung der Steuern und ähnlichen Abgaben um 14.678,3 Tsd. EUR resultiert insbesondere aus der Zunahme Gewerbesteuer sowie einem erhöhten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Gegenläufig wirken Mindererträge beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.

103 Die Verminderung der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen um 6.178,5 Tsd. EUR ist hauptsächlich auf Mindererträge insbesondere bei der Erschließung des Industriegebietes an der A14 und bei den Städtebaufördermitteln zurückzuführen.

104 Die sonstigen Transfererträge haben sich im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres um 2.087,5 Tsd. EUR erhöht. Dabei sind insbesondere die Erträge im Bereich der übergeleiteten Unterhaltsansprüche gegenüber unterhaltspflichtigen Elternteilen, die Erträge aus Erstattungsansprüchen seitens der Stadt gegenüber Sozialleistungsträgern für erbrachte Vorleistungen bei der Hilfe zur Erziehung und die Erstattungserträge bei Hilfeleistungen für Kinder anderer Kommunen gestiegen.

105 Die sonstigen ordentlichen Erträge haben sich in Höhe von 2.991,1 Tsd. EUR gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres verbessert. Diese Verbesserung resultiert im Wesentlichen aus Mehrerträgen im Bereich der Konzessionsabgaben sowie im Bereich der Säumniszuschläge. Des Weiteren wirken die Auflösung von Rückstellungen für die Altersteilzeit und ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleiches und aus anhängigen Gerichtsverfahren und sonstige nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge (Forderungsauflösungen) erhöhend. Gegenläufig wirken Mindererträge im Rahmen der Auflösung von Sonderposten.

106 Die Verminderung der Finanzerträge um 3.005,3 Tsd. EUR ist hauptsächlich auf die Verminderung der Erträge bei den Gewinnanteilen zurückzuführen.

107 Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen haben sich in Höhe von 1.686,2 Tsd. EUR gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres vermindert. Diese Verminderung resultiert aus geringeren Aufwendungen im Bereich Weiterbildung, im Bereich der Umsetzung der energetischen Sanierung aus Mitteln des Zukunftsfonds, im Bereich der Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen und beweglichen Vermögens sowie auf verminderten Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen. Demgegenüber haben sich die Aufwendungen der Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie die Aufwendungen für Mieten und Pachten erhöht.

108 Die Erhöhung der Transferaufwendungen um 2.918,7 Tsd. EUR gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres ist insbesondere auf die Zunahme der Zuwendungen für Hilfen zur Erziehung, die gestiegenen Zuschüsse zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die erhöhten Aufwendungen bei der Hilfe zur Überwindung bei besonderen sozialen Schwierigkeiten und bei den Hilfen für Asylbewerber zurückzuführen. Gegenläufig wirken die Minderaufwendungen bei der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaktes, bei den Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, die geringeren Zuschüsse an private Unternehmen sowie Minderaufwendungen für geplante Maßnahmen, welche aufgrund ausbleibender Bewilligungen nicht umgesetzt werden konnten.

109 Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen haben sich in Höhe von 6.404,8 Tsd. EUR gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres erhöht. Die Erhöhung ist im Wesentlichen auf die Wertveränderung bei Vermögensgegenständen (Wertberichtigung von Forderungen), die erhöhten Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und die gestiegenen Sachverständigen- und Gerichtskosten zurückzuführen.

110 Die bilanziellen Abschreibungen haben sich um 859,8 Tsd. EUR gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres erhöht.

111 Der Jahresüberschuss des Jahres 2013 beträgt 22.313,0 Tsd. EUR.

112 Weitere Abweichungen sind im Einzelnen im Rechenschaftsbericht dargestellt.

2. Finanzrechnung

113 Die Finanzrechnung ist diesem Bericht als Anlage 2 beigefügt.

114 Zum 31. Dezember 2013 hatte die Stadt Halle liquide Mittel in Höhe von 41.223,4 Tsd. EUR, die sich im Vergleich zum 31. Dezember 2012 um 903,6 Tsd. EUR verringert haben.

115 Die Stadt Halle konnte im Berichtszeitraum ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen.

116 Im Verlauf der Prüfung wurde festgestellt, dass mehrere Buchungen der Finanzrechnung dem Kontenbereich 67 ff. zugeordnet wurden. Laut Kontenrahmen des Landes Sachsen-Anhalt existiert dieser Bereich gleichwohl nicht. Nach Aussage der Stadt Halle wurde die Doppik auf der Grundlage der Datenzentrale Baden Württemberg eingeführt. Diese sieht den genannten Kontenbereich vor. Richtigerweise hätten die Buchungen laut Kontenrahmen des Landes Sachsen-Anhalt dem Kontenbereich 69 zugeordnet werden müssen. Eine Umgliederung wird nach gegenwärtigem Stand erst mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2015 erfolgen.
Weiterhin weist die Finanzrechnung der Stadt Halle Konten mit Salden auf, die gegenüber den SAP Salden erheblich differieren, als Beispiel soll hier einmal das Konto 68100000 genannt werden. Laut aktueller Finanzrechnung weist das Konto einen Wert in Höhe von 124,0 Tsd. EUR aus, laut SAP einen Wert in Höhe von 18,0 Tsd. Euro. Eine Erklärung dieser Differenz konnte uns bis zum Ende des Prüfungszeitpunktes nicht gegeben werden.

Weiterhin wurde im Rahmen der Prüfung festgestellt, dass es zu Abweichungen bei der Bedienung der Finanzrechnung im Bereich der Finanzrechnungskonten und Finanzpositionen kam. Gegenwärtig wird die Finanzrechnung der Stadt Halle in den doppischen Buchungsverbund vollständig integriert. Bei dieser Integration werden die Finanzrechnungskonten im originären Buchungssatz angesprochen. Durch diese Buchungssystematik werden sowohl die Buchungen in der Ergebnisrechnung als auch die Buchungen in der Finanzrechnung direkt erfasst. Abweichend von der üblichen kaufmännischen Buchungssystematik wird im zweiten Buchungsschritt nicht das Bankkonto (Liquide Mittel) sondern das Finanzrechnungskonto angesprochen. Dies hat allerdings zur Folge, dass das Bestandskonto „Guthaben bei Kreditinstituten“ nicht direkt fortgeschrieben wird. Um diese Fortschreibung zu erreichen, muss bei der Buchung auf den Finanzrechnungskonten auch eine Mitbuchung des Bankkontos erfolgen. Dies kann durch eine statische Mitbuchung, d. h. ohne Buchung eines Gegenkontos erfolgen. Diese statischen Buchungen werden in der Stadt Halle mittels der Finanzpositionen durchgeführt. Wichtig dabei ist, dass die Besonderheiten der Buchung auf den Finanzrechnungskonten berücksichtigt werden. Dies betrifft z. B. den automatischen Abgleich der Finanzrechnungskonten durch das SAP-System mit den hier analog zu buchenden Finanzpositionen. Dadurch entsprechen die Finanzrechnungskonten automatisch den Finanzpositionen. Die Stadt Halle teilte uns mit, dass es zu manuellen Veränderungen im Bereich der Finanzpositionen durch Mitarbeiter kam und sonach eine Parallelität nicht mehr gegeben war. Die Rechnungsprüfung hält diese manuelle Veränderung in einem an sich geschlossenen System für nicht ordnungsgemäß.

3. Vermögensrechnung

117 In der nachstehenden Übersicht wird in Anlehnung an § 46 Abs. 3 und 4 GemHVO Doppik die Struktur des Jahresabschlusses der Stadt Halle in zusammengefasster Form dargestellt. Die Vermögensrechnung ist diesem Bericht als Anlage 3 beigefügt.

Aktivseite	31.12.2013		31.12.2012		Veränderungen
	Tsd. EUR	%	Tsd. EUR	%	Tsd. EUR
Anlagevermögen	1.843.377,7	95,4	1.854.321,8	95,0	-10.944,1
Immaterielles Vermögen	620,4	0,0	748,9	0,0	-128,5
Sachanlagevermögen	**1.173.578,1**	**60,8**	**1.185.138,7**	**60,7**	**-11.560,6**
unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	105.086,7	5,4	105.314,3	5,4	-227,6
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	422.417,5	21,9	444.478,5	22,8	-22.061,0
Infrastrukturvermögen	521.975,5	27,1	534.146,5	27,4	-12.171,0
Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.932,0	0,1	1.976,6	0,1	-45,0
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	10.314,9	0,5	10.189,5	0,5	125,4
Maschinen und maschinelle Anlagen, Fahrzeuge	15.390,3	0,8	15.344,5	0,8	45,8
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.137,0	0,3	5.755,8	0,3	-618,8
geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	91.324,6	4,7	67.933,0	3,5	23.391,6
Finanzanlagevermögen	**669.179,1**	**34,6**	**668.434,2**	**34,3**	**745,0**
Anteile an verbundenen Unternehmen	641.753,4	33,2	641.753,4	32,9	0,0
Beteiligungen	2.209,4	0,1	2.209,4	0,1	0,0
Sondervermögen	23.061,3	1,2	22.711,3	1,2	350,0
Ausleihungen	2.155,0	0,1	1.760,1	0,1	395,0
Umlaufvermögen	**80.471,3**	**4,6**	**88.790,0**	**4,6**	**-7.927,3**
Vorräte	29,2	0,0	38,2	0,0	-9,0
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleitungen	4.827,5	0,2	3.907,4	0,2	920,1
Sonstige öffentlich rechtliche Forderungen	24.873,8	1,3	28.013,8	1,4	-3.140,0
privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistungen	2.486,0	0,2	2.812,8	0,2	-326,8
Sonstige privatrechtliche Forderungen	3.291,7	0,1	3.561,3	0,2	-269,6
sonstige Vermögensgegenstände	3.739,7	0,2	8.329,6	0,4	-4.589,9
Liquide Mittel	41.223,4	2,1	42.126,9	2,2	-903,6
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	**8.910,0**	**0,5**	**8.518,7**	**0,4**	**391,4**
Summe	**1.932.759,0**	**100,0**	**1.951.630,5**	**100,0**	**-18.871,5**

118 Die Aktivseite der Vermögensrechnung ist unverändert durch das Anlagevermögen geprägt. Die prozentual größten Anteile an der Bilanzsumme in Höhe von 1.932.759,0 Tsd. EUR haben die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte (21,9 %), das Infrastrukturvermögen (27,1 %), sowie die Anteile an verbundenen Unternehmen (33,2 %).

Passivseite	31.12.2013		31.12.2012		Veränderungen
	Tsd. EUR	%	Tsd. EUR	%	Tsd. EUR
Eigenkapital	**843.651,7**	**43,6**	**828.232,9**	**42,5**	**15.418,9**
Rücklagen	807.524,4	41,8	823.446,7	42,2	-15.922,2
Sonderrücklagen	29.281,0	1,5	32.861,1	1,7	-3.580,1
Fehlbetragsvortrag	-15.466,7	-0,8	0,00	0,0	-15.466,7
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrage (-)	22.313,0	1,1	-28.074,9	-1,4	50.388,0
Sonderposten	**364.951,1**	**18,9**	**359.760,3**	**18,4**	**5.190,8**
Sonderposten aus Zuwendungen	357.746,8	18,5	354.878,1	18,2	2.868,7
Sonderposten aus Beiträgen	4.308,3	0,2	2.820,3	0,1	1.488,0
Übrige Sonderposten	2.896,0	0,2	2.061,9	0,1	834,1
Rückstellungen	**198.544,5**	**10,3**	**201.612,2**	**10,3**	**-3.067,7**
Verbindlichkeiten	**504.245,1**	**26,1**	**541.212,8**	**27,7**	**-36.967,8**
Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten	167.930,6	8,7	191.559,8	9,8	-23.629,3
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	270.000,0	14,0	278.300,9	14,3	-8.300,9
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	43.475,1	2,3	45.660,5	2,3	-2.185,4
Übrige Verbindlichkeiten	22.857,2	1,2	25.691,6	1,3	-2.852,2
Passive Rechnungsabgrenzung	**21.366,8**	**1,1**	**20.812,3**	**1,1**	**554,5**
Summe	**1.932.759,0**	**100,0**	**1.951.630,5**	**100,0**	**-18.871,5**

119 Die Eigenkapitalquote I, bezogen auf die Bilanzsumme der Stadt Halle, beträgt 43,6 %.

120 Unter Berücksichtigung der Sonderposten, die aus der Finanzierung des Anlagevermögens entstanden, beträgt der Anteil 62,5 % (Eigenkapitalquote II). Die Sonderposten werden hier dem Eigenkapital zugerechnet, da es sich bei diesen um Zuwendungen und Beiträge handelt, die nicht zurückzuzahlen sind.

121 Zur Verdeutlichung, in welchem Umfang das langfristige Anlagevermögen langfristig finanziert wird, wird die Kennzahl „Anlagendeckung“ herangezogen. Der Anlagendeckungsgrad I als Verhältnis des Eigenkapitals zum Anlagevermögen beträgt 45,7 %.

122 Berücksichtigt man für den Anlagendeckungsgrad II zusätzlich die Sonderposten und das langfristige Fremdkapital, ergibt sich eine Deckung des Anlagevermögens von 65,6 %.

123 Der Anteil der Sonderposten aus Zuwendungen und aus Beiträgen am Immateriellen Vermögen und Sachanlagevermögen beträgt 31,8 %.

4. Aufgliederung und Erläuterung

124 Nachstehend werden die Positionen der Vermögenrechnung sowie Ergebnisrechnung zum 31. Dezember 2013 der Stadt Halle erläutert (Angaben in EURO).

Aktivseite

Anlagevermögen	**1.843.377.688,47**

- **Immaterielles Vermögen**

Das **Immaterielle Vermögen** setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2013	31.12.2012
	EUR	EUR
DV-Software	240.170,13	191.751,15
Lizenzen	373.331,49	550.493,41
Dienstbarkeiten und verbriefte Rechte	6.932,75	6.690,51
Stand zum Stichtag	620.434,37	748.935,07

	31.12.2013	01.01.2013
	EUR	EUR
Immaterielles Vermögen	**620.434,37**	**748.935,07**

	EUR
AK/HK Stand 01.01.2013	1.889.614,74
Zugang	136.088,79
AK / HK Stand 31.12.2013	2.025.703,53
kumulierte Abschreibungen	
Stand 01.01.2013	1.140.679,67
Zugang	264.589,49
Stand 31.12.2013	1.405.269,16
Buchwert 31.12.2013	620.434,37

125 Hierbei handelt es sich um Vermögensgegenstände, die körperlich nicht fassbar sind, sondern sich aus in Verträgen, Urkunden oder ähnlichen Unterlagen verbrieften Rechten ergeben.

126 Das im Eigentum der Stadt Halle befindliche immaterielle Vermögen (Software, Lizenzen etc.) wurde mit den Anschaffungskosten, unter Berücksichtigung der Abschreibungen entsprechend seiner Nutzungsdauer, zum Bilanzstichtag angesetzt.

127 Die Zugänge betreffen im Wesentlichen die Anlagenklassen Lizenzen sowie Software.

128 Die Prüfung ergab, dass die Bewertungen entgegen dem Vorjahr entsprechend des „Leitfadens zur Verwaltungsvorschrift Bewertung des Vermögens, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Halle“ vorgenommen wurden. **Zur Prüfung lagen keine Buchungsbelege, Verträge oder Urkunden, die als Basis für eine ordnungsgemäße Beleginventur dienen, vor. Der Abgleich konnte nur über die Daten des SAP – Programmes erfolgen.**

Sachanlagevermögen 1.173.578.131,34

- Das **Sachanlagevermögen** setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR
unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	105.086.712,90	105.314.289,32
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	422.417.468,79	444.478.489,51
Infrastrukturvermögen	521.975.532,83	534.146.557,94
Bauten auf fremden Grund und Boden	1.931.590,94	1.976.598,86
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	10.314.946,32	10.189.525,25
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	15.390.260,78	15.344.466,94
Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere	5.137.015,62	5.755.783,71
geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	91.324.603,16	67.933.006,44
Stand zum Stichtag	1.173.578.131,34	1.185.138.717,97

129 Zum Sachanlagevermögen gehören alle Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft von der Stadt Halle genutzt zu werden. Alle diese Vermögensgegenstände haben einen wirtschaftlichen Wert, sind einzeln verwertbar und stehen im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Halle.

130 Das Sachanlagevermögen besteht aus unbeweglichem und beweglichem Sachanlagevermögen.

131 Die Zuständigkeit für das unbewegliche Sachanlagevermögen obliegt in der Stadt Halle unterschiedlichen Organisationseinheiten gemäß Organisationsverfügung OV 05/2012 (Zuordnung des unbeweglichen Anlagenvermögens). So ergibt sich bspw. der Wertansatz der Bilanzposition Grünflächen aus der geteilten Zuordnung der Vermögensgegenstände auf die Fachbereiche Umwelt (Stadtgrün), Bauen und Liegenschaften.

132 Für die Bewertung des Vermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten ist die Verwaltungsvorschrift VV 10/2012 (im Folgenden: VV Bewertung) maßgebend.

133 Folgende Prüfungsfeststellungen und Prüfungshinweise werden seitens der Rechnungsprüfung für die Bilanzpositionen unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie das Infrastrukturvermögen zusammengefasst gegeben:

- Das unbewegliche Sachanlagevermögen wurde im Vorfeld der Erstellung der Eröffnungsbilanz mithilfe der von IT-Consult Halle GmbH entwickelten Software *KomGIS + KAV, Version 2.2.0* (im Folgenden: KAV) erfasst. Zu diesem Zwecke wurden Bewertungsobjekte gebildet. Im Weiteren sind die Daten entsprechend der Struktur in KAV nach Excel exportiert und anhand aktueller Informationen für die Übernahme in das Modul Anlagenbuchhaltung des SAP-Systems aufbereitet worden. Die Anpassungen sind in Differenzenlisten dokumentiert. Das ehemals als Sondervermögen des EB ZGM geführte unbewegliche Sachanlagevermögen wurde in Form testierter Werte mit Stand vom 31. Dezember 2011 ebenfalls in das Modul Anlagenbuchhaltung des SAP-Systems übernommen. Die Buchwerte sind vom Modul Anlagenbuchhaltung in das Hauptbuch übertragen worden, auf dessen Basis die Eröffnungsbilanz erstellt und der Jahresabschluss hieraus abgeleitet wurde.

- Stichprobenartig geprüfte Objekte waren, trotz Verbesserungen im Bereich der Anlagenbuchhaltung gegenüber der Prüfung des Jahresabschlusses 2012, nicht immer nachvollziehbar und plausibel. Festgestellt wurden teilweise Abweichungen im Mengengerüst und bei der Bewertung. Sehr oft wurden Bewertungen entgegen des Leitfadens zur Verwaltungsvorschrift Bewertung des Vermögens, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Halle vorgenommen. Es wurden sowohl höhere als auch niedrigere Nutzungsdauern gegenüber dem „Leitfaden“ zu Grunde gelegt. Aus Sicht der Rechnungsprüfung sind Vermögensgegenstände teilweise über- oder unterbewertet.

- Die von der Anlagenbuchhaltung verwendeten Anlagenklassen sind nicht immer mit dem o. g. Leitfaden abstimmbar. Für die Zukunft sollte daher eine zeitnahe Aktualisierung des Leitfadens bzw. eine nur auf die vorgegebenen Anlagenklassen ausgelegte Nutzung erfolgen.

- Durch die zum Zwecke der Erfassung bedingte Objektbildung konnten teilweise die in Bewertungsobjekten enthaltenen Flurstücke nicht bis auf den letzten Quadratmeter mit der „Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK)“ abgeglichen werden. Die Größenordnung erscheint jedoch überwiegend plausibel. Objekte waren zudem im KAV anhand der sogenannten Übernummer teilweise nicht auffindbar.

- **Für die unter den unbebauten Grundstücken als Sammelposten ausgewiesenen Sonderflächen (8,5 Mio. EUR) wird empfohlen, eine Zuordnung zu den entsprechenden Objekten bzw. Grundstücken vorzunehmen.**

- Die Dienstbarkeiten sind als Sammelposten (2,3 Mio. EUR) von der Bilanzposition bebaute Grundstücke abgesetzt worden. Für hochwassergefährdete Objekte sind angemessene Wertkorrekturen berücksichtigt worden.

- **Die Zuschreibungen bei den PPP-Objekten waren teilweise nicht nachvollziehbar dargestellt.**

- Die in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesenen Zugänge und Abgänge entsprechen häufig nicht den dokumentierten Geschäftsvorfällen des ehemaligen FB Liegenschaften und jetzt des Fachbereiches Immobilienmanagement. Die verschiedenen Angaben der Anlagenbuchhaltung der Stadt Halle und des ehemaligen FB Liegenschaften sind nicht nachvollziehbar und vergleichbar. Im Rahmen der Prüfung wurde zudem wiederholt festgestellt, dass die im Zusammenhang mit den Abgängen vereinnahmten Verkaufserlöse zunächst wiederholt auf den Verwahreinzahlungskonten der Stadt Halle verbucht worden (vgl. dazu auch unsere Ausführungen unter Tz. 266.

- **Entsprechend den uns zur Prüfung zur Verfügung gestellten Inventaren befinden sich mehrere Grundstücke im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Halle außerhalb der Stadtgrenze. Eine Aktivierung im Anlagevermögen erfolgte nicht vollständig. Diese soll nach Aussage der Stadt Halle sukzessiv nachgeholt werden.**

- **Die Rechnungsprüfung empfiehlt wiederholt, eine effektivere Zusammenarbeit zwischen den mit der Anlagenbewirtschaftung betrauten Fachbereichen sicherzustellen.**

- **unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Die **unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2013	31.12.2012
	EUR	EUR
Grünflächen	48.276.208,11	48.330.431,71
Grünflächen - Aufbauten Betriebsvorrichtungen	3.135.022,43	3.509.235,84
Ackerland - Grund und Boden	9.757.189,67	9.654.155,54
Ackerland - Aufbauten Betriebsvorrichtungen	42.471,44	56.484,72
Wald, Forsten	4.175.620,47	3.723.423,67
Wald, Forsten - Aufbauten Betriebsvorrichtungen	1.265.280,73	1.322.216,87
Sonderflächen	8.466.895,91	8.508.149,00
Friedhofsflächen	9.499.882,00	9.499.882,00
Sonderflächen - Aufbauten Betriebsvorrichtungen	51,00	0,00
Friedhofsflächen - Aufbauten Betriebsvorrichtungen	1.375.837,14	1.517.419,35
Sonstige unbebaute Grundstücke	19.092.252,00	19.192.888,62
Sonstige unbebaute Grundstücke - Aufbauten, Betriebsvorrichtungen	2,00	2,00
Stand zum Stichtag	105.086.712,90	105.314.289,32

	31.12.2013	01.01.2013
	EUR	EUR
unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	**105.086.712,90**	**105.314.289,32**

	EUR
AK/HK Stand 01.01.2013	237.060.004,49
Zugang	1.694.104,63
Abgang	-1.608.263,43
Umbuchung	317.222,93
AK / HK Stand 31.12.2013	237.463.068,62
kumulierte Abschreibungen	
Stand 01.01.2013	131.745.715,17
Zugang	630.906,45
Abgang	-265,90
Stand 31.12.2013	132.376.355,72
Buchwert 31.12.2013	105.086.712,90

134 Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Es handelt sich hierbei in der Regel um Grund und Boden, teilweise auch um Aufbauten und Betriebsvorrichtungen. Grund und Boden unterliegt keinem Werteverzehr und wird nicht abgeschrieben. Zu den unbebauten Grundstücken zählen auch Grundstücke mit Gebäuden, wenn Zweckbestimmung und Wert der Gebäude gegenüber denen des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind (§ 72 BewG).

135 Vorhandene Aufbauten und Betriebsvorrichtungen werden in der Regel unter separaten Anlageklassen geführt. Es handelt sich hierbei um abnutzbare Vermögensgegenstände, die im Gegensatz zum Grund und Boden einem Werteverzehr unterliegen und abzuschreiben sind.

136 Grundstücksgleiche Rechte sind dingliche Rechte, die aufgrund einer eigenständigen, grundbuchrechtlichen Eintragung wie Grundstücke zu behandeln sind (z. B. Erbbaurechte).

137 In der Position **Grünflächen** sind im Wesentlichen die vom FB Umwelt/Stadtgrün verwalteten Parks und Grünanlagen (z. B. Südpark, Pestalozzi-Park, Ziegelwiese) nebst den ggf. vorhandenen Aufbauten (z. B. Brückenbauwerke, Spiel- und Bolzplätze, Einfriedungen) enthalten. Eine weitere wesentliche Position sind die vom FB Liegenschaften verwalteten Gartenanlagen (z. B. „Unser Garten", „Passendorfer Damm", „Küttener Weg").

138 In der Position **Friedhofsflächen** sind die ausschließlich vom FB Umwelt/Stadtgrün verwalteten städtischen Friedhöfe und die vorhandenen Aufbauten (z. B. Einfriedungen, Kolumbarien, Bewässerungsanlagen u. ä.) erfasst.

	31.12.2013	31.12.2012
	EUR	EUR
Grund und Boden	9.499.882,00	9.499.882,00
Aufbauten	1.375.837,14	1.517.419,35
Stand zum Stichtag	10.875.719,14	11.017.301,35

	31.12.2013	31.12.2012
	EUR	EUR
Gertraudenfriedhof	4.516.368,00	4.516.368,00
Südfriedhof	2.927.208,00	2.927.208,00
Nordfriedhof	1.164.482,00	1.164.482,00
Sonstige Friedhöfe	891.824,00	891.824,00
Stand 31. Dezember 2013	9.499.882,00	9.499.882,00

139 Die Position **Ackerland** enthält die überwiegend vom FB Umwelt/Stadtgrün verwalteten als Ackerland genutzten Landwirtschaftsflächen. Die Gesamtfläche umfasst ca. 960 ha.

140 Unter der Position **Sonderflächen** (8.466.895,91 EUR) sind die bei der Objektbildung entstandenen *Verschnittflächen* ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um sogenannte Splitterflächen und Enklaven von jeweils nur geringer Größe, die entsprechend ihrer Nutzung gemäß Flächennutzungsplan (FNP) pauschal bewertet und zum Ansatz gebracht worden sind. Der wesentliche Anteil am Gesamtwert konzentriert sich auf Wohnbauflächen (ca. 4,4 Mio. EUR) und auf sogenannte Sonderbauflächen (ca. 2,7 Mio. EUR).

141 Die Position **Wald und Forsten** umfasst hauptsächlich die dem FB Umwelt/Stadtgrün zugeordneten Waldflächen und die vorhandenen Aufbauten (z.B. Brückenbauwerke, Wege, Treppen). Die Dölauer Heide stellt hierbei die wesentliche Vermögenposition dar (ca. 1,7 Mio. EUR). Bewertet worden ist der Grund und Boden unter der Prämisse, dass es sich bei der Dölauer Heide um Wald- und Forstflächen mit überwiegend wertbeeinflussendem Bestand handelt (0,30 EUR/qm). Der Aufwuchs ist nicht erfasst und bewertet worden.

142 Bei den **sonstigen unbebauten Grundstücken** handelt es sich überwiegend um unbebaute Grundstücke mit unmittelbarem Bezug zu Wohnbebauung. Als wesentliche Einzelposten sind zwei im Entwicklungsgebiet Heide-Süd gelegene Objekte zu nennen (Weinbergwiesen, ca. 3,1 Mio. EUR; Wiese an der Scharnhorststraße, ca. 2,9 Mio. EUR).

143 Die Zugänge betreffen im Wesentlichen die Anlagenklassen Wald, Forsten, Grund und Boden von Ackerflächen sowie sonstige unbebaute Grundstücke.

144 Die Abgänge des Haushaltsjahres betreffen im Wesentlichen die Anlagenklassen Aufbauten, Betriebsvorrichtungen von Grünflächen, Wald, Forsten-Aufbauten, Betriebsvorrichtungen sowie Friedhofsflächen, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen.

- **bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Die **bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2013	31.12.2012
	EUR	EUR
Grund u. Boden mit Wohnbauten	43.429.851,99	46.324.180,55
Grund u. Boden Schulen	40.741.280,28	40.637.678,00
Grund u. Boden Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	38.032.838,97	45.074.221,60
Grund u. Boden Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	134.878,00	139.957,37
Grund u. Boden sonstige Gebäude	51.685.469,19	52.345.929,50
Grund u. Boden diverse Dienstbarkeiten	-2.295.563,06	-2.307.775,06
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten	25.331,92	28.397,04
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen	117.987.618,28	122.951.726,74
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen	431.346,06	431.346,06
Gebäude und Betriebsvorrichtungen Kultur- Sport- u. Gartenanlagen	70.296.895,41	74.206.446,74
Gebäude Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	6.451.315,56	6.650.832,06
Sonstige Gebäude - Aufbauten, Betriebsvorrichtungen	55.496.206,19	57.995.548,91
Stand zum Stichtag	422.417.468,79	444.478.489,51

	31.12.2013	01.01.2013
	EUR	EUR
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	**422.417.468,79**	**444.478.489,51**

	EUR
AK/HK Stand 01.01.2013	661.918.367,44
Zugang	1.039.867,08
Abgang	-14.601.628,35
Umbuchungen	-170.484,08
AK / HK Stand 31.12.2013	648.186.122,09
kumulierte Abschreibungen	
Stand 01.01.2013	217.439.877,93
Zugang	11.449.717,52
Abgang	-3.119.750,52
Zuschreibung	-1.191,63
Stand 31.12.2013	225.768.653,30
Buchwert 31.12.2013	422.417.468,79

145 Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Gebäude sind Bauwerke, die Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen Witterungseinflüsse gewähren, den Aufenthalt von Menschen gestatten, fest mit dem Grund und Boden verbunden, von einiger Beständigkeit und ausreichend standfest sind.

146 Die Position **Schulen** enthält im Wesentlichen die im Rahmen von privat-öffentlichen Partnerschaften (PPP – Private Public Partnership) sanierten Schulen, die weiteren städtischen Schulgebäude sowie den dazugehörigen Grund und Boden. Für Grundstücke, bei denen die Stadt Halle Erbbaurechtsgeberin oder Erbbauberechtigte ist, sind Erbbaurechte bilanziert.

147 Die **PPP-Objekte** umfassen die acht sanierten im Jahr 2008 fertiggestellten Schulstandorte (KGS Humboldt, GS Hutten, Giebichenstein-Gymnasium, GS Neumarkt, FÖS Pestalozzischule, GS Wittekind, BbS V, SkS Heine) sowie die beiden im Jahr 2011 fertiggestellten Objekte (GS Kröllwitz, GS Diesterweg).

148 Die Position **Kultur und Sport** enthält überwiegend den Grund und Boden und die Aufbauten des Kultur- und Sportbereiches, wie bspw. den Erdgassportpark, das Werferzentrum, die Sporthalle Brandberge, den Neubau der Trainingsschwimmhalle und das Stadion Halle-Neustadt (Sport) sowie die Händelhalle (Kultur).

149 In der Position **Grund und Boden mit Wohnbauten** (43.455.183,91 EUR) sind im Wesentlichen zur Bebauung vorgesehener Grund und Boden (z. B. Blücherstraße, Bertha-von-Suttner-Platz) sowie bebauter Grund und Boden (z. B. Erbbaurechte zugunsten Zoologischer Garten, Poliklinik Reil) ausgewiesen.

150 Die sonstigen Gebäude betreffen überwiegend die ehemals dem EB ZGM zugeordneten Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude und den dazugehörigen Grund und Boden, so z. B. der Ratshof, die Verwaltungsgebäude „Am Stadion“ in Halle-Neustadt, das Stadthaus, das Stadtarchiv sowie die Feuerwache in Halle-Neustadt und die Südwache. Weiterhin sind unter dieser Position Garagen und Garagenanlagen bilanziert.

151 Die Zugänge betreffen im Wesentlichen die Anlagenklasse Grund und Boden Schulen.

152 Die Abgänge des Haushaltsjahres betreffen im Wesentlichen die Anlagenklassen Grund und Boden mit Wohnbauten, Grund und Boden Kultur-, Sport- und Gartenanlagen, Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen, Gebäude und Betriebsvorrichtungen Kultur-, Sport und Gartenanlagen sowie sonstige Gebäude Aufbauten, Betriebsvorrichtungen.

- **Infrastrukturvermögen**

Das **Infrastrukturvermögen** setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR
Grund u. Boden Brücken, Tunnel u. sonstiges Infrastrukturvermögen	8.886,00	8.886,00
Grund u. Boden Gleisanlagen und Sicherheitsanlagen	1.549.530,00	1.549.530,00
Grund u. Boden Infrastrukturvermögen	83.190.199,98	82.240.379,21
Brücken und Tunnel	168.171.530,67	172.340.347,42
Entwässerung, Abwasser-beseitigungsanlagen	209.172,89	277.544,28
Regenwasserkanal	5.111.691,98	5.217.269,10
Wasserbauliche Anlagen	4.465.261,94	4.519.689,87
Klärwerk	12.750,00	13.500,00
Straßen, Wege, Plätze Verkehrsanlagen	258.746.016,81	267.673.159,80
sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	510.492,56	306.252,26
Stand zum Stichtag	521.975.532,83	534.146.557,94

	31.12.2013	01.01.2013
	EUR	EUR
Infrastrukturvermögen	**521.975.532,83**	**534.146.557,94**

	EUR
AK/HK Stand 01.01.2013	1.018.337.747,63
Zugang	1.839.179,46
Abgang	-586.599,91
Umbuchungen	7.575.196,76
AK / HK Stand 31.12.2013	1.027.165.523,94
kumulierte Abschreibungen	
Stand 01.01.2013	484.191.189,69
Zugang	21.241.126,44
Abgang	-51.443,88
Umbuchung	-129.290,81
Zuschreibung	-61.590,33
Stand 31.12.2013	505.189.991,11
Buchwert 31.12.2013	521.975.532,83

153 Das Infrastrukturvermögen beinhaltet sämtliche Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen, welche sich im Eigentum der Stadt Halle befinden. Neben dem Grund und Boden des Infrastrukturvermögens sind in dieser Bilanzposition Brücken, Tunnel, Gleisanlagen, Straßen, Wege, Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, wasserbauliche Anlagen, Parkleitsysteme und Verkehrsleiteinrichtungen ausgewiesen.

154 Die Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Halle weisen zum 31.12.2013 einen Bestand in Höhe von 258,7 Mio. EUR aus. Nennenswerte Einzelposten sind:

> 20 Mio.	Magistrale, Europachaussee
> 10 Mio.	Riebeckplatz
> 5 Mio.	Marktplatz, Neustädter Passage, Delitzscher Straße, Reilstraße, Dieselstraße, Chemiestraße, Weststraße
> 2 Mio.	Berliner Straße, Merseburger Straße, Leipziger Straße, Trothaer Straße, Ernst-Kamieth-Straße, Ludwig-Wucherer-Straße, Thüringer Straße, Grenzstraße
> 1 Mio.	Dölauer Straße, Hansering, Böllberger Weg, Scharnhorststraße, Blücherstraße, Franckestraße, Am Leipziger Turm, Glauchaer Platz, Dessauer Straße, Stadtforststraße, Bahnhofsplatz, Große Märkerstraße, Mansfelder Straße, Eislebener Straße

155 Die Hälfte des Bestandes an Straßen, Wegen und Plätzen ist mit einem Erinnerungswert von je 1,00 EUR angesetzt.

156 Die Brücken und Tunnel in der Stadt Halle weisen zum 31.12.2013 einen Bestand in Höhe von 170,3 Mio. EUR aus. Nennenswerte Einzelposten sind:

> 30 Mio.	Berliner Brücke, Fußgängertunnel Riebeckplatz
> 20 Mio.	nicht vorhanden
> 10 Mio.	Brücken der Hochstraße, Brücken am Riebeckplatz
> 5 Mio.	nicht vorhanden
> 2 Mio.	Brücken der Europachaussee, Schieferbrücke, Giebichensteinbrücke
> 1 Mio.	Klausbrücke, Brücke Leipziger Chaussee

157 Ein Drittel des Bestandes an Brücken und Tunneln ist mit einem Erinnerungswert von je 1,00 EUR angesetzt.

158 Die wasserbaulichen Anlagen enthalten neben einer Grundwasserwanne (Europachaussee / Leipziger Chaussee) städtische Brunnen und Wasserspiele.

159 Die Zugänge betreffen die Anlagenklassen Grund und Boden des Infrastrukturvermögens sowie sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens.

160 Die Umbuchung erfolgte von der Bilanzpositionen geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau in die Bilanzpositionen Infrastrukturvermögen, Anlagenklasse Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsanlagen.

- **Bauten auf fremden Grund und Boden**

Die Bauten auf fremden Grund und Boden setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2013	31.12.2012
	EUR	EUR
Bauten auf fremden Grund und Boden	1,00	1,00
Bauten auf fremden Grund und Boden Mietereinbauten	1.931.589,94	1.976.597,86
Stand zum Stichtag	1.931.590,94	1.976.598,86

	31.12.2013	01.01.2013
	EUR	EUR
Bauten auf fremden Grund und Boden	**1.931.590,94**	**1.976.598,86**

	EUR
AK/HK Stand 01.01.2013	2.250.397,04
AK / HK Stand 31.12.2012	2.250.397,04
kumulierte Abschreibungen	
Stand 01.01.2013	273.798,18
Zugang	45.007,92
Stand 31.12.2013	318.806,10
Buchwert 31.12.2013	1.931.590,94

161 Die **Bauten auf fremdem Grund und Boden** (1.931.590,94 EUR) betreffen die Konzerthalle Ulrichskirche (1.931.589,94 EUR) und den Brunnen Schafstädt (1,00 EUR).

- **Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**

Die **Kunstgegenstände** und **Kulturdenkmäler** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2013	31.12.2012
	EUR	EUR
Antiquitäten und Kunstgegenstände	9.950.704,12	9.805.972,45
Baudenkmale	364.238,20	383.548,80
Sonst. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	4,00	4,00
Stand zum Stichtag	10.314.946,32	10.189.525,25

	31.12.2013	01.01.2013
	EUR	EUR
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	**10.314.946,32**	**10.189.525,25**

	EUR
AK/HK Stand 01.01.2013	10.362.700,45
Zugang	3.595,81
Umbuchung	141.135,86
AK / HK Stand 31.12.2013	10.507.432,12
kumulierte Abschreibungen	
Stand 01.01.2013	173.175,20
Zugang	19.310,63
Stand 31.12.2013	192.485,80
Buchwert 31.12.2013	10.314.946,32

162 Zu dieser Position gehören Vermögensgegenstände, welche Zeugnisse menschlicher Geschichte, Kultur und Entwicklung sind. Auf Grund ihrer Bedeutung besteht ein öffentliches Interesse an deren Erhaltung.

163 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler werden gemäß der VV 10/2012 mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, ersatzweise mit den Versicherungswerten angesetzt. Können diese Werte nicht festgestellt werden, erfolgt der Ansatz pauschal mit einem Erinnerungswert in Höhe von 1,00 EUR.

164 Die bewerteten Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler wurden einzeln in Exceldateien erfasst und in die Anlagenbuchhaltung übertragen. Die Bewertung der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler erfolgte dabei durch mehrere Organisationseinheiten der Stadt Halle.

- **Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**

Die **Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2013	31.12.2012
	EUR	EUR
Fahrzeuge	4.705.211,92	4.778.802,96
Maschinen	490.939,94	586.594,11
Technische Anlagen	10.194.108,92	9.979.069,87
Stand zum Stichtag	15.390.260,78	15.344.466,94

	31.12.2013	01.01.2013
	EUR	EUR
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	**15.390.260,78**	**15.344.466,94**

	EUR
AK/HK Stand 01.01.2013	27.362.842,42
Zugang	1.255.585,83
Abgang	-310.713,85
Umbuchung	588.904,18
AK / HK Stand 31.12.2013	28.896.618,58
kumulierte Abschreibungen	
Stand 01.01.2013	12.018.375,48
Zugang	1.792.408,60
Abgang	-305.686,12
Umbuchung	1.259,84
Stand 31.12.2013	13.506.357,80
Buchwert 31.12.2013	15.390.260,78

165 Die Zugänge betreffen überwiegend die Anlagenklasse sonstige Fahrzeuge und technische Anlagen.

166 **Die Prüfung ergab, dass 40 % der Zugänge nicht entsprechend des Leitfadens zur Verwaltungsvorschrift Bewertung des Vermögens, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Halle (Saale) vom 27.08.2012, sondern nach der Verwaltungsvorschrift 05/2014 bewertet wurden.**
Der Abgleich aller Zu- und Abgänge erfolgte auch hier nur über die Daten des SAP- Programmes, da zur Prüfung keine Buchungsbelege vorlagen.

- **Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Die **Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2013	31.12.2012
	EUR	EUR
Betriebsvorrichtungen allgemein	535.072,47	534.128,41
Betriebsvorrichtungen	4.601.943,15	5.221.655,30
Stand zum Stichtag	5.137.015,62	5.755.783,71

	31.12.2013	01.01.2013
	EUR	EUR
Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	**5.137.015,62**	**5.755.783,71**

	EUR
AK/HK Stand 01.01.2013	12.776.438,98
Zugang	1.284.274,26
Abgang	-114.577,72
Umbuchung	150.600,14
AK / HK Stand 31.12.2013	14.096.735,66
kumulierte Abschreibungen	
Stand 01.01.2013	7.020.655,27
Zugang	1.913.915,19
Abgang	-70.628,91
Umbuchung	128.030,97
Zuschreibung	-32.252,48
Stand 31.12.2013	8.959.720,04
Buchwert 31.12.2013	5.137.015,62

167 Die Zugänge betreffen im Wesentlichen die Anlagenklasse medizinische Geräte. Im Speziellen handelt es sich um Zugänge im Bereich der Telekommunikation und EDV-Ausstattung.

168 Die Prüfung ergab, dass überwiegend für die von uns geprüften Stichproben die im „Leitfaden zur Verwaltungsvorschrift Bewertung des Vermögens, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Halle“ angegebenen Nutzungsdauern eingehalten worden waren. **Gleichwohl regt die Rechnungsprüfung an, für die Zukunft verstärkt auf die Ordnungsmäßigkeit der Erfassung und Bewertung der Anlagengüter zu achten.**

- **Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**

Die **Geleisteten Anzahlungen, Anlagen im Bau** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2013	31.12.2012
	EUR	EUR
Anzahlung auf erwartete Sachanlagen	54.381,03	0,00
Anlagen im Bau Hochbau	56.679.832,97	31.844.082,33
Anlagen im Bau für Altdaten	34.590.389,16	36.088.924,11
Stand zum Stichtag	91.324.603,16	67.933.006,44

	31.12.2013	01.01.2013
	EUR	EUR
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	**91.324.603,16**	**67.933.006,44**

	EUR
AK/HK Stand 01.01.2013	67.933.006,44
Zugang	33.234.618,62
Abgang	-1.240.446,11
Umbuchungen	-8.602,575,79
AK / HK Stand 31.12.2013	91.324.603,16
Buchwert 31.12.2013	91.324.603,16

169 In dieser Bilanzposition werden Zahlungen einer Gemeinde für noch nicht erhaltene Sachanlagen und der Wert der noch nicht fertig gestellten Sachanlagen (Anlagen im Bau) ausgewiesen. Eine Aufteilung der Aufwendungen für Anlagen im Bau nach den einzelnen Posten des Sachanlagevermögens ist nicht erforderlich. Diese Aufteilung wird nach Fertigstellung der Sachanlagen erforderlich.

170 Geleistete Anzahlungen wurden mit den tatsächlich gezahlten Beträgen bewertet und bilanziert. Für Anlagen im Bau wurden die Aufwendungen für Investitionen bilanziert, die bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses bereits geleistet wurden, ohne dass die Anlagen bereits fertiggestellt und aktiviert wurden. Diese betreffen zum 01.01.2013 und 31.12.2013 im Wesentlichen u. a. folgende Vorhaben:

	Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost,
> 6 Mio. EUR	Integrative Gesamtschule Halle (EFRE)
> 5 Mio. EUR	Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost
> 3 Mio. EUR	EFRE Schulsanierung (J.C. Reil)
> 2 Mio. EUR	EFRE-Schulsanierung (Am Heiderand), energetische Sanierung
> 1 Mio. EUR	Delitzscher Straße, Mobile Eisanlage
> 500.000 EUR	Brücke Eissporthalle, HES 4. Bauabschnitt, Beesener Straße

171 Der Anstieg der geleisteten Anzahlungen, Anlagen im Bau resultiert im Wesentlichen aus der Weiterführung und dem Neubeginn von Baumaßnahmen. Darüber hinaus ist die Erhöhung teilweise auch auf unterlassene Aktivierungen von im Jahr 2012 fertiggestellten Bauvorhaben zurückzuführen, welche nunmehr nachgeholt worden sind.

Finanzanlagevermögen 669.179.122,76

Zusammensetzung:

	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR
Anteile an verbundenen Unternehmen	641.753.424,28	641.753.424,28
Beteiligungen	2.209.410,18	2.209.410,18
Sondervermögen	23.061.292,70	22.711.292,70
Ausleihungen	2.154.995,60	1.760.050,15
Stand zum Stichtag	669.179.122,76	668.434.177,31

172 In der nachfolgenden Tabelle werden die **verbundenen Unternehmen** aufgeführt. Zu den Anteilen an verbundenen Unternehmen wurden alle Gesellschaften gezählt, bei denen die Stadt Halle über 50 % der Anteile hält und die unter einheitlicher Leitung der Stadt Halle stehen. Die Bewertung erfolgte mit dem anteiligen Eigenkapital.

Anteile an verbundenen Unternehmen	**Anteilsbesitz Stadt (%)**	**Bewertung** 31.12.2013
ARGE SGB II Halle GmbH i. L.	50,40	12.600,00
Bio-Zentrum Halle GmbH	50,96	3.262.516,35
Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH	100,00	62.683,67
Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis GmbH & Co KG	100,00	17.932.304,83
GWG - Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH	100,00	165.846.007,11
Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH	100,00	241.947.973,24
Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle GmbH	100,00	1,00
Stadion Halle Betriebs GmbH	51,00	12.401,46
Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH	55,00	61.317,31
Stadtwerke Halle GmbH	100,00	172.807.444,16
TGZ Halle GmbH	60,00	8.493.418,30
Theater, Oper und Orchester GmbH Halle	100,00	26.559.464,05
Zoologischer Garten Halle GmbH	100,00	4.553.279,71
BMA BeteiligungsManagementAnstalt	100,00	202.013,09
Stand zum Stichtag		**641.753.424,28**

173 **Die Einzelwertansätze haben sich gegenüber den Ansätzen des Jahresabschlusses 2012 um 744.945,45,13 EUR erhöht. Es erfolgte nach Hinweisen unsererseits zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 eine Anpassung des Einzelwertes am Sondervermögen des Eigenbetriebs Kindertagesstätten in Höhe von 350. Tsd. EUR (vgl. dazu Tz. 178 unseres Prüfberichtes zum Abschluss 2012). Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die Inventare nicht den aktuellen Stand zum 31. Dezember 2013 wiederspiegeln. Ursächlich hierfür ist die Aufstellung des Beteiligungsberichtes durch die BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) für das Jahr 2013 im Jahre 2015. Mit Aufstellung des JA 2013, spätestens zum 30.06.2014, liegen somit keine aktuellen Zahlen vor. Gleichwohl bildet der Beteiligungsbericht die Grundlage für das Zahlenwerk im Bereich des Finanzanlagevermögens der Stadt Halle. Nach Durchsicht der Inventare zur Darstellung der Bewertung wurde zudem festgestellt, dass die BMA einen Abgang in Höhe 52.235,93 EUR ausweist, dieser jedoch nicht durch die Stadt berücksichtigt wurde, sodass eine Differenz in dieser Summe festzustellen ist. Für die Zukunft sollte eine entsprechende Abstimmung mit der BMA erfolgen.**

174 In der nachfolgenden Tabelle werden die **Beteiligungen** aufgeführt. Als Beteiligungen werden alle Gesellschaften geführt, an denen die Stadt Halle in der Regel einen Anteil von 20 % bis 50 % hält. Die Bewertung erfolgte mit dem anteiligen Eigenkapital.

Beteiligungen	**Anteilsbesitz Stadt (%)**	**Bewertung** 31.12.2013
Berufsförderungswerk Halle (Saale) gGmbH	16,00	957.275,46
Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin	41,00	393.975,89
Mitteldeutsche Flughafen AG	0,20	800.726,51
Mitteldeutsche Verkehrsbund GmbH	12,45	57.432,32
Stand zum Stichtag		**2.209.410,18**

175 Die Einzelwerte haben sich gegenüber den Ansätzen des Jahresabschlusses 2012 nicht geändert.

176 **Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Beteiligungen am Berufsförderungswerk Halle (Saale) gGmbH sowie an der Mitteldeutschen Flughafen AG unter der Beteiligungsvermutungsgrenze gemäß VV 10/2012 liegen. Gemäß VV 10/2012 hätte der Ausweis sonach nicht unter der Position "Beteiligung" erfolgen müssen. Gleichwohl kann der Beteiligungsbegriff (1/5 Anteil am Unternehmen) weiter gefasst werden, entscheidend für den Ansatz ist nicht der Grad der Einflussnahme, sondern die Herstellung einer dauerhaften Verbindung (vgl. Kirchmer/Meinecke, Kommunale Doppik Sachsen-Anhalt Kommentar). Bei den ausgewiesenen Beteiligungen wird von einer dauerhaften Verbindung ausgegangen. Der Ausweis erfolgte nach unserer Auffassung somit ordnungsgemäß.**

177 Im **Sondervermögen** der Stadt Halle befinden sich die (rechtlich unselbstständigen) Stiftungen sowie die (rechtlich unselbständigen) Eigenbetriebe. Das Sondervermögen setzt sich wie folgt zusammen:

Sondervermögen	**Bewertung** 31.12.2013	**Bewertung** 31.12.2012
Eigenbetrieb Arbeitsförderung	37.046,30	37.046,30
Eigenbetrieb Kindertagesstätten	21.435.952,07	21.085.952,07
Eigenbetrieb Zentrales GebäudeManagement	1.588.294,33	1.588.294,33
Stand zum Stichtag	**23.061.292,70**	**22.711.292,70**

	31.12.2013 EUR	01.01.2013 EUR
Sondervermögen	**23.061.292,70**	**22.711.292,70**

	EUR
anteilige AK Stand 01.01.2013	22.711.292,70
Zugang	350.000,00
anteilige AK Stand 31.12.2013	23.061.292,70
Buchwert 31.12.2013	23.061.292,70

178 Der im Haushaltsjahr 2011 beschlossene und im Haushaltsjahr 2012 vollzogene Übergang des Grundstücks Schimmelstraße zum Eigenbetrieb Kindertagesstätten wurde nunmehr zum 31.12.2013 durch die Stadt nachvollzogen. Daraus resultiert der Zugang in Höhe von 350 Tsd. EUR. Der Übergang ist auf Seiten der Stadt mit einem Buchverlust verbunden, da das betreffende Grundstück in der Anlagenbuchhaltung der Stadt mit 314 Tsd. EUR bewertet war.

179 **Es ist erneut festzustellen, dass die Abstimmung seitens der Stadt mit der BMA in Bezug auf die Ermittlung der Bilanzwerte verbessert werden sollte.**

180 Ausleihungen sind Finanzforderungen, die durch langfristige Hingabe von Kapital erworben werden. Zu den Ausleihungen zählen vor allem gewährte Darlehen. In der Bilanz werden die Ausleihungen mit dem voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag angesetzt. Die **Ausleihungen** setzen sich wie folgt zusammen:

Gesellschaft	**Bewertung** 31.12.2013	**Bewertung** 31.12.2012
Paul-Riebeck-Stiftung	1.066.703,72	1.158.444,22
HWG	0,00	13.314,05
Prof. Dr. Schuh, Rademacher und Partner Steintor GbR	511.291,88	511.291,88
Klaus Goldschmidt	77.000,00	77.000,00
MMZ Halle GmbH	500.000,00	0,00
Stand zum Stichtag	**2.154.995,60**	**1.760.050,15**

	31.12.2013 EUR	01.01.2013 EUR
Gesellschaft	**2.154.995,60**	**1.760.050,15**

	EUR
Darlehen Stand 01.01.2013	1.760.050,15
Zugang	500.000,00
Abgang	-105.054,55
Darlehen Stand 31.12.2013	2.154.995,60
Buchwert 31.12.2013	**2.154.995,60**

181 Im Haushaltsjahr 2013 wurde dem MMZ, zur Vorfinanzierung der Beseitigung der Flutschäden, ein Darlehen in Höhe von 500 Tsd. EUR gewährt.

182 Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Umlaufvermögen	**80.471.290,90**

Das Umlaufvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR
Vorräte	29.216,53	38.185,00
öffentlich-rechtliche Forderungen	29.701.323,26	31.921.194,01
privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	9.517.380,53	14.703.691,90*
liquide Mittel	41.223.370,58	42.126.920,71
Stand zum Stichtag	80.471.290,90	88.789.991,62

* fehlerhafter Ausweis in Bewegungsbilanz Seite 16

183 Die Gegenstände des Umlaufvermögens sind für den Verbrauch bestimmt und verbleiben im Gegensatz zu den Gegenständen des Anlagevermögens nur vorübergehend in der Kommune. Für die Bewertung des Umlaufvermögens ist das strenge Niederstwertprinzip nach § 40 Abs. 5 GemHVO Doppik zu berücksichtigen.

- **Vorräte**

Die **Vorräte** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR
sonstige Vorräte	29.216,53	38.185,00
Stand zum Stichtag	29.216,53	38.185,00

184 Vorräte werden zu Anschaffungskosten- oder Herstellungskosten bewertet. Dabei gelten Vorräte ab der Entnahme aus den Lagerbeständen als verbraucht.

185 Im Rahmen der Prüfung erfolgten keine Beanstandungen.

- **öffentlich-rechtliche Forderungen**

Die **öffentlich-rechtlichen Forderungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR
öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	4.827.516,37	3.907.378,39
sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	24.873.806,89	28.013.815,62
Stand zum Stichtag	29.701.323,26	31.921.194,01

186 Bei den Forderungen wurde die Systematik der Wertberichtigung des Vorjahres beibehalten. Die Wertberichtigung wird über das Bewertungsprogramm ermittelt abzüglich des Restes der Wertberichtigung aus der EÖB und JA 2012.

187 Dieser Position werden Forderungen der Stadt Halle zugeordnet, deren Rechtsgrund sich im öffentlichen Recht befindet und die zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen wurden.

188 Forderungen aus dem SoJuHKR wurden im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz aufgrund ihrer Spezifika pauschal mit 80 % abgewertet. Diese Systematik wurde auch im Jahr 2013 beibehalten.

189 Die öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden wie folgt berichtigt:

Forderungen 31.12.2013	54.867.092,35 EUR
Wertberichtigung	25.165.769,09 EUR
Forderungen nach Wertberichtigung	29.701.323,26 EUR

190 Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass sich wesentliche Veränderungen im Sachkonto 16910100 – Steuerforderungen - ergeben haben. Insgesamt liegt eine Erhöhung gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 9.622.425,34 EUR (41,23 %) vor. In diesem Zusammenhang haben sich die Wertberichtigungen - Konto 16912100 - um 733.046,12 EUR auf 14.553.670,84 EUR für das Jahr 2013 erhöht. Für die Rechnungsprüfung war es teilweise nicht immer nachvollziehbar, wie die einzelnen Wertberichtigungen (Wertberichtigungen zu Steuerforderungen betragen 44,15 % der Gesamtforderungen zum 31.12.2013) ermittelt wurden. Bis zum Ende des Prüfungszeitpunktes konnte uns gegenüber keine Erklärung dieser Wertsteigerung abgegeben werden. Zudem wurde uns nicht mitgeteilt, welche Maßnahmen im Bereich des Forderungsmanagements getroffen worden bzw. für die Zukunft getroffen werden, um die Wertberichtigungen auf ein „normales Maß“ hin zu reduzieren. Der Fachbereich Rechnungsprüfung regt daher an, die Wertansätze, einschließlich der vorgenommenen Wertkorrekturen, für die Zukunft einer systematischen Werthaltigkeitsüberprüfung zu unterziehen und gegebenenfalls im Sinne des Niederstwertprinzips das vollständige Ausbuchen von Forderungen vorzunehmen. Darüber hinaus werden die Forderungen vollständig im Forderungsspiegel als Forderungen mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr ausgewiesen. Auf Grund der Altersstruktur ist jedoch erkennbar, dass Forderungen ausgewiesen werden, welche älter als 5 Jahre sind. Daher halten wir es für sachgerecht für die Zukunft eine ordnungsgemäße Darstellung der Restlaufzeiten in kurz-, mittel- und langfristig analog des Musters zu § 49 Abs. 2 GemHVO Doppik vorzunehmen.

- **privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände**

Die **privatrechtlichen Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR
privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.485.982,82	2.812.823,94
sonstige privatrechtliche Forderungen	3.291.745,15	3.561.301,84
sonstige Vermögensgegenstände*	3.739.652,56	8.333.582,48
sonstige Vermögensgegenstände	0,00	-4.016,36
Stand zum Stichtag	9.517.380,53	14.703.691,90

* Die Buchungen erfolgten unter den Konten der „Sonstige Vermögensgegenstände“, analog der Eröffnungsbilanz. Im SAP –System sind diese Buchungen lediglich mit der Überschrift „Sonstige privatrechtliche Forderungen“ versehen. Im Jahresabschluss 2013 sind die Bezeichnungen identisch. Infolgedessen wurden sonstige Vermögensgegenstände mit einem negativen Wert ausgewiesen.

191 Dieser Position werden die Forderungen der Stadt Halle zugeordnet, deren Rechtsgrund im Privatrecht liegt und die zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen wurden.

192 Die privatrechtlichen Forderungen, sonstigen Vermögensgegenstände wurden wie folgt berichtigt:

Forderungen 31.12.2013	17.176.804,32 EUR
Wertberichtigung	7.659.423,79 EUR
Forderungen nach Wertberichtigung	9.517.380,53 EUR

193 Im Rahmen der Prüfung, wurde durch uns festgestellt, dass die rechnungsrelevanten Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit den Forderungsbuchungen nicht immer den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprachen. Dabei wurde insbesondere den Grundsätzen der Vollständigkeit - lückenlose Erfassung aller rechnungsrelevanten Geschäftsvorfälle und die Einzelerfassung eines jeden Geschäftsvorfalls - und der Zeitgerechtigkeit - Erfassung des Geschäftsvorfalls möglichst unmittelbar nach Entstehung und eine korrekte Zuordnung zur Buchungsperiode - nicht vollständig nachgekommen. Die wertmäßige Erfassung der Forderung erfolgte teilweise erst mit Begleichung der Forderung durch den Geschäftspartner. Dies war durch Einsicht, an Hand der geforderten Inventare zu den einzelnen Bilanzposten, im SAP-Programm für die überprüften Stichproben ersichtlich.

Gemäß dem Jahresabschlussschreiben 2013 vom 22. November 2013 i. V. m. VV 13/2007 (Verwaltungsvorschrift der Stadt Halle (Saale) über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen) sind privatrechtliche Forderungen angemessen zu verzinsen. Als angemessene Verzinsung ist regelmäßig ein Zinssatz anzusetzen, der um 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank liegt. Diese Regelung wird auskunftsgemäß durch die Verwaltung überwiegend nicht eingesetzt.

- **liquide Mittel**

Die **liquiden Mittel** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	1.152.369,22	2.171.238,22
sonstige Einlagen	40.008.705,41	39.903.361,67
Bargeld	62.295,95	52.320,82
Stand zum Stichtag	41.223.370,58	42.126.920,71

194 Die liquiden Mittel umfassen sämtliche Bar- und Buchgeldbestände, die kurzfristig zur Disposition stehen. Die zum 31. Dezember 2013 ausgewiesenen sonstigen Anlagen wurden im Jahr 2013 in Höhe von 40.008.705,41 EUR höherverzinslich als Tagesgelder angelegt.

195 Der Kassenbestand (z. B. Barkasse, verfügbare Portoladung in Frankiermaschinen, Portokasse) und Guthaben (z. B. auch Sichteinlagen und Termineinlagen bei Geldinstituten) sind mit ihren jeweiligen Nennwerten in Euro anzusetzen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten 8.910.001,22

- **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	8.910.001,22	8.518.647,90
Stand zum Stichtag	8.910.001,22	8.518.647,90

196 Unter aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) sind vor dem Bilanzstichtag geleistete Ausgaben, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen. Die Aufgabe der Abgrenzungsposten besteht darin, den Erfolg einer Abrechnungsperiode von dem der folgenden Perioden abzugrenzen. Nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit ist es zulässig, von der Bilanzierung geringfügiger Rechnungsabgrenzungsposten abzusehen, wenn eine Beeinträchtigung des Einblicks in die Vermögens- und Ertragslage nicht zu befürchten ist. Abweichungen sind im Anhang zum Jahresabschluss zu erläutern.

197 Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Passivseite

Eigenkapital	**843.651.750,19**

Zusammensetzung:

	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR
Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz	807.524.425,66	823.446.652,57
Sonderrücklagen	29.281.004,91	32.861.127,65
Fehlbetragsvortrag	-15.466.666,17	0,00
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	22.312.985,79	-28.074.901,36
Stand zum Stichtag	843.651.750,19	828.232.878,86

198 Das Eigenkapital besteht aus den Rücklagen, den Sonderrücklagen und dem Jahresergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag). Die Rücklagen ergeben sich aus der Differenz zwischen Aktiva und Fremdkapital.

199 Als Sonderrücklagen wurden im Wesentlichen bei der Stadt Halle die aus der Jahresrechnung zum 31. Dezember 2011 resultierende kamerale allgemeine Rücklage, abzüglich der vorgenommenen Umgliederung in die Rückstellungen und Sonderposten, die Veränderungen aus 2013 sowie die Geldgeschenke mit Zweckbindung, aufgenommen. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 wird es zu einer Umgliederung innerhalb des Eigenkapitals, durch die Zuführung zur Rücklage aus der Eröffnungsbilanz aus den bestehenden Sonderrücklagen in Höhe von 2.595.206,00 EUR (VNG-Mittel) kommen, die insgesamt den Wert des Eigenkapitals nicht berühren.

200 Der **Jahresüberschuss** ermittelt sich aus der Ergebnisrechnung des Jahresabschlusses 2013.

201 **Die Saldenvortragskontrolle ergab eine Differenz in Höhe von 28.074.901,36 EUR. Eine schlüssige Aufhellung des Sachverhaltes und eine Stellungnahme zum fehlerhaften Übertrag des Jahresendsaldos auf den Anfangssaldo des Folgejahres wurden seitens der Stadt nicht erbracht.**

202 **Die Prüfung ergab, dass die Korrekturen der Eröffnungsbilanz im Haushaltsjahr 2013 auf einem neu geschaffenen Unterkonto verbucht wurden. Aus Sicht der Bilanzkontinuität wird dies als bedenklich angesehen. Es ist durch die Stadt sicherzustellen, dass Korrekturen gem. § 54 GemHVO Doppik über ein Sachkonto abgebildet werden, um eine Stetigkeit und Nachvollziehbarkeit des Rechnungswesens zu gewährleisten.**

203 Die Umbuchung innerhalb des Eigenkapitals in Höhe von 3.065.007,68 EUR wurde durch die Stadt mittels einer Objektliste mit Beträgen belegt. Weiterführende und erhellende Unterlagen wurden im gesamten Prüfungszeitraum nicht erbracht. Dies gilt sowohl für diese Buchung, als auch für die Umgliederung von 515.115,06 EUR in die Bilanzposition Sonderposten. Eine Würdigung dem Grunde und der Höhe nach ist der Rechnungsprüfung nicht möglich gewesen.

Sonderposten	**364.951.051,14**

Zusammensetzung:

	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR
Sonderposten aus Zuwendungen	357.746.815,20	354.878.087,13
Sonderposten aus Beiträgen	4.308.256,47	2.820.266,93
Sonstige Sonderposten	2.895.979,47	2.061.896,75
Stand zum Stichtag	364.951.051,14	359.760.250,81

204 Die Sonderposten stellen eine Mischform zwischen Eigen- und Fremdkapital dar. In der kommunalen Bilanz müssen Finanzleistungen Dritter gesondert ausgewiesen und passiviert werden. Sie dürfen nicht mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten des damit finanzierten Vermögensgegenstandes verrechnet werden. Dadurch werden die vielfältigen Beteiligungen Dritter an der Finanzierung einer Kommune sichtbar und entsprechen somit der Forderung des Gesetzgebers, mit der Bilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Kommune darzustellen.

205 Die Erfassung und Bewertung der Sonderposten erfolgte bei der Stadt Halle unter Anwendung der Regelungen der Verwaltungsvorschrift 10/2012. Hierzu erfolgte eine Zuordnung der Fördermittel zu den bezuschussten Vermögensgegenständen sowie eine analoge Fortschreibung zum Bilanzstichtag. Soweit eine exakte Zuordnung zu den bezuschussten Wirtschaftsgütern nicht oder nicht mit sachgerechtem Aufwand möglich war sowie für pauschale Investitionszuwendungen nach § 16 FAG erfolgte eine Erfassung der betroffenen Zuwendungen sowie eine pauschale Fortführung zum Bilanzstichtag in Anlehnung an die genannte Verwaltungsvorschrift. Die Veränderungen der Sonderposten resultieren überwiegend aus den Zugängen und den ertragswirksamen Auflösungen.

206 Unter der Position **Sonderposten aus Beiträgen** wurden im Wesentlichen die Straßenausbaubeiträge erfasst. Zu Grunde liegt eine detaillierte Zuordnung der Straßenausbaubeiträge zu dem entsprechenden Infrastrukturvermögen.

207 Unter der Position **sonstige Sonderposten** wurden die Ablösebeträge für Stellplätze abgebildet.

208 **Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass der Restbuchwert des Sonderpostens aus Zuwendungen Konto 23110200, Zuweisungen Land, 259.369.363,89 EUR lautet. Der Ausweis laut SAP wird indessen mit 259.342.363,89 EUR angegeben. Hieraus ergibt sich eine Differenz in Höhe von 27.000 EUR. Nach Aussage der Stadt Halle beruht die Differenz auf einer Nachbuchung im Rahmen der Korrektur der Eröffnungsbilanz in Höhe der angegebenen Differenz. Die Korrekturbuchung hätte richtigerweise gegen das Eigenkapital der Stadt Halle (Saale) zum 01. Januar 2012 erfolgen müssen, stattdessen wurde der Eröffnungsbilanzwert des angegebenen Kontos um diesen Wert erhöht. Sonach konnte keine ordnungsgemäße Saldovortragskontrolle durchgeführt werden.**

Rückstellungen 198.544.499,07

Zusammensetzung:

	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR
Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	1.584.649,00	1.483.623,00
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	3.195.900,26	3.199.000,00
Rückstellung für unterlassene Instandhaltung	10.687.123,64	9.714.263,11
sonstige Rückstellungen	183.076.826,17	187.215.308,79
Stand zum Stichtag	198.544.499,07	201.612.194,90

209 Rückstellungen sind wirtschaftlich als Fremdkapital anzusehen. Im Gegensatz zu den übrigen Verbindlichkeiten und den antizipativen Schulden der Rechnungsabgrenzung, die in ihrer Höhe und Fälligkeit feststehen, stellen Rückstellungen ungewisse Schulden dar. Sie sind der Höhe, dem Grund und/oder dem Zeitpunkt ihres Eintretens nach noch nicht bestimmt.

210 Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages, mit dem eine künftige Inanspruchnahme nach vernünftiger Beurteilung wahrscheinlich erfolgen wird, gebildet.

- **Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen**

Die **Rückstellung für Pensionen und Beihilfen** setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2013 EUR	01.01.2013 EUR
Rückstellung Pensionen und Beihilfen	**1.584.649,00**	**1.483.623,00**

	EUR
Stand 01.01.2013	1.483.623,00
Verbrauch	0,00
Auflösung	0,00
Zuführung	101.026,00
Stand 31.12.2013	1.584.649,00

211 Die Bildung von **Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen** wurde durch die Stadt Halle entsprechend den Regelungen nach § 35 Abs. 2 GemHVO Doppik nur zu 50 % und nur für Beamte auf Zeit gebildet, soweit der Kommunale Versorgungsverband des Landes Sachsen-Anhalts auch nur 50 % der den Beamten zustehenden Ruhegehaltsbezüge übernimmt.

212 Im Rahmen der Prüfung erfolgten keine Beanstandungen.

- **Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten**

Die **Rückstellung für die Sanierung von Altlasten** setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2013 EUR	01.01.2013 EUR
Sanierung von Altlasten	**3.195.900,26**	**3.199.000,00**

	EUR
Stand 01.01.2013	3.199.000,00
Verbrauch	-3.099,74
Auflösung	
Zuführung	
Stand 31.12.2013	3.195.900,26

213 Als Rückstellung für die Sanierung von Altlasten sind die Gesamtkosten, bezogen auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Sanierungsmaßnahme, anzusetzen. **Rückstellungen für Altlasten** wurden mit den Gesamtkosten, bezogen auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Sanierungsmaßnahme, angesetzt. Im Jahr 2013 erfolgte ein Verbrauch in Höhe von 3.099,74 EUR.

214 Im Rahmen der Prüfung erfolgten keine Beanstandungen.

- **Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung**

Die **Rückstellung für unterlassene Instandhaltung** setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2013 EUR	01.01.2013 EUR
unterlassene Instandhaltung	**10.687.123,64**	**9.714.263,11**

	EUR
Stand 01.01.2013	9.714.263,11
Verbrauch	-9.714.263,11
Zuführung	10.687.123,64
Stand 31.12.2013	10.687.123,64

215 **Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen** wurden im Jahresabschluss für unterlassene und im Haushaltsjahr 2014 durch Einzelmaßnahmen umgesetzte Instandhaltungsmaßnahmen gebildet.

216 **Die Prüfung ergab, dass ein Abgleich der vorgenommenen und im Bericht dargestellten Veränderungen - Inanspruchnahme und Zuführung - mit den im SAP-System vollzogenen Buchungen nicht vollständig durchgeführt werden konnte. Ursächlich dafür ist unseres Erachtens die unterschiedliche Systematik der einzelnen für die Rückstellungen zuständigen anzumeldenden Fachbereiche. Für die Zukunft sollte eine einheitliche Festlegung getroffen werden, in welcher Form eine Rückstellungsbildung nur möglich ist. Weiterhin stellten wir wiederholt fest, dass die uns zur Verfügung gestellten Inventare nicht immer den Grund zur Bildung der Rückstellungen wiedergaben. Überdies war nicht zu erkennen, wer für die Bildung der Rückstellung verantwortlich war. Für die Zukunft sollten die eingereichten Dokumente die Sachverhalte wesentlich deutlicher darlegen.**

- **sonstige Rückstellungen**

Die **sonstige Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2013	01.01.2013
	EUR	EUR
Sonstige Rückstellungen	**183.076.826,17**	**187.215.308,79**

	EUR
Stand 01.01.2013	187.215.308,79
Verbrauch	-10.974.775,59*
Auflösung	-4.287.149,17*
Zuführung	11.123.442,14*
Stand 31.12.2013	183.076.826,17

*Ausweis in Bericht Seite 51 fehlerhaft im Bereich der sonstigen Verpflichtungen ggü. Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften

Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR
Lohn- und Gehaltszahlungen für ATZ, Urlaub etc.	15.378.071,25	23.974.830,34
ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs	2.624.330,62	5.833.740,29
Drohende Verpflichtung aus anhängigen Gerichtsverfahren Heide-Süd	48.728.852,26	48.728.852,26
sonstige drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	5.070.548,08	5.157.817,65
Drohende Verluste aus schwebenden Geschäften Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrag	47.594.972,59	46.435.072,59
Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften,	63.680.051,37	57.084.995,66
- Zahlungsverpflichtung MFAG	13.800.000,00	13.800.000,00
- Zinszahlung Städtebauförderung	3.954.830,99	4.029.197,05
- Drohende Inanspruchnahme als Träger des MMZ	24.064.702,66	24.064.702,66
- Erstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz	656.418,94	656.418,94
- Drohende Inanspruchnahme als Träger der TOO GmbH	10.383.177,30	10.383.177,30
- Übrige sonstige Verpflichtungen	10.820.921,48	4.151.499,71
Stand zum Stichtag	**183.076.826,17**	**187.215.308,79**

217 Folgende Prüfungsfeststellungen und Prüfungshinweise werden seitens der Rechnungsprüfung zusammengefasst für die Bilanzpositionen Rückstellungen, im Speziellen die sonstigen Rückstellungen gegeben:

218 **Wie bereits im Vorjahr ist grundsätzlich anzumerken, dass die Dokumentation zu den Rückstellungen insgesamt als nicht ausreichend angesehen werden muss und nicht den Regeln einer ordnungsmäßigen Buchführung entspricht.**

In zahlreichen Fällen sind der Rechnungsprüfung seit der Eröffnungsbilanz bis zur Prüfung des Jahresabschlusses 2013 nicht die erforderlichen Unterlagen übergeben worden, die eine Prüfung des Grundes und der Höhe nach für die Rückstellungsbildung ermöglichen würden.

In den Fällen, in denen eine Veränderung der Rückstellung gegenüber dem Jahresabschluss 2012 nicht erfolgte, ist entgegen der von der Rechnungsprüfung anlässlich der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 aufgestellten Forderung größtenteils weiterhin keine Bestätigung des zuständigen Fachamtes vorhanden, dass der Grund für die Bildung der Rückstellung weiterhin unverändert besteht.

Bei erstmals gebildeten Rückstellungen war den der Rechnungsprüfung übergebenen Unterlagen größtenteils nicht zu entnehmen, welcher Sachverhalt der Bildung der Rückstellung zugrunde gelegen hat und welche Methodik zur Bildung der Rückstellung geführt hat. Teilweise wurden der Rechnungsprüfung auch für neue Rückstellungen keine Unterlagen übergeben.

Für die Rechnungsprüfung ist nicht nachvollziehbar, dass seitens der Verwaltung Rückstellungen weitergeführt und bewirtschaftet werden, obwohl die Rechnungsprüfung die Bildung der Rückstellung beanstandet hat und die Verwaltung keine nachvollziehbaren Gründe und Unterlagen vorgelegt hat, warum die Begründung und Fortführung der Rückstellung berechtigt sein sollte.

Zukünftig wird erwartet, dass beanstandete Rückstellungen, deren Beanstandung die Verwaltung in ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht nicht widerspricht, aufgelöst und nicht mehr bewirtschaftet werden.

219 Die **Rückstellung für Altersteilzeit, Urlaub etc.** wurde für die Erfüllungsrückstände und die Aufstockungsbeträge für Arbeitnehmer und Beamte im Altersteilzeitverhältnis sowie für die aufgrund der neueren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts mögliche Abgeltung nicht genommenen Urlaubs im Falle der langfristigen Erkrankung oder des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis gebildet. Die Berechnungen wurden vom Fachbereich 10 mittels einer für diese Zwecke angeschafften Software vorgenommen. Die uns vorgelegten Berechnungsunterlagen prüften wir in Stichproben auf rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung mit den Daten der Mitarbeiter. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

220 Die **Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen** dient der Absicherung von möglichen Rückforderungen und Steuernacherhebungen. Die gebildete Rückstellung für Verpflichtungen aus dem FAG weist mit Stand 31.12.2013 den Betrag von 0,00 EUR aus und ist damit aufgelöst.

Die Prüfung führte im Wesentlichen zu keinen Beanstandungen.

221 In dem Jahresabschluss 2012 war eine Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren in Höhe von 53.885.669,91 EUR ausgewiesen. Nach dem vorgelegten Jahresabschluss 2013 erfolgte im Jahr 2013 ein Verbrauch der Rückstellung in Höhe von 422.123,57 EUR und eine Auflösung in Höhe von 685.631,73 EUR. Dieser Inanspruchnahme der Rückstellung um 1.107.755,30 EUR steht eine Zuführung in Höhe von 1.020.785,73 EUR gegenüber, so dass sich die Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren auf 53.799.700,34 EUR verringert hat.

222 Im Bereich der **Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren - Prozessrisiken Rechtsamt -** wurden im Jahr 2013 Verbräuche und Auflösungen in Höhe von insgesamt 1.027.685,51 EUR gebucht. Aus der Buchungsliste sind Zuführungen zu dieser Position in Höhe von 960.714,20 EUR zu entnehmen. Die Gesamtsumme der Rückstellungen des Rechtsamtes für Prozessrisiken verringerte sich somit vom Jahresabschluss 2012 zum Jahresabschluss 2013 auf 4.067.766,82 EUR. Die der Rechnungsprüfung übergebenen Buchungslisten lassen die Zuführung von 960.714,20 EUR rechnerisch, aber nicht inhaltlich nachvollziehen. Zu den Verbräuchen in Höhe von 370.500,11 EUR und Auflösungen in Höhe von 657.185,40 EUR sind keinerlei Unterlagen übergeben bzw. Erläuterungen gemacht worden. Die Entwicklung dieser Rückstellung kann daher anhand der übergebenen Dokumentation nicht geprüft werden.

Für die **Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren - Prozesskostenrisiken ehemals Amt 63 Bauaufsicht** erfolgte im Jahr 2013 laut den übergebenen Unterlagen eine Zuführung in Höhe von 16.490,00 EUR. Für die gebuchten Verbräuche in Höhe von 8.224,67 EUR und Auflösungen in Höhe von 28.746,33 EUR sind keine Unterlagen übergeben worden. Die Entwicklung dieser Rückstellung kann daher anhand der übergebenen Dokumentation nicht geprüft werden.

Die Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren - Heide-Süd - wurde gebildet, um im Falle einer Prozessniederlage den vom Bund geltend gemachten Kaufpreisanspruch für das ehemalige Garnisonsgelände nebst Zinsen und Schadensersatz sowie Prozesskosten begleichen zu können. Zu dieser Rückstellung sind keine Unterlagen übergeben worden. Die Rückstellung ist gegenüber dem Jahresabschluss 2012 unverändert. Eine Veränderungsanalyse ist ohne Unterlagen nicht möglich. Die Rechnungsprüfung erwartet zukünftig in diesen Fällen in den Unterlagen eine Bestätigung darüber, dass der Sachstand unverändert ist und die Rückstellung unverändert auszuweisen ist.

Im Zusammenhang mit der Bildung einer Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren - Mallebrein (SEK Hemingway-straße) - wurde eine Rückstellung für seit 1995 an den Eigentümer nicht gezahltes Nutzungsentgelt geltend gemacht. Vorausgegangen war ein Rechtsstreit zwischen Stadt und den im Grundbuch weiterhin eingetragenen ehemaligen Eigentümern, in dem rechtskräftig festgestellt wurde, dass die Stadt nicht Eigentümer des Grundstücks außerhalb des Grundbuchs geworden ist. Folge dieses Urteils ist, dass die Stadt als Eigentümer des Gebäudes (Turnhalle), das Grundstück zum halben Verkehrswert ankaufen muss und ab 01.01.1995 ein Nutzungsentgelt an die Eigentümer zu zahlen hat. Diese Rückstellung wird unverändert seit dem Jahresabschluss 2012 ausgewiesen. Bereits zu diesem Zeitpunkt hatte die Rechnungsprüfung angemerkt, dass die übersandten Unterlagen zum Nachweis der Erforderlichkeit der Bildung dieser Rückstellung nicht ausreichend waren. Gleichwohl wurden weitere Unterlagen nicht übergeben. Ferner fehlt eine Bestätigung des zuständigen Fachbereichs, dass die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung dieser Rückstellung zum 31.12.2013 unverändert vorlagen.

Durch den FB Bereich Recht wurde eine **Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren - Selbstbeteiligung Abrechnung KSA -** in Höhe von 43.571,53 EUR neu gebildet. Grund für die Bildung der Rückstellung ist, dass die Stadt sich bei Schadensersatzprozessen gegen die Stadt im Falle einer Verurteilung mit einer Selbstbeteiligung an den KSA zu beteiligen hat. Eine entsprechende Zahlungsaufforderung des KSA vom 27.01.2014 ist in den Unterlagen vorhanden. Nach Auffassung der Rechnungsprüfung handelt es sich bei der Erstattung des Selbstbehaltes an den KSA aber nicht um Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren.

223 **Die Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren (Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrag) wurde gebildet, um die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Stadt zukommenden finanziellen Belastungen aus dem bis 2017 geltenden Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrag abzubilden. Die Stadtwerke GmbH, die ausweislich der Beschlussvorlage zum Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrag bis zum Jahr 2017 im steuerlichen Querverbund den Finanzbedarf der HAVAG ausgleichen wollte, hat mitgeteilt, dass nach augenblicklicher Unternehmensplanung die Stadt damit rechnen muss, bis 2017 Eigenmittel in Höhe von 46.435.072,59 EUR zur Abdeckung des Finanzbedarfs der HAVAG aus dem Verkehrsbedienungsfinanzierungsvertrag zur Verfügung zu stellen. Die Bildung der Rückstellung entspricht daher dem Höchstwertprinzip und ist nicht zu beanstanden. Gegenüber dem Jahresabschluss 2012 ergab sich keine Veränderung. Eine aktuelle Bestätigung des zuständigen Fachbereiches zur weiteren Erforderlichkeit der Rückstellung fehlt.**

Im Bereich der **Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren (Ruhende schwebende Verfahren zur Altersdiskriminierung)** wurde zum Jahresabschluss 2013 in Höhe von 1.159.000,00 EUR neu gebildet. Außer einer Buchungsliste, die den Betrag von 1.159.000,00 EUR ergibt, sind in den der Rechnungsprüfung übergebenen Ordnern keine Unterlagen zur Bildung dieser Rückstellung vorhanden. Grund und Höhe der Rückstellung können daher nicht überprüft werden. Auffällig ist, dass neben einer Vielzahl von Buchungen mit der Bezeichnung „ ruhende schwebende Verfahren Altersdiskriminierende Besoldung“ eine Buchung mit der Bezeichnung „ruhende schwebende Verfahren A-Dienste“ enthalten ist.
Da weder Grund noch Höhe der Rückstellung dargelegt sind, kann die Bildung dieser Rückstellung nicht anerkannt werden. Insbesondere kann nicht nachvollzogen werden, inwieweit es sich um einen Verlust handeln soll, wenn Mitarbeiter die ihnen zustehende Gehaltsansprüche geltend machen.

224 Im Jahresabschluss 2012 waren **Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften** in Höhe von 57.084.995,66 EUR ausgewiesen.
Nach dem vorgelegten Jahresabschluss 2013 erfolgte im Jahr 2013 ein Verbrauch der Gesamtrückstellung in Höhe von 1.407.346,41 EUR und eine Auflösung in Höhe von 346.156,91 EUR. Dieser Inanspruchnahme der Rückstellung um 1.753.503,32 EUR steht eine Zuführung in Höhe von 8.348.559,03 EUR gegenüber, so dass sich die Gesamtrückstellung für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften auf 63.680.051,37 EUR erhöht hat.

Die im Jahr 2012 ausgewiesene **Rückstellung für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften- Selbstbeteiligung Abrechnung KSA -** in Höhe von 50.000.00 EUR ist in Höhe von 19.467,51 EUR verbraucht worden. Der Rest in Höhe von 30.532,49 EUR ist aufgelöst worden, da eine Inanspruchnahme nicht mehr erforderlich ist. Im Jahre 2013 ist diese Rückstellung nach Auffassung der Rechnungsprüfung unzutreffender Weise in die Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren umgegliedert worden.

Unter den **Sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften** wurde zunächst eine Rückstellung in Höhe von 24.869.860,00 EUR, auf Grund des vorhandenen Risikos des Rückfalls der Mitarbeiter der TOO GmbH in die Stadtverwaltung im Falle der Insolvenz der TOO GmbH abgebildet. Der Eintritt dieses Insolvenzrisikos wurde mit dem bereits bei Erstellung der Eröffnungsbilanz bekannten Auslaufen des Finanzierungsvertrages mit dem Land Sachsen-Anhalt zum 31.12.2012 bzw. 31.12.2013 begründet. Diese Begründung konnte zunächst durch die Rechnungsprüfung nicht nachvollzogen werden, da zum 31.12.2012 bzw. 31.12.2013 gleichfalls die Finanzierungszusage der Stadt gegenüber der TOO GmbH ausgelaufen war und seit dem 01.01.2014 keine Rechtsgrundlage mehr für Zahlungen der Stadt an die TOO GmbH existiert.

Zutreffend ist, dass der Personalüberleitungsvertrag vom 27.08.2008 festlegt, dass im Falle der Auflösung der TOO GmbH, der Einstellung des Geschäftsbetriebes oder des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Mitarbeitern, die bereits von der Stadt zur TOO GmbH übergegangen waren und ununterbrochen bei der TOO GmbH beschäftigt sind, auf Antrag ein Rückkehrrecht zur Stadt Halle gewährt wird. In diesem Falle treten die momentan geltenden Haustarifverträge rückwirkend zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens außer Kraft. Bei Rückkehr der Mitarbeiter gelten damit die Haustarifverträge nicht mehr und den Mitarbeitern kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden.

Das bei der Stadt Halle aus der Insolvenz bestehende Risiko besteht daher unseres Erachtens in der Einstandspflicht für die Differenzansprüche der rückkehrenden Mitarbeiter rückwirkend vom Inkrafttreten der Haustarifverträge bis zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Beendigung der Arbeitsverhältnisse.

Geltend gemacht wurden indessen Differenzansprüche für die Jahre 2013 bis 2016 und Strukturanpassungskosten bis zur Erreichung der ursprünglich vorgesehenen Personalstärke. Diese Kosten entstehen allerdings nur, wenn die Stadt entscheidet, die Theater bei Rückkehr nach der Insolvenz fortzuführen. Dies beruht dann allerdings auf einer neuen städtischen Entscheidung und beinhaltet das finanzielle Risiko der Fortführung der Theater nach Insolvenz und nicht das städtische Risiko aus der Insolvenz. Unabhängig davon konnte die geltend gemachte Rückstellung auch der Höhe nach nicht nachvollzogen werden.

Im Zuge der begleitenden Prüfung wurden weitere Unterlagen vorgelegt, aus denen die Differenzansprüche der im Falle der Insolvenz zur Stadt zurück kehrenden Beschäftigten nachvollziehbar waren. Die Bildung der Rückstellung in Höhe von nunmehr 6.270.300,00 EUR wird durch uns als ordnungsgemäß anerkannt. Dessen ungeachtet wurde uns eine Bestätigung zur weiteren Notwendigkeit der Rückstellung nicht übergeben.

Unter den **Sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften wurde die Bildung der Rückstellung für die Erstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz** ausgewiesen. Die Rückstellung besteht weiterhin unverändert gegenüber dem Jahresabschluss 2012 in Höhe von 656.418,94 EUR. Eine Bestätigung des zuständigen Fachbereichs fehlt. Da in der Eröffnungsbilanz bereits die voraussichtlich anfallenden Kosten für die Erstellung der Eröffnungsbilanz bis 30.06.2013 berücksichtigt worden waren und zu diesem Zeitpunkt die Eröffnungsbilanz bereits erstellt und geprüft war, kann nicht nachvollzogen werden, aus welchen Gründen diese Rückstellung zum Jahresabschluss 2013 noch in gegenüber dem Jahr 2012 unverminderter Höhe benötigt wird.

Die **Rückstellung für Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften - drohende Zinszahlung Städtebauförderung -** ergibt sich daraus, dass das Land angekündigt hat, von der Stadt Zinsen wegen nicht oder nicht fristgemäßer Verwendung von Mitteln der Städtebauförderung für die Jahre 1991 - 2003 in Höhe von 2.752.734,63 EUR nebst weiterer Zinsen zu fordern. Ein Musterrechtsstreit einer anderen Kommune zu dieser Problematik ist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. Im Jahr 2013 erfolgte ein Verbrauch in Höhe von 111.832,28 EUR, eine Auflösung in Höhe von 128.336,73 EUR und eine Zuführung in Höhe von 138.000,00 EUR.
Unterlagen zum Verbrauch und zur Auflösung der Rückstellung liegen nicht vor. Die Höhe der Zuführung ist wie im Jahre 2012 nicht nachvollziehbar, nach dem Meldebogen dürfte es sich um eine neue Rückstellung für nicht rechtzeitig ausgegebene Fördermittel des Jahres 2013 handeln. Die Bildung einer neuen Rückstellung kann wegen der Wesentlichkeitsgrenze in der Bewertungsrichtlinie der Stadt in Höhe von 500.000,00 EUR nicht anerkannt werden (VV 10/2012).

Ein weiterer wesentlicher Posten **der Rückstellung für Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften bildet die Rückstellung für eine drohende Rückzahlung der für die Errichtung des MMZ** erhaltenen Fördermittel in Höhe von 24.064.702,59 EUR. Diese würde eintreten, wenn das MMZ nicht über die gesamte 15-jährige Bindungsdauer in der vorliegenden Form betrieben würde und wäre von der Stadt als Träger des MMZ zu leisten. Die Rückstellung wird unverändert ausgewiesen. Unterlagen und eine Bestätigung, dass der Grund für die Bildung der Rückstellung weiterhin vorhanden ist, wurden nicht übergeben.

Unter den **Sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften** wurde zudem die Bildung der Rückstellung für die noch ausstehende Betriebskostenabrechnung des Jahres 2013 des ehemaligen EB ZGM in Höhe von 300.000,00 EUR ausgewiesen. Bereits zum Jahresabschluss 2012 wurde festgestellt, dass die in der Bewertungsrichtlinie festgelegte Wesentlichkeitsgrenze von 500.000,00 EUR für die Bildung sonstiger Rückstellungen nach § 35 Abs. 1 Ziff. 6 GemHVO nicht erreicht wird. Die Bildung dieser Rückstellung in Höhe von 300.000,00 EUR war daher nicht zulässig. Gleichwohl wurde im Jahre 2013 eine Zuführung in Höhe von 800.000,00 EUR vorgenommen, so dass die Rückstellung zum Jahresabschluss 2013 mit 1.100.000,00 EUR ausgewiesen ist. Unterlagen zum Grund und der Höhe sind weiterhin der Rechnungsprüfung nicht zur Verfügung gestellt worden.

Unter den **Sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften** wurde im Jahr 2012 jeweils einzeln eine Rückstellung im Rahmen der KJHG Ermäßigungen und des Fehlbedarfs 2012 ausgewiesen.
Für die Rechnungsprüfung ist nicht nachvollziehbar, warum die ursprünglich als zwei unterschiedliche Positionen ausgewiesenen Rückstellungen nunmehr unter einer einheitlichen Position J.10 ausgewiesen werden, da nach Auffassung der Rechnungsprüfung der Bildung völlig unterschiedliche Sachverhalte zugrunde liegen. Ohne weitere Erläuterung ist nicht nachvollziehbar, dass eine Rückstellung zur HzE Kostenzusicherung und zur KJHG Ermäßigung auf den gleichen Sachverhalt zurück zu führen sind.

Die Rückstellung für KJHG Ermäßigungen/Fehlbedarf war erstmals im Jahresabschluss 2012 in Höhe von 125.000,00 EUR ausgewiesen. Die in der Bewertungsrichtlinie festgelegte Wesentlichkeitsgrenze von 500.000,00 EUR für die Bildung sonstiger Rückstellungen nach § 35 Abs. 1 Ziff. 6 GemHVO wurde nicht erreicht. Die Bildung dieser Rückstellung war daher nicht zulässig. Gleichwohl ist im Jahre 2013 ein Verbrauch von 64.428,91 EUR gebucht worden. Infolge einer Zuführung ist diese Rückstellung nunmehr zum Jahresabschluss 2013 mit einem Betrag von 779.171,09 EUR ausgewiesen. Unterlagen zum Grund und zur Höhe dieser Rückstellung wurden nicht zur Verfügung gestellt.

Die **Rückstellung für Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften - Industriegebiet Autobahn 14 -** soll sich ausweislich eines in den übergebenen Unterlagen vorhandenen Vermerks daraus ergeben, von den für das Jahr 2013 im Haushalt eingestellten Mittel für die Entwicklung des Industriegebietes in Höhe von 7.910.175,00 EUR von der EVG GmbH lediglich 5.955.000 EUR abgerufen wurden und in Höhe von weiteren 830.000,00 EUR Rechnungen bei der EVG GmbH vorlagen, für die eine Verbindlichkeit begründet wurde.

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 19.09.2007 ist die Stadt verpflichtet, die EVG GmbH in Abhängigkeit von den bewilligten Fördermitteln so auszustatten, dass die EVG GmbH jederzeit ihre satzungsgemäßen Aufgaben, zu denen die Erschließung des Industriegebietes an der Autobahn 14 gehört, erfüllen kann.

Seitens der Rechnungsprüfung kann nicht nachvollzogen werden, warum nicht eine Übertragung der Mittel vorgenommen wurde statt der Bildung einer Rückstellung. Insoweit bestehen Zweifel an der Zulässigkeit der Rückstellungsbildung.

Unter den **Sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften- Zuschüsse freie Träger-** wurde im Jahresabschluss 2013 erstmals diese Rückstellung in Höhe von 1.252.872,20 EUR ausgewiesen. Aus einem in den Unterlagen vorhandenen Vermerk dient die Rückstellung der Abdeckung des Risikos aus den ab dem Jahr 2013 begonnenen Verwendungsnachweisprüfungen ab 2011. Erst zu diesem Zeitpunkt will der zuständige Fachbereich erkannt haben, dass sich bei der Prüfung des Verwendungsnachweises auch Nachzahlungsansprüche der Freien Träger ergeben können. Die Höhe soll sich aus der Differenz zwischen Haushaltsansatz und tatsächlich getätigten Aufwendungen des Jahres 2013 ergeben.

Anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen kann weder der Grund noch die Höhe der gebildeten Rückstellung nachvollzogen werden.

Unter den **Sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften- Mobile Eisanlage-** wurde zudem im Jahresabschluss 2013 erstmals diese Rückstellung in Höhe von 475.000,00 EUR gebildet. Die in der Bewertungsrichtlinie festgelegte Wesentlichkeitsgrenze von 500.000,00 EUR für die Bildung sonstiger Rückstellungen nach § 35 Abs. 1 Ziff. 6 GemHVO wird nicht erreicht. Die Bildung dieser Rückstellung ist daher nicht zulässig. Ausnahmen von der in der Bewertungsrichtlinie festgelegten Wesentlichkeitsgrenze sind nicht vorgesehen.

Die **Rückstellung für Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften - Prüfstatik -** wurde erstmals zum Jahresabschluss 2013 in Höhe von 668.697,63 EUR neu gebildet. Außer einer Objektlistung für Statikprüfung und einer kurzen Schilderung des der Bildung der Rückstellung zugrunde liegenden Sachverhalts wurden der Rechnungsprüfung keine weiteren Unterlagen übergeben.

Gegenstand der Rückstellung soll sein, dass im Zuge der Erteilung von Baugenehmigungen externe Statikprüfungen durch die Stadt in Auftrag gegeben werden, die von der Stadt gezahlt werden müssen und dem Bauherren mit dem Kostenbescheid zur Baugenehmigung in Rechnung gestellt werden. Aus der Objektlistung ist zu entnehmen, dass in einem Großteil der Fälle von den Bauherren für die externe Statikprüfung ein Vorschuss angefordert und gezahlt wurde. Warum nicht in allen Fällen ein Vorschuss angefordert wurde und warum teilweise der geschätzte Auftragswert erheblich von der Höhe des angeforderten Vorschusses abweicht, kann nicht nachvollzogen werden.

Die Höhe der geltend gemachten Rückstellung ergibt sich aus den in Auftrag gegebenen Statikprüfungen nach einem vom Fachbereich 66 - Fachbereich Bauen - geschätzten Auftragswert, der für die Rechnungsprüfung nicht nachvollziehbar ist, abzüglich tatsächlich gezahlter Statikgebühren sowie noch verfügbarer Mittel. Keine Berücksichtigung findet, in welcher Höhe auf erteilte Aufträge bereits Vorschussleistungen durch den Bauherren erbracht wurden. Bei Berücksichtigung der bereits vereinnahmten Vorschüsse in Höhe von 503.348,34 EUR ist die Höhe der geltend gemachten Rückstellung nicht nachvollziehbar.

Weder der Grund noch die Höhe der Rückstellung für Prüfstatikgebühren ist nachvollziehbar. Die Rückstellung kann daher nicht anerkannt werden.

In den **übrigen sonstigen Verpflichtungen** ist eine Vielzahl von Risiken berücksichtigt worden, wie z. B. Archivierungskosten, drohende Kaufpreis- und Mietzinsauszahlungen aus noch nicht endgültig geklärten Eigentumsverhältnissen, das Heimfallrisiko für die Eissporthalle, Einsatz LED - Zukunfsfonds, Schülerzeitkarten Zuweisung Land, Stadtbad, Kaczmarek usw. deren Ausweise sich gegenüber dem Jahresabschluss 2012 im Wesentlichen nicht verändert haben bzw., dass die in der Bewertungsrichtlinie festgelegte Wesentlichkeitsgrenze von 500.000,00 EUR für die Bildung sonstiger Rückstellungen nach § 35 Abs. 1 Ziff. 6 GemHVO schon im Jahresabschluss 2012 nicht erreicht wurde. Gleichwohl wurden Unterlagen und Bestätigungen, dass die Gründe für die Bildung der Rückstellungen weiterhin vorhanden sind, häufig nicht übergeben. Darüber hinaus wurden die Rückstellungen im Jahre 2013 teilweise verbraucht und teilweise aufgelöst.

Verbindlichkeiten 504.245.081,28

Zusammensetzung:

	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 41 Abs. 4 Satz 2 GemHVO Doppik	167.930.589,21	191.559.847,84
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	270.000.000,00	278.300.900,00
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	43.475.103,73	45.660.546,41
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.829.364,43	3.729.663,54
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.584.538,89	5.340.694,32
sonstige Verbindlichkeiten	12.425.485,02	16.621.246,64
Stand zum Stichtag	**504.245.081,28**	**541.212.898,78**

225 Verbindlichkeiten sind Zahlungsverpflichtungen der Stadt Halle gegenüber Dritten, welche zum Bilanzstichtag dem Grunde nach, der Höhe nach und ihrer Fälligkeit nach feststehen. Zu den Verbindlichkeiten gehören Anleihen, Rückzahlungsverpflichtungen aus der Aufnahme von Krediten, erhaltene Anzahlungen von Dritten sowie Zahlungsverpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen und Transferleistungen.

226 Verbindlichkeiten sind einzeln zu erfassen und mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu passivieren. Der Rückzahlungsbetrag stellt auch dann den zu passivierenden Wertansatz dar, wenn die Stadt Halle als Schuldnerin nicht den vollen Rückzahlungsbetrag erhalten hat. Der Unterschiedsbetrag ist als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen. Es ist das Höchstwertprinzip anzuwenden.

- **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Die **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** setzen sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten	Bewertung 31.12.2013	Bewertung 31.12.2012
bei Kreditinstituten	91.482.042,80	133.490.884,63
bei Kreditinstituten (KommInvest 2002-2003)	26.104,90	127.084,70
bei Kreditinstituten (Stark I-Konjunkturpaket II)	4.088.778,85	4.655.560,43
bei Kreditinstituten (Stark II)	72.333.662,66	53.286.318,08
Gesamt	**167.930.589,21**	**191.559.847,84**

227 Die Verbindlichkeiten stellen Verpflichtungen gegenüber Dritten aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dar. Sie wurden mit ihren Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

228 Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

- **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Die **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2013 EUR	01.01.2013 EUR
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	**270.000.000,00**	**278.300.900,00**

	EUR
Darlehen Stand 01.01.2013	278.300.900,00
Zugang	187.000.000,00
Abgang	-195.300.900,00
Darlehen Stand 31.12.2013	270.000.000,00

229 Unter den **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung** war der zur Liquiditätssicherung abgeschlossene Kassenkredit zu bilanzieren. Gemäß § 110 KVG LSA kann eine Gemeinde zur rechtzeitigen Auszahlung Kredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag in Anspruch nehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. In der Haushaltssatzung für das Jahr 2013 war der Höchstbetrag des Kassenkredits wie im Jahr 2012 auf 350 Mio. EUR festgesetzt worden. Zum Stichtag 31.12.2013 waren neben einem Vertrag zur Kreditgewährung zur Liquiditätssicherung mit der Saalesparkasse in Höhe von 350 Mio. EUR mit anderen Bankinstituten 7 weitere Kreditverträge zur Liquiditätssicherung abgeschlossen wurden. Auskunftsgemäß überwacht die Stadt in Form einer Liquiditätsplanung täglich, dass der per Haushaltssatzung festgelegte Höchstbetrag der Liquiditätskredite eingehalten wird.

230 Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses wurde festgestellt, dass die tatsächliche Inanspruchnahme des Kassenkredits sich im Verlauf des Jahres nicht über dem in der Haushaltssatzung festgelegten Rahmen bewegte. Der Höchststand für die Inanspruchnahme des Kassenkredites 2013 war am 01.11.2013 i. H. v. 315.027.672,05 EUR zu verzeichnen. Im Vergleich lag der Höchststand 24,0 Mio. EUR über dem des Vorjahres.

231 Der im Jahresabschluss ausgewiesene Betrag der Inanspruchnahme zum 31. Dezember 2013 in Höhe von 270.000.000,00 EUR wurde durch einen gleichlautenden Kontoauszug nachgewiesen.

- **Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen**

Die **Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2013 EUR	01.01.2013 EUR
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	**43.475.103,73**	**45.660.546,41**

	EUR
Stand 01.01.2013	45.660.546,41
Rückführung	-2.185.442,68
Stand 31.12.2013	43.475.103,73

232 Die Grundlage der ausgewiesenen Verbindlichkeiten basiert auf dem Stadtratsbeschluss vom 22. November 2006 (Vorlage IV/2006/06083). Am 15. Dezember 2006 wurde mit der Projektgesellschaft „PPP Schulen Halle GmbH“ ein PPP-Vertrag für 8 Objekte, welche insgesamt 10 Projekte beinhalten, geschlossen.

233 Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

- **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**7.829.364,43**	**3.729.663,54**

234 Es handelt sich um Verpflichtungen, die daraus resultieren, dass die Stadt Halle Lieferungen und Leistungen erhalten hat, ohne die Gegenleistung (Zahlung) erbracht zu haben. Als Verbindlichkeit ist der volle Rechnungsbetrag, einschließlich Umsatzsteuer auszuweisen.

235 Die Prüfung ergab wiederholt, dass kongruent zu den Forderungsbuchungen die rechnungsrelevanten Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit den Verbindlichkeitsbuchungen nicht immer den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprachen. Dabei wurde insbesondere den Grundsätzen der Vollständigkeit - lückenlose Erfassung aller rechnungsrelevanten Geschäftsvorfälle und die Einzelerfassung eines jeden Geschäftsvorfalls - und der Zeitgerechtigkeit - Erfassung des Geschäftsvorfalls möglichst unmittelbar nach Entstehung und eine korrekte Zuordnung zur Buchungsperiode - nicht vollständig nachgekommen. Die wertmäßige Erfassung der Verbindlichkeiten erfolgte teilweise erst mit Begleichung der Verbindlichkeit durch die Stadt Halle. Dies war durch Einsicht, an Hand der geforderten Inventare zu den einzelnen Bilanzposten, im SAP-Programm für die überprüften Stichproben ersichtlich.

- **Verbindlichkeiten aus Transferleistungen**

Die **Verbindlichkeiten aus Transferleistungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	**2.584.538,89**	**5.340.694,32**

236 Transferleistungen sind Geldleistungen an den öffentlichen oder den privaten Bereich auf Grund von Rechtsnormen, Ratsbeschlüssen oder Verwaltungsentscheidungen. Für den Erhalt einer Transferleistung muss keine Gegenleistung erbracht werden.

237 Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

- **sonstige Verbindlichkeiten**

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	**12.425.485,02**	**16.621.246,67***

* Ausweis im Erläuterungsteil Seite 52 fehlerhaft

238 Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden Aufwendungen, welche in das abgeschlossenen Haushaltsjahr gehören, aber erst im folgenden Haushaltsjahr zu Ausgaben führen, ausgewiesen (z. B. Verbindlichkeiten aus Steuerverpflichtungen, erhaltene Anzahlungen, Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern).

239 Im Verlauf der Prüfung wurde festgestellt, dass die aufgeführten SAP-Konten für die Bilanzposition sonstige Verbindlichkeiten nicht vollständig mit der Bilanz abgleichbar waren. Dabei handelt es sich wiederholt um mehrere Konten (37911001, 37991001, 37993027 und 37993799), welche im Kontenrahmen der Stadt Halle nicht verzeichnet sind, gleichwohl von der Stadt zur Buchung herangezogen werden. Weiterhin wurde festgestellt, dass die vereinnahmten Grundstückserlöse für Grundstücke, die sich im Anlagevermögen der Stadt befanden und schon vor dem Stichtag der Erstellung der Eröffnungsbilanz veräußert wurden unter dem Konto 37999998 dargestellt wurden. Diese Erlöse waren zunächst unter den Verwahreinzahlungen gebucht worden. Da jedoch eine direkte Zuordnung nicht erfolgen konnte, wurden diese als Verbindlichkeiten dargestellt. Nach Aussage der Stadt ist dies ursächlich auf ein fehlendes Regelwerk im Umgang mit diesen Tatbeständen sowie die unsachgemäße Pflege des KOM GIS zurückzuführen.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten	**21.366.598,91**

- **Passive Rechnungsabgrenzungsposten**

Der **Passive Rechnungsabgrenzungsposten** setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR
Grabnutzungsgebühren	15.214.494,03	14.836.917,73
sonstige passive Rechnungsabgrenzungsposten	6.152.104,88	5.975.328,79
Gesamt	21.366.598,91	20.812.246,52

240 Als **passive Rechnungsabgrenzungsposten** werden erhaltene Erträge ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

241 Im Rahmen der Prüfung erfolgten keine Beanstandungen.

ERGEBNISRECHNUNG

Steuern und ähnliche Abgaben 171.184.952,57

242 Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein. Die Steuern und ähnlichen Abgaben der Stadt Halle setzen sich aus den Realsteuern, Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern, steuerähnlichen Erträgen sowie Ausgleichsleistungen zusammen.

Die Steuern und ähnlichen Abgaben setzen sich wie folgt zusammen:

	2013 EUR
Gewerbesteuer	60.073.872,56
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	48.633.353,07
Grundsteuer	24.114.170,49
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	11.727.589,64
Vergnügungssteuer	1.243.182,82
Hundesteuer	887.467,28
Zweitwohnungssteuer	225.223,36
Sonstige	24.280.093,35
Gesamt	**171.184.952,57**

243 Unter „Sonstige“ werden insbesondere die Leistungen des Landes Sachsen-Anhalt aus der Umsetzung des SGB II und dem Ausgleich von Sonderlasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe ausgewiesen.

244 Die Prüfung ergab, dass unter der Position Gewerbesteuer Verdienstausfallzahlungen verbucht worden. Gründe dafür wurden uns gegenüber nicht genannt.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen 278.332.554,51

245 Zuwendungen sind Zuweisungen und Zuschüsse. Unter Zuweisungen versteht man die Übertragung finanzieller Mittel zwischen Gebietskörperschaften. Es wird unterschieden zwischen allgemeinen Zuweisungen, über deren Verwendung die Kommune frei entscheiden kann und zweckgebundenen Zuweisungen, deren Bewilligung abhängig ist von der Erfüllung bestimmter Verwendungsbedingungen. Zuschüsse sind Übertragungen von unternehmerischen und übrigen Bereichen an die Kommune. Es werden bei den Zuweisungen und allgemeinen Umlagen Schlüsselzuweisungen, sonstige allgemeine Zuweisungen, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen ausgewiesen.

Die Zuweisungen und allgemeine Umlagen setzen sich wie folgt zusammen:

	2013 EUR
Schlüsselzuweisungen	146.636.910,00
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	70.144.140,39
Sonstige allgemeine Zuweisungen	42.427.592,00
Leistungsbeteiligung nach § 22 SGB II (KdU)	19.123.912,12
Gesamt	**278.332.554,51**

246 Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Zuordnungen von Buchungen zu einzelnen Sachkonten im Sachkontenbereich nicht durchgängig korrekt erfolgten. Zukünftig ist auf eine sachgerechte und dem Sachkontenplan entsprechende Verbuchung der Geschäftsvorfälle zu achten.

Im Zuge der Prüfung waren Umbuchungen aufgrund der Buchungsempfehlungen des Landes in Bezug auf das Hochwasser 2013 in die außerordentlichen Erträge in Höhe von 3,2 Mio. EUR erforderlich.

Sonstige Transfererträge 16.024.318,01

	2013 EUR
Sonstige Transfererträge	**16.024.318,01**

247 Sonstige Transfererträge sind Erträge, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen, soweit es sich nicht um eine Zuwendung handelt. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen, nicht auf einem Leistungsaustausch.

248 Unter den sonstigen Transfererträgen werden im Wesentlichen in Höhe von 10,6 Mio. EUR die Schuldendiensthilfen des Landes Sachsen-Anhalt sowie in Höhe von 5,4 Mio. EUR Erträge aus dem Ersatz von sozialen Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen ausgewiesen.

249 Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte 46.396.024,51

	2013 EUR
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	**46.396.024,51**

250 Hierunter werden Verwaltungsgebühren (öffentlich-rechtliche Entgelte für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen im engeren Sinne), Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen) sowie zweckgebundene Abgaben ausgewiesen.

251 Darunter waren im Wesentlichen die allgemeinen Benutzungsgebühren mit 20,4 Mio. EUR und das Entgelt für den Rettungsdienst und die Krankentransporte mit 12,0 Mio. EUR. Die Stadt Halle vereinnahmte darüber hinaus 6,5 Mio. EUR an Verwaltungsgebühren.

252 Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Privatrechtliche Leistungsentgelte, Erstattungen Umlagen 29.053.030,36

253 Als privatrechtliche Leistungsentgelte werden diejenigen Entgelte, für die eine konkrete Gegenleistung erbracht wird und für die es keine öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage (Satzung) gibt, ausgewiesen. Bei der Stadt Halle sind dies überwiegend Erträge aus Mieten und Pachten, Verkaufserlösen sowie sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte.

254 Erstattungen erhält die Kommune für Aufwendungen, die sie für eine andere Stelle erbracht hat. Die Kommune handelt in diesen Fällen im Auftrag eines Dritten.

	2013 EUR
Privatrechtliche Leistungsentgelte, Umlagen	**29.053.030,36**

255 Unter den Privatrechtlichen Leistungsentgelten sind die Erträge aus Mieten und Pachten mit einer Summe von 3,8 Mio. EUR hervorzuheben.

256 Der weit größere Teil in Höhe von 23,9 Mio. EUR entfällt auf die Kostenerstattungen. Den Erstattungen liegen i. d. R. ein auftragsähnliches Verhältnis zugrunde, wobei unerheblich ist, auf welcher Rechtsgrundlage die Erstattungspflicht beruht, ob die Erstattung die Kosten des Empfängers voll oder nur teilweise deckt oder ob sie pauschaliert ist. Bei einer pauschalierten Erstattung wird von Kostenumlagen gesprochen.

257 Die größten Einzelposten bilden die Kostenerstattungen des Landes mit 11,5 Mio. EUR sowie die Erstattungen von der gesetzlichen Sozialversicherung mit 7,5 Mio. EUR.

258 Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die im Jahr 2012 verbuchten Erlöse aus dem Verkauf von Familienstammbüchern - Konto 44210300 - im Jahr 2013 mit 0,00 Euro ausgewiesen wurden. Die Stadt Halle teilte uns hierzu mit, dass diese Erträge erstmal ab dem Jahr 2013 auf das Verwahreinzahlungskonto, welches eine Art durchlaufender Posten, außerhalb des städtischen Haushalts, darstellt, verbucht wurden. Die Rechnungsprüfung hält diese Verbuchung für nicht ordnungsgemäß, da dem Haushalt der Stadt Halle diese Erträge nicht zur Verfügung gestellt werden (vgl. dazu unsere Ausführungen unter Tz 22).

Sonstige ordentliche Erträge 48.475.609,30

259 Hierzu gehören alle Erträge, die nicht den Kontengruppen 40 bis 44 des Kontenplanes der Stadt Halle zugeordnet werden können.

Die sonstigen ordentlichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	2013 EUR
Auflösung von Sonderposten	27.392.517,35
Konzessionsabgaben	10.530.222,48
Bußgelder	4.123.970,57
Auflösung von Rückstellungen	4.287.637,82
Säumniszuschläge, Mahngebühren	1.282.423,15
Übrige	858.837,93
Gesamt	**48.475.609,30**

260 Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Finanzerträge 20.719.651,41

261 Unter den Finanzerträgen werden Zinserträge aus Darlehen und Geldanlagen, Gewinnausschüttungen aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen und sonstige Finanzerträge (bspw. Verzinsung von Steuernachforderungen) ausgewiesen.

Die Finanzerträge setzen sich wie folgt zusammen:

	2013 EUR
Zinserträge	1.110.275,35
Gewinnausschüttungen	17.557.458,59
Sonstige Finanzerträge	2.051.917,47
Gesamt	**20.719.651,41**

262 Aus der Anlage von Geldern erzielte die Stadt Erträge in Höhe von 1,1 Mio. EUR.

263 Strukturelle Gewinnausschüttungen wurden aus den Jahresergebnissen 2011 und 2012 der beiden städtischen Wohnungsgenossenschaften in Höhe von 17,5 Mio. EUR verbucht.

264 Darüber hinaus wirkten sich 2013 Zinseinnahmen aus Steuernachforderungen in Höhe von 2,0 Mio. EUR ergebnisverbessernd aus.

Außerordentliche Erträge 4.549.209,02

265 Unter außerordentlichen Erträgen sind Erträge zu verstehen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Stadt entstanden und von wesentlicher Bedeutung sind. Hierunter zählen die Buchgewinne aus Vermögensveräußerungen und Naturkatastrophen.

Die außerordentlichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	2013 EUR
a. o. Erträge aus Vermögensveränderungen	1.342.899,11
a. o. Erträge Hochwasser 2013	3.206.309,91
Gesamt	**4.549.209,02**

266 Die Prüfung hat ergeben, dass die Buchgewinne aus der Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen, nach unseren Hinweisen zur Prüfung des Jahresabschlusses 2012, in den außerordentlichen Erträgen enthalten sind. In diesem Zusammenhang wurde dessen ungeachtet wiederholt festgestellt, dass die Veräußerungserlöse zunächst auf Verwahreinzahlungskonten der Stadt Halle verbucht wurden, welche eine Art durchlaufender Posten, außerhalb des städtischen Haushalts, darstellen. Gemäß § 28 Abs. 2 GemHVO Doppik darf eine Einzahlung nur als sonstige Verbindlichkeit behandelt werden, wenn eine Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten noch nicht möglich oder nicht erforderlich ist. Eine Verbuchung als sonstige Verbindlichkeit oder direkte Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten erfolgte mit Eingang der Veräußerungserlöse nicht. Erst mit Abschluss der Verwahr- und Vorschusskonten wurden diese teilweise dem entsprechenden Ertragskonto - außerordentliche Erträge - zugeordnet. Für die Zukunft weisen wir darauf hin, die Verwahr- und Vorschusskonten entsprechend den Vorgaben der GemHVO Doppik ordnungsgemäß zu verwenden und die Einzahlungen umgehend den Ertragskonten des städtischen Haushaltes zuzuführen. (vgl. dazu unsere Ausführungen unter Tz 22).

Personal- und Versorgungsaufwendungen 119.821.588,19

	2013 EUR
Personalaufwendungen	**119.650.187,03**

	2013 EUR
Versorgungsaufwendungen	**171.401,16**

267 Als Personal- und Versorgungsaufwendungen werden die Dienstaufwendungen für Beamte, Arbeitnehmer und sonstige Beschäftigte, die Zuführung zur Altersteilzeit, die Beiträge zur Sozialversicherung aus Dienstaufwendungen und die Versorgungsaufwendungen für alle Beschäftigte ausgewiesen. Insgesamt wurden 119,8 Mio. EUR an Personal- und Versorgungsaufwendungen für das Jahr 2013 aufgewendet.

268 Die Prüfung hat ergeben, dass die Pensionsrückstellungen ordnungsgemäß entsprechend der Höhe aufgelöst worden. Bei den Versorgungsaufwendungen ergaben sich im Rahmen der Prüfung keine Beanstandungen.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 65.888.713,12

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2013 EUR
Unterhalt Grundstücke u. sonst. unbewegl. Vermögen	11.209.301,97
Aufwendungen für Mieten und Pachten	1.907.623,86
Bewirtschaftung Grundstücke u. bauliche Anlagen	39.222.983,83
Unterhalt des beweglichen Vermögens	1.896.764,02
Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	771.064,53
Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen	3.744.218,19
Aufwendungen für den Verbrauch von Vorräten	1.404.941,68
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	5.731.815,04
Gesamt	**65.888.713,12**

269 Die Prüfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Transferaufwendungen 212.645.505,32

270 Unter Transferaufwendungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind Aufwendungen zu verstehen, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen und nicht auf einem Leistungsaustausch. Zu den Transferaufwendungen zählen die Leistungen der Sozialhilfe und der Jugendhilfe.

Die Transferaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2013 EUR
Zuschüsse an verbundene Unternehmen und Eigenbetriebe	91.026.513,05
Sozialtransferaufwendungen	62.786.698,94
Zuschüsse an übrige Bereiche	49.570.299,51
Gewerbesteuerumlage	4.048.407,00
Sonstige	5.213.586,82
Gesamt	**212.645.505,32**

271 Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Sonstige ordentliche Aufwendungen 143.957.970,73

272 Unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen fallen alle weiteren Aufwendungen, die dem Ergebnis der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit hinzuzurechnen sind und den Kontenbereichen 50 bis 53 nicht speziell zugeordnet werden können. In den sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind u. a. Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit, allgemeine Geschäftsaufwendungen, Wertveränderungen bei Vermögensgegenständen und aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2013 EUR
Leistungsbeteiligungen nach SGB II	74.788.065,71
Erstattungen an Dritte	47.599.923,76
Wertberichtigungen	5.676.841,46
Geschäftsaufwendungen Stadt	9.295.007,19
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	2.114.395,60
Fraktionszuwendungen	798.508,03
Sonstige	3.685.228,98
Gesamt	**143.957.970,73**

273 Die Prüfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen 8.824.672,67

	2013 EUR
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	**8.824.672,67**

274 Hierunter werden im Wesentlichen in Höhe von 8,23 Mio. EUR die gezahlten Zinsen an Kreditinstitute ausgewiesen.

275 **Im Rahmen der Prüfung war festzustellen, dass die ordnungsgemäße Zuordnung zu den Sachkonten nicht durchgängig zutreffend war. Die Stadt sicherte im Rahmen der Prüfung zu, durch geeignete Maßnahmen eine dem Kontenplan entsprechende Zuordnung zukünftig zu gewährleisten.**

276 **Darüber hinaus wurde festgestellt, dass weiterhin das SAP-System fehlerhafte Berichte hinsichtlich des Ausweises der korrespondierenden Konten erzeugt. Die bereits im Vorjahresabschluss zugesicherte Aufklärung und Anpassung über den städtischen Dienstleister IT-Consult GmbH ist auskunftsgemäß noch nicht abgeschlossen.**

277 Hervorzuheben ist aus Sicht der Rechnungsprüfung, dass die Zinsoptimierungsgeschäfte (Derivatgeschäfte in Form von Zinsswaps) der Stadt Halle im Haushaltsjahr 2013 zu einem Zinsaufwand in Höhe von 1,7 Mio. EUR geführt haben. Im Vergleich zum Vorjahr reduzierten sich die Aufwendungen um ca. 800 Tsd. EUR. Dies ist vor allem dem Umstand geschuldet, dass 2 Verträge im Haushaltsjahr 2013 ausgelaufen sind. Die niedrigen Zinssätze auf dem Kapitalmarkt wirken sich hier weiterhin für die Stadt negativ aus. (siehe Pkt.5.5 Derivate, S. 14, Anhang zum Jahresabschluss zum 31.12.2013 der Stadt Halle).

Bilanzielle Abschreibungen
37.284.817,43

	2013 EUR
Bilanzielle Abschreibungen	**37.284.817,43**

278 Die bilanziellen Abschreibungen umfassen die Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände und Sachanlagen. Neben den planmäßigen Abschreibungen und den Sofortabschreibungen können auch Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere, außerplanmäßige Abschreibungen und Sonderabschreibungen auf das Anlagevermögen und außerplanmäßige Abschreibungen auf das Umlaufvermögen vorkommen erfolgen.

279 Unter dieser Position werden vor allem Abschreibungen auf die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen in Höhe von 36,7 Mio. EUR sowie die planmäßigen Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter in Höhe von 0,6 Mio. EUR ausgewiesen.

280 **Die Prüfung ergab, dass die Vermögensgegenstände nicht immer entsprechend des Leitfadens zur Verwaltungsvorschrift Bewertung des Vermögens, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Halle bilanziert wurden. Hierdurch sind bei einigen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens höhere bzw. niedrigere Abschreibungsbeträge entstanden.**

Außerordentliche Aufwendungen 3.999.096,44

281 Unter außerordentlichen Aufwendungen sind Aufwendungen zu verstehen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Stadt entstanden und von wesentlicher Bedeutung sind. Hierunter zählen die Buchverluste aus Vermögensveräußerungen und Naturkatastrophen.

Die außerordentlichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2013 EUR
a. o. Aufwendungen aus Vermögensveränderungen	694.514,69
a. o. Aufwendungen Hochwasser 2013	3.304.581,75
Gesamt	**3.999.096,44**

282 Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

F. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis und Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

I. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Wir fassen das Ergebnis unserer Prüfung nach § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA wie folgt zusammen:

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses wurde nach § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA i. V. m. § 141 Abs. 1 und Abs. 2 KVG LSA vorgenommen. Danach prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Stadt Halle unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung darstellen. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind. Die Beurteilung der Lage der Stadt Halle erfolgt unter Einbeziehung des in Verantwortung des Oberbürgermeister aufgestellten Jahresabschlusses einschließlich aller Unterlagen.

Grundsätzliche Hinweise

Gegenstand der Stadt Halle ist insbesondere die eigene (kommunale Selbstverwaltung) und staatliche Aufgabenwahrnehmung.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung besteht in den nachfolgend aufgeführten Fällen Anlass für Anmerkungen bzw. Hinweisen:

- **Zentrale Vorgaben, wie z. B. die Verwaltungsvorschrift 10/2012 (Verwaltungsvorschrift zur Bewertung des Vermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Halle (Saale)), der Leitfaden zur Verwaltungsvorschrift Bewertung des Vermögens, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Halle (Saale) mit Stand vom 27. August 2012 sowie die Verwaltungsvorschrift 11/2012 (Inventarordnung der Stadt Halle (Saale)) wurden wiederholt nicht durchgehend sachgemäß angewandt. Vielmehr erfolgte die Aufgabenwahrnehmung teilweise in den Fachbereichen nach selbst gegebenen Verfahren. Daraus resultierte ein teilweise inhomogenes Werk, insbesondere dort, wo einzelne Bilanzpositionen sich aus Komponenten mehrerer Fachbereichen zusammensetzen.**

- **Häufig wurde für eine Vielzahl von Vermögensgegenständen, die noch weit über den 01. Januar 2012 hinaus genutzt wurden, wiederholt zum Jahresabschluss keine Restnutzungsdauer bzw. eine nicht mit der Verwaltungsvorschrift 10/2012 übereinstimmende Nutzungsdauer fortgeführt. Dies führte zu nicht genauen Restbuchwertausweisen, für die Vermögensgegenstände erfolgte so ein zu niedriger/hoher Wertansatz für das Anlagevermögen und die daraus eventuell korrespondierenden Sonderposten. Eine Bereinigung wird nach Angaben der Stadt Halle sukzessiv in den nächsten Jahresabschlüssen erfolgen.**

- **Bei den unbebauten und bebauten Grundstücken sowie Infrastrukturvermögen ergaben sich in den Stichproben, trotz Aufarbeitungen gegenüber dem Vorjahr, zum Teil erhebliche Abweichungen hinsichtlich der Bewertung und des Ausweises der Grundstücke. Die Rechnungsprüfung empfiehlt daher erneut, den Grundstücksbestand einer nochmaligen systematischen Betrachtung zu unterziehen.**

- **Die Buchführung und die damit in Verbindung stehende Bewertung und Bewertungsdokumentation der Bilanzansätze muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage der Stadt Halle vermitteln kann. Dieser Grundsatz der Übersichtlichkeit stellt allgemeine Anforderungen an eine ordnungsmäßige Buchführung und die einschlägigen Vorschriften des NKHR, die durch weitere Kriterien konkretisiert werden, dar. Dessen ungeachtet war die Nachvollziehbarkeit des Ausweise, des Nachweises und der Bewertung der Bilanzansätze auf Grundlage einer für einen sachverständigen Dritten aussagefähigen Dokumentation wiederholt nicht vollständig gegeben.**

- **Ähnlich der Übernahme der ehemaligen ShV-Konten des Jahres 2011 in die Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2012, war sehr häufig ein Nachvollzug der gebuchten Sachverhalte in den Verwahr- und Vorschusskonten auch im Jahresabschluss nicht immer gegeben, sodass eine ordnungsgemäße Zuordnung zu den jeweiligen Bilanzpositionen nur schwer oder sogar nicht überprüfbar war. Zudem wurden die Konten häufig entgegen der Verlautbarungen des § 28 Abs. 2 GemHVO Doppik verwendet**, vgl. dazu u. a. unsere Ausführungen zu Tz. 258 und 266.

II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir erteilen der Stadt Halle (Saale) nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 und des Rechenschaftsberichtes für das Haushaltsjahr 2013 den folgenden uneingeschränkten, mit Anmerkungen bzw. Hinweisen, versehenen Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk des Fachbereiches Rechnungsprüfung

„Der Fachbereich Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung - unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichtes der Stadt Halle (Saale) für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Sachsen-Anhalt und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt Halle (Saale). Die Aufgabe des Fachbereiches Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der vom Fachbereich durchgeführten Prüfung eine Beurteilung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA i. V. m. § 141 Abs. 1 und Abs. 2 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen (IDR-L-200) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Ergebnis-, Finanz- und Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verhältnisse, Tätigkeit, das wirtschaftliche Handeln und das rechtliche Umfeld der Verwaltung sowie die Erwartungen hinsichtlich möglicher Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Oberbürgermeisters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichtes.

Der Fachbereich Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die durchgeführte Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, die zu einer Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerkes führen würden.

Nach der Beurteilung des Fachbereiches Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Stadt Halle. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Halle und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Wesentlichen zutreffend dar."

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen (IDR-L-260) des Instituts der Rechnungsprüfer.

Halle (Saale), 09. Oktober 2015

Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale)

Borries
Fachbereichsleiter

Anlage 1

Stadt Halle (Saale)

Gesamtergebnisrechnung zum 31. Dezember 2013

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres 2012	Fortgeschriebener Ansatz 2013	Ergebnis des Haushaltsjahres 2013	Plan/Ist-Vergleich (Saldo Spalten 2 und 3)
		Euro			
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	153.654.039	156.506.700	171.184.953	14.678.253
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	263.205.213	284.511.072	278.332.555	-6.178.517
3	+ sonstige Transfererträge	9.846.892	13.936.790	16.024.318	2.087.528
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	46.733.642	46.764.375	46.396.025	-368.350
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	30.993.450	29.507.257	29.053.030	-454.226
6	+ sonstige ordentliche Erträge	50.836.320	45.484.600	48.475.609	2.991.009
7	+ Finanzerträge	1.921.260	23.724.900	20.719.651	-3.005.249
8	+ aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen	0	0	0	0,00
9	**= Ordentliche Erträge**	**557.190.817**	**600.435.694**	**610.186.141**	**9.750.447**
10	- Personalaufwendungen	-116.817.643	-121.927.900	-119.650.187	2.277.713
11	- Versorgungsaufwendungen	-15.522	-135.000	-171.401	-36.401
12	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-60.544.272	-67.574.882	-65.888.713	1.686.169
13	- Transferaufwendungen	-212.623.000	-215.564.221	-212.645.505	2.918.716
14	- sonstige ordentliche Aufwendungen	-146.092.866	-137.553.205	-143.957.971	-6.404.766
15	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-11.763.508	-11.920.275	-8.824.673	3.095.602
16	- bilanzielle Abschreibung	-37.408.908	-36.425.000	-37.284.817	-859.817
17	**= Ordentliche Aufwendungen**	**-585.265.718**	**591.100.483**	**588.423.267**	**2.677.215**
18	**= Ordentliches Ergebnis** (Summe Zeile 9 und 17)	**-28.074.901**	**9.335.211**	**21.762.873**	**12.427.662**
19	+ außerordentliche Ertäge	0,00	0,00	4.549.209	4.549.209
20	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	-3.999.096	-3.999.096
21	**= außerordentliches Ergebnis**	**0,00**	**0,00**	550.113	550.113
22	**= Jahresergebnis (Jahresüberschuss (+) bzw. Jahresfehlbetrag (-)** (Summe Zeile 18 und 21)	**-28.074.901**	**9.335.211**	**22.312.986**	**12.977.775**

Nachrichtlich:

1.	Jahresergebnis	-28.074.901	9.335.211	22.312.986
	+/- Entnahme aus/Zuführung zu Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergbnisses [1]	12.608.235	0,00	2.595.206
	+/- Entnahme aus/Zuführungen zu Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00	
	= Jahresergebnis nach Verrechnung mit Rücklagen	**-15.466.666**	9.335.211	24.908.192
2.	Jahresergebnis	-15.466.666	9.335.211	24.908.192
	- Jahresfehlbeträge aus Vorjahren (Fehlbetragsvortrag nach § 46 (4) Nr. 1c GemHVO Doppik)	0		-15.466.666
	= bereinigtes Jahresergebnis	**-15.466.666**	9.335.211	9.441.526

[1] betrifft Entnahme aus Sonderrücklagen

Anlage 2

Finanzrechnung der Stadt Halle (Saale)

Gesamtfinanzrechnung Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2012 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2013 EUR	Ermächtigungen aus 2012 EUR	Ergebnis 2013 EUR	Plan/Ist-Vergleich EUR	üpl / apl 2013 EUR
		1	2	3	4	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben	151.901.693	156.506.700	0	161.583.724	5.077.024	408.159
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	250.347.182	284.511.072	0	283.779.547	-731.525	713.354
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	9.351.736	13.936.790	0	14.790.862	854.072	718.600
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	44.767.991	46.764.375	0	47.321.842	557.467	179.500
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	28.935.509	29.507.257	0	31.975.824	2.468.567	239.900
6	+ Sonstige Einzahlungen	11.942.352	14.417.100	0	14.427.538	10.438	84.899
7	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	1.128.554	23.724.900	0	19.603.542	-4.121.358	0
8	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**498.375.017**	**569.368.194**	**0**	**573.482.878**	**4.114.684**	**2.344.412**
9	Personalauszahlungen	-117.616.293	-127.661.700	0	-123.847.724	3.813.976	33.200
10	+ Versorgungsauszahlungen	-154.121	-135.000	0	-171.401	-36.401	0
11	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-60.738.957	-67.147.382	0	-64.089.694	3.057.688	-729.812
12	+ Transferauszahlungen	-217.856.126	-219.361.700	0	-210.619.370	8.742.330	-531.483
13	+ Sonstige Auszahlungen	-135.574.242	-139.091.405	0	-139.259.204	-167.799	-1.083.117
14	+ Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-12.230.703	-11.920.275	0	-9.009.551	2.910.724	0
15	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-544.170.442**	**-565.317.462**	**0**	**-546.996.944**	**18.320.517**	**-2.311.212**
16	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-45.795.425**	**4.050.732**	**0**	**26.485.933**	**22.435.201**	**33.200**
17	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und -beiträgen	31.300.731	45.250.900	0	39.771.272	-5.479.628	11.700
18	+ Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens	5.362.851	6.547.000	0	3.338.444	-3.208.556	150.500
19	**= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**36.663.582**	**51.797.900**	**0**	**43.109.715**	**-8.688.185**	**162.200**
20	Auszahlungen für eigene Investitionen	-36.110.971	-40.732.800	0	-18.584.430	22.148.370	-2.741.600
21	- Auszahlungen von Zuwendungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	-5.156.443	-11.946.400	0	-14.462.869	-2.516.469	-223.800
22	**= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**-41.267.415**	**-52.679.200**	**0**	**-33.047.299**	**19.631.901**	**-2.965.400**
23	**= Saldo aus Investitionstätigkeit**	**-4.603.833**	**-881.300**	**0**	**10.062.417**	**10.943.717**	**-2.803.200**
24	**= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag**	**-50.399.257**	**3.169.432**	**0**	**36.548.350**	**33.378.918**	**-2.770.000**

Anlage 2

Gesamtfinanzrechnung Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis 2012 EUR	Fortgeschriebener Ansatz 2013 EUR	Ermächtigungen aus 2012 EUR	Ergebnis 2013 EUR	Plan/Ist-Vergleich EUR	üpl / apl 2013 EUR
			1	2	3	4	5	6
25		Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	11.196.809	43.803.259	0	43.301.510	-501.749	0
26	-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	-32.399.843	-71.357.659	0	-69.511.157	1.846.502	0
27	+	Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	254.000.000	0	0	187.000.000	187.000.000	0
28	-	Auszahlung für die Tilgung von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	-215.000.000	0	0	-195.300.900	-195.300.900	0
29	**=**	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**17.796.966**	**-27.554.400**	**0**	**-34.510.547**	**-6.956.147**	**0**
30		Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0	0	0
31	-	Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0	0	0
32	**=**	**Saldo der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
33	**=**	**Summe aus den Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven**	**17.796.966**	**-27.554.400**	**0**	**-34.510.547**	**-6.956.147**	**0**
34	**=**	**Summe aus dem Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag und aus den Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liqu**	**-32.602.292**	**-24.384.968**	**0**	**2.037.803**	**26.422.771**	**-2.770.000**
35	+	Einzahlung fremder Finanzmittel	45.087.964	0	0	40.376.579	40.376.579	0
36	-	Auszahlung fremder Finanzmittel	-42.583.221	0	0	-43.317.933	-43.317.933	0
37	+	Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	72.224.469	42.126.921	0	42.126.921	-0	0
38	**=**	**Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres**	**42.126.921**	**17.741.953**	**0**	**41.223.371**	**23.481.418**	**-2.770.000**

Anlage 3

Stadt Halle (Saale)

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2013

Aktivseite	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR	Passivseite	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR
1. Anlagevermögen	**1.843.377.688,47**	**1.854.321.830,35**	**1. Eigenkapital**	**843.651.750,19**	**828.232.878,86**
a) Immaterielles Vermögen	620.434,37	748.935,07	a) Rücklagen	807.524.425,66	823.446.652,57
			b) Sonderrücklagen	29.281.004,91	32.861.127,65
b) Sachanlagevermögen	1.173.578.131,34	1.185.138.717,97	c) Fehlbetragsvortrag	15.466.666,17	-
			d) Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag(-)	22.312.985,79	-28.074.901,36
aa) unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	105.086.712,90	105.314.289,32			
bb) bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	422.417.468,79	444.478.489,51			
cc) Infrastrukturvermögen	521.975.532,83	534.146.557,94	**2. Sonderposten**	**364.951.051,14**	**359.760.250,81**
dd) Bauten auf fremden Grund und Boden	1.931.590,94	1.976.598,86			
ee) Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	10.314.946,32	10.189.525,25	a) Sonderposten aus Zuwendungen	357.746.815,20	354.878.087,13
ff) Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	15.390.260,78	15.344.466,94	b) Sonderposten aus Beiträgen	4.308.256,47	2.820.266,93
gg) Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere	5.137.015,62	5.755.783,71	c) sonstige Sonderposten	2.895.979,47	2.061.896,75
hh) geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	91.324.603,16	67.933.006,44	**3. Rückstellungen**	**198.544.499,07**	**201.612.194,90**
c) Finanzanlagevermögen	669.179.122,76	668.434.177,31	a) Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	1.584.649,00	1.483.623,00
			b) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	3.195.900,26	3.199.000,00
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	641.753.424,28	641.753.424,28	c) Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	10.687.123,64	9.714.263,11
bb) Beteiligungen	2.209.410,18	2.209.410,18	d) sonstige Rückstellungen	183.076.826,17	187.215.308,79
cc) Sondervermögen	23.061.292,70	22.711.292,70			
dd) Ausleihungen	2.154.995,60	1.760.050,15	aa) Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund länger-fristiger Erkrankung und ähnlichen Maßnahmen	15.378.071,25	23.974.830,34
2. Umlaufvermögen	**80.471.290,90**	**88.789.991,62**	bb) ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen	2.624.330,62	5.833.740,29
a) Vorräte	29.216,53	38.185,00	cc) drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	53.799.400,34	53.886.669,91
b) öffentlich-rechtliche Forderungen	29.701.323,26	31.921.194,01	dd) drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	47.594.972,59	46.435.072,59
aa) öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	4.827.516,37	3.907.378,39	ee) sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	63.680.051,37	57.084.995,66
bb) sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	24.873.806,89	28.013.815,62	**4. Verbindlichkeiten**	**504.245.081,28**	**541.212.898,78**
c) privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	9.517.380,53	14.703.691,90			
aa) privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.485.982,82	2.812.823,94	a) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 GemHVO	167.930.589,21	191.559.847,84
bb) sonstige privatrechtliche Forderungen	3.291.745,15	3.561.301,84	b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	270.000.000,00	278.300.900,00
cc) sonstige Vermögensgegenstände	3.739.652,56	8.329.566,12	c) Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	43.475.103,73	45.660.546,41
d) liquide Mittel	41.223.370,58	42.126.920,71	d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.829.364,43	3.729.663,54
			e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.584.538,89	5.340.694,32
aa) Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	1.152.369,22	2.171.238,22	f) sonstige Verbindlichkeiten	12.425.485,02	16.621.246,67
bb) sonstige Einlagen	40.008.705,41	39.903.361,67			
cc) Bargeld	62.295,95	52.320,82	**5. Passive Rechnungsabgrenzung**	**21.366.598,91**	**20.812.246,52**
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	**8.910.001,22**	**8.518.647,90**			
Summe Aktivseite	**1.932.758.980,59**	**1.951.630.469,87**	**Summe Passivseite**	**1.932.758.980,59**	**1.951.630.469,87**

TEIL B

Bericht

über unterjährige Prüfungen

in der Stadt Halle (Saale)

im Haushaltsjahr 2013

Inhaltsverzeichnis **Seite**

Gliederung **3**

Abkürzungsverzeichnis **5**

A. Einführung **7**

B. Statistische Auswertungen **8**

I. Visakontrollen 8

II. Vergabeprüfungen 11

III. Kassenprüfungen 14

IV. Fördermittelprüfungen 16

C. Feststellungen aus unterjährigen Prüfungen **18**

I. Allgemeine Rechnungsprüfung 18

1. Personalaufwendungen 18

2. Grundsteuern 20

3. Leistungsgewährung nach SGB II und SGB XII 22

4. Zuschüsse an die Freien Träger der Kindertagesstätten 24

5. Stadtmuseum 25

6. Frauenschutzhaus 26

7. Kleineinleiterabgabe 27

8. Bundesprogramm Kommunal-Kombi 27

9. Haushaltsmittel für die Fraktionen 28

II. Technische Prüfungen 30

1. Gimritzer Damm 30

2. Oberflächenentwässerung 36

3. Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost 38

4. Turnhalle Kastanienallee 41

5. SAP-Release 2013 41

D. Korruptionsprävention **43**

I. Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Bekämpfung von Korruption 43

II. Zusammenarbeit mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Stadtverwaltung im Rahmen der Korruptionsprävention 43

III. Erarbeitung eines Ehrenkodexes für politische Mandatsträger 44
IV. Belehrungen zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption 44
V. Jobrotation 45
VI. Sponsoring – der Umgang mit Zuwendungen auf kommunaler Ebene 45
VII. Informationszugangsgesetz 46

E. Zusammenfassung 48

Abkürzungsverzeichnis

ANBest	Allgemeine Nebenbestimmungen
ANBest-GK	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
DA	Dienstanweisung
EHP	Enhancement Package (Erweiterungspaket)
ELT	Elektrotechnik
EUR	Euro
FB	Fachbereich
GemHVO Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
HWA	Hallesche Wasser und Abwasser GmbH
HWS	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH
IKS	Internes Kontrollsystem
IZG LSA	Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
LHO LSA	Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LVG LSA	Landesvergabegesetz Sachsen-Anhalt
MBl.	Ministerialblatt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
PSP	Projektstrukturplanelement
RdErl.	Runderlass
SAP-HCM	SAP-Human Capital Management
SBE	Schlussberichterstattung
SEPA	Single Euro Payments Area
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung f. Arbeitssuchende
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe

TV ATZ	Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VV	Verwaltungsvorschrift
VWN	Verwendungsnachweis
ZVS	Zentrale Vergabestelle der Stadt Halle (Saale)

A. Einführung

1 Neben der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale) (im Folgenden auch als Stadt Halle bezeichnet) und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts waren nach der Rechtsgrundlage des § 129 der GO LSA für den FB Rechnungsprüfung folgende weitere Pflichtaufgaben wahrzunehmen:

- laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses
- Überwachung des Zahlungsverkehrs der Gemeinde
- Prüfung von Vergaben

2 Die vom FB Rechnungsprüfung vorzunehmenden unterjährigen Prüfungen erfolgen in dem gesetzlich vorgeschriebenen, als erforderlich angesehenen und personell zu bewältigenden Umfang.

3 Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge erfolgte in Form der Visakontrolle gemäß den Festlegungen der VV 08/2012 zu Auszahlungsanordnungen und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und internen Anweisungen zur Ausführung des Haushaltes.

4 Die Prüfung der Vergabevorgänge der Stadt Halle erfolgte im Haushaltsjahr 2013 entsprechend der Rechtsgrundlagen für das öffentliche Auftragswesen und der Vergabeordnung der Stadt Halle (Saale) vom 08.06.2004 (VV 09/2004).

5 Im Rahmen der örtlichen Prüfung wurden unvermutete Kassenprüfungen durch den FB Rechnungsprüfung bei den geführten Kassen und Handvorschüssen der Stadt vorgenommen.

6 Einen wesentlichen Umfang der Prüfungen nahmen auch im Haushaltsjahr 2013 die Verpflichtungen zu Fördermittelprüfungen ein. Mit Beschluss des Stadtrates vom 21.11.2012 wurde dem FB Rechnungsprüfung die Prüfung von Verwendungsnachweisen, soweit diese vom Fördermittelgeber verlangt wird, übertragen.

7 Durch unterjährige Sachprüfungen in verschiedenen Organisationseinheiten wurde die Einhaltung der bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften überwacht.

8 Durch Beschluss des Stadtrates vom 12.12.2012 wurde ein System regelmäßiger Berichterstattungen zu wichtigen Arbeitsinhalten und strategischen Ausrichtungen der städtischen Fachbereiche und Stabstellen mit dem Ziel eingeführt, die Weitergabe von Informationen an Bürgerschaft und Stadtrat nachhaltig zu verbessern. Für den Rechnungsprüfungsausschuss sind nach dem gefassten Beschluss des Stadtrates jährlich jeweils die Berichterstattungen über die erstellten Prüfberichte des Fachbereiches Rechnungsprüfung und der Bericht über die von der Stadt Halle (Saale) extern vergebenen Gutachten zur Kenntnis vorzulegen. Der Bericht über die erstellten Prüfberichte des Fachbereiches Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale) im Jahr 2013 wurde am 12.03.2014 und der Bericht über die 2013 von der Verwaltung in Auftrag gegebenen externen Gutachten und sonstigen unabhängigen Leistungen gegen Entgelt wurde am 30.09.2014 dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis gegeben.

B. Statistische Auswertungen

I. Visakontrollen

9 Der FB Rechnungsprüfung übt durch die Visakontrolle die ihm gesetzlich übertragene Kontrollfunktion aus, die im Rahmen der begleitenden Prüfung nach § 129 GO LSA als laufende Prüfung der Kassenvorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses erforderlich ist.

10 Die Visakontrolle umfasst die Prüfung der förmlichen und sachlichen Ordnungsmäßigkeit jeder vorgelegten Annahme- und Auszahlungsanordnung vor der Weiterleitung an die Stadtkasse.

11 Mit der VV 08/2012 vom 28.08.2012 traten die für die Visakontrolle 2013 zu beachtenden Regelungen in Kraft.

Danach bestand im Rahmen der Visakontrolle 2013 die Vorlagepflicht zur Prüfung für:

1. alle Auszahlungsanordnungen für den Bereich Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Finanzhaushaltes mit den PSP-Elementen 7.xxxxxx; Kontenbereich 78,

2. alle Auszahlungsanordnungen für den Bereich Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit des Finanzhaushaltes mit den PSP-Elementen 7.xxxxxx; Kontenbereich 79,

3. alle weiteren Auszahlungsanordnungen für Aufwendungen des Ergebnishaushaltes mit einem Betrag ab 10.000 EUR (mit Ausnahme der Anweisungen an die städtischen Eigenbetriebe, der Anweisungen des Fachbereiches Verwaltungsmanagement für Personal- und Versorgungsaufwendungen, der bilanziellen Abschreibungen und der Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen) mit den PSP-Elementen 1.xxxxxx; Kontengruppen 521 - 559.

12 Die VV 08/2012 vom 28.08.2012 wurde infolge der Einführung neuer PSP-Elemente durch die VV 03/2014 vom 20.02.2014 abgelöst. Die Prüfungspflicht wurde für den Bereich Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf die PSP-Elemente 8.xxxxxx; Kontenbereich 78 und für Aufwendungen des Ergebnishaushaltes im Rahmen von Sonderprojekten auf die PSP-Elemente 3.xxxxxx ausgeweitet.

13 **Die Visakontrolle umfasste im Haushaltsjahr 2013:**

- **2.461 Auszahlungsanordnungen für Aufwendungen des Ergebnishaushaltes ab 10.000 EUR mit einem Finanzvolumen von insgesamt 441.915.516,20 EUR**
- **1.065 Auszahlungsanordnungen in Höhe von insgesamt 36.080.167,11 EUR für Investitions- und Finanzierungstätigkeiten des Finanzhaushaltes**

14 Obwohl die Stadtverwaltung zum 01.01.2012 die kameralistische Buchführung auf das System der doppelten Buchführung nach dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen umgestellt hatte, gab es wiederum zum Jahresende einen

starken Anstieg der zur Visakontrolle vorgelegten Auszahlungsanordnungen. Unter Beachtung der VV 08/2012 wurden 604 Auszahlungsanordnungen im Dezember 2013 zur Visakontrolle vorgelegt, wohingegen bis Ende November 2013 monatlich durchschnittlich ca. 265 Auszahlungsanordnungen zur Visakontrolle vorgelegt worden waren.
Oft wird dieses Phänomen als das Dezemberfieber bezeichnet. Es wird dem Buchhaltungssystem Kameralistik angelastet, weil es teilweise dazu zwingt, Haushaltsmittel bis zum Jahresende auszugeben. Es kommt auch in der Doppik vor. Der Anstieg der Ausgaben im Dezember kann aber auch anderen Ursachen geschuldet sein, z.B. wenn Firmen bereits die Leistung erbracht, aber noch keine Rechnung gestellt haben und die Haushaltsbearbeiter nach Möglichkeit nicht mit offenen Fällen in den Jahresabschluss gehen wollen.

15 Die Stadtverwaltung hat zum 01.01.2012 die kameralistische Buchführung auf das System der doppelten Buchführung nach dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen umgestellt und arbeitete somit 2013 im zweiten Jahr nach dem System der doppischen Buchführung. Darüber hinaus galt ab 01.01.2013 die vorläufige Haushaltsführung nach § 96 der für 2013 noch anzuwendenden GO LSA, da die Haushaltssatzung für 2013 zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht genehmigt war. Hierfür wurden mit Verfügung vom 18.12.2012 neben den an gesetzlichen Bestimmungen orientierten Vorgaben stadtspezifische Verfahrensweisen z.B. für Mittelfreigaben verfügt. Am 29.05.2013 wurde der Beschluss zur Haushaltssatzung der Stadt Halle durch den Beitritt zur kommunalaufsichtsbehördlichen Genehmigung des Landesverwaltungsamt vom 07.05.2013 durch den Stadtrat gefasst, so dass die Haushaltssatzung ohne weitere Verzögerungen in Kraft treten konnte.

16 Auf die mit der DA 3/2013 zum Vollzug des Haushaltsplanes 2013 vom 20.06.2013 aufgetretenen Feststellungen hinsichtlich der Auslegungsschwierigkeiten der Verfügung wurde durch die Stadtverwaltung mit ergänzenden Regelungen für die Freigabe von Haushaltsansätzen 2013 am 16.07.2013 reagiert.

17 Im Rahmen der Durchführung der Visakontrollen entsprechend der VV 08/2012 wurde festgestellt, dass teilweise Auszahlungsanordnungen erstellt wurden und Auszahlungen vorgenommen werden sollten, obwohl ein zur Auszahlung berechtigender Rechtsgrund nicht nachgewiesen wurde. In diesem Zusammenhang bat die Rechnungsprüfung daher darum, dass die Geschäfts- und Fachbereiche dahingehend nochmal informiert werden, dass Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse lediglich eine interne Ermächtigungsgrundlage für den Oberbürgermeister bzw. die Verwaltung darstellen. Ein Rechtsgrund für eine Auszahlung kann nur ein auf einem Ratsbeschluss oder Beschluss eines Ausschusses beruhender Vertrag oder Bescheid sein, nicht jedoch der Beschluss selbst.
Das betrifft genauso die Auszahlung bzw. Weitergabe von Fördermitteln, die die Stadt für die Durchführung von Fördervorhaben Dritter erhalten hat. Bei der Weitergabe ist unbedingt darauf zu achten, dass durch den entsprechenden Fördervertrag bzw. Fördermittelbescheid die vom ursprünglichen Fördermittelgeber zugrunde gelegten Nebenbestimmungen weitergereicht werden.

18 **Die Rechnungsprüfung hält es für notwendig, dass die Dokumentation der Prüfung, warum eine Auszahlung geleistet werden darf, insbesondere auch unter Beachtung der Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung, grundsätzlich transparent und nachvollziehbar darzulegen ist, so dass die Voraussetzungen der Auszahlung permanent erkennbar sind.**

19 Im Verlaufe des Jahres zur Prüfung vorgelegte Auszahlungsanordnungen boten Anlass dazu, im Rahmen der Visakontrolle die angeordneten Fälligkeiten verstärkt zu betrachten, da von den Fachbereichen Zahlungen teilweise mit Vorfristigkeit, teilweise auch mit erheblicher Fristverzögerung angewiesen worden waren.

20 **Zur Vermeidung von unnötigen bzw. unwirtschaftlichen Liquiditätsbelastungen sowie Zinsverlusten haben Zahlungen grundsätzlich zum Zeitpunkt der auf der Rechnung angegebenen Fälligkeit zu erfolgen bzw. sind eingeräumte Skonti zu berücksichtigen.**

21 Bei der Visakontrolle der Auszahlungsanordnungen sind Beschaffungen ohne Anwendung der Festlegungen der VV 06/2011 Zentraler Einkauf festgestellt worden. Für die Beschaffung von in der VV aufgeführten Warengruppen, wie z.B. Büroeinrichtung, -technik und –material ist innerhalb der Stadtverwaltung der Zentrale Einkauf verantwortlich. **Die Fachbereiche und Einrichtungen sollten ihre Beschaffungen für die in der VV aufgeführten Warengruppen in der Regel durch den Zentralen Einkauf, durchführen lassen.** Nach aktueller Organisationsstruktur wäre hierfür die Abteilung Logistik im Fachbereich Immobilien zuständig.

22 Die Anpassung der zur Haushaltsdurchführung zu erlassenden Verwaltungsvorschriften, an denen sich auch die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Visakontrolle zu orientieren hatte, wurde durch den FB Rechnungsprüfung mehrfach angemahnt.

23 **Für einige Verwaltungsvorschriften, wie beispielsweise die**

- **VV 19/1992 Ordnung zur Kassen- und Rechnungsführung und die**
- **VV 22/2001 Dienstanweisung der Stadt Halle (Saale) zur Ausführung des Haushaltsplanes**
- **VV 06/2011 Zentraler Einkauf über das Hauptamt**

sind zur Anwendung für die doppelte Buchführung und für die Eingliederung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen nach wie vor Anpassungen erforderlich. Die Ordnung zur Kassen- und Rechnungsführung ist zudem an die Euroumstellung anzupassen.

24 Die Verwaltungsvorschrift zur Anordnungsbefugnis aus dem Jahre 2005 wurde zwischenzeitlich mit Datum vom 21.05.2014 durch die VV 07/2014 ersetzt. Im Zuge der Einführung der VV 07/2014 zur Anordnungsbefugnis waren durch alle mittelbewirtschaftenden Stellen mit einer Übergangsfrist bis 30.06.2014, nach Verlängerung bis 30.07.2014, die Anordnungsbefugnisse neu zu beantragen. Bei Änderungen der Mittelbewirtschaftung war strikt zu beachten, dass jeweils alle Anordnungsbefugten im Antrag aufzunehmen sind. Nach anfänglichen Schwierigkeiten infolge von Änderungen in der Zuständigkeit für die Mittelbewirtschaftung lagen ab August 2014 alle erforderlichen Genehmigungen für die beantragten Anordnungsbefugnisse vor. Die VV zur Anordnungsbefugnis wird nunmehr erfolgreich umgesetzt und angewendet.

25 Die Feststellungen der Visakontrolle 2013 ergaben fehlende Mittelfreigaben, die sich an gesetzlichen Bestimmungen und städtischen Festlegungen zu orientieren hatten. Auch gab es in geringem Umfang Feststellungen, dass Rechnungen so spät bzw. nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Freigaben bearbeitet worden sind, dass die Zahlungsfristen nicht eingehalten oder eingeräumte Skonti nicht gezogen wur-

den. Es wurden falsche Sachkontenzuordnungen festgestellt. Geringwertige Wirtschaftsgüter wurden zunächst aus Betriebs- und Geschäftsausstattungen bezahlt; durch die Feststellung wurde eine Korrektur im Nachhinein veranlasst. Mehrfach wurde die fehlende Haushaltsmitteldeckung der Ausgaben festgestellt.

26 Zum 07.10.2013 erfolgte in der Stadtverwaltung zur Einführung der SEPA-Zahlungsinstrumente die Umstellung aller technischen Systeme bis auf einige Vorverfahren. Für die Einführung wurden neben den Kontodaten die Zahlwege für Überweisungen und Bankeinzüge umgestellt. Die bisherigen Einzugsermächtigungen zum Lastschriftverfahren wurden durch SEPA-Lastschriftmandate abgelöst.

II. Vergabeprüfungen

27 Die Prüfung der Vergaben nach VOL, VOB und VOF der Stadt Halle erfolgte im Haushaltsjahr 2013 entsprechend der Rechtsgrundlagen für das Öffentliche Auftragswesen und der Vergabeordnung der Stadt Halle (Saale) vom 08.06.2004 (VV 09/2004).

28 Im Haushaltsjahr 2013 prüfte der FB Rechnungsprüfung insgesamt 232 Vergaben und Nachträge zu Vergaben in verschiedenen Geschäftsbereichen und Eigenbetrieben der Stadt Halle.

Statistische Entwicklung der Anzahl der geprüften Vergaben und Nachträge in den Haushaltsjahren 2006 bis 2013

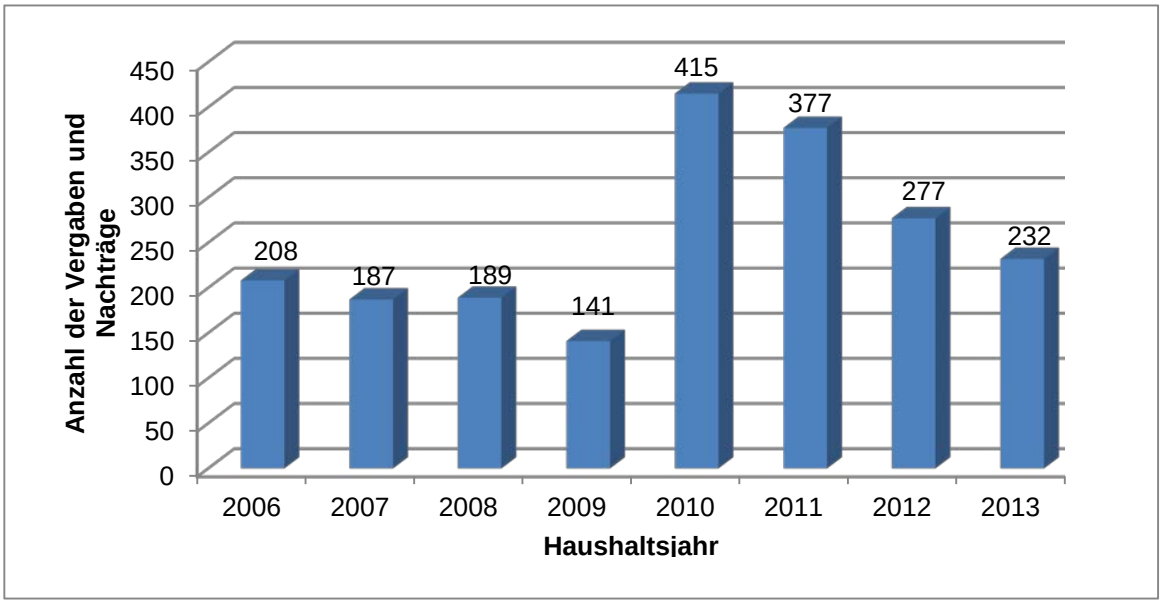

29 Durch die von der Bundesregierung aufgelegten Konjunkturpakete sollte im Rahmen von Konjunktursteuerungsmaßnahmen die Erhöhung der investiven Tätigkeit der öffentlichen Hand ermöglicht werden.
Mit der Nutzung der zur Verfügung gestellten Fördermittel für Investitionen war eine erhebliche Steigerung der geprüften Vergabeverfahren ab dem Haushaltsjahr 2010 im Vergleich zu den Vorjahren zu verzeichnen. Im Haushaltsjahr 2013 fanden die Auswirkungen der investiven Tätigkeit im Rahmen der Umsetzung der Konjunkturpakete ihren Niederschlag in einer Anzahl von 154 Vergaben und 78 Nachträgen,

wobei die Anzahl der geprüften Vergaben nach VOB im Vergleich zum Vorjahr um 11, nach VOL um 16 und die der geprüften Nachträge um 18 zurück gingen.

Statistische Entwicklung der geprüften Wertumfänge der Vergaben und Nachträge in den Haushaltsjahren 2006 bis 2013

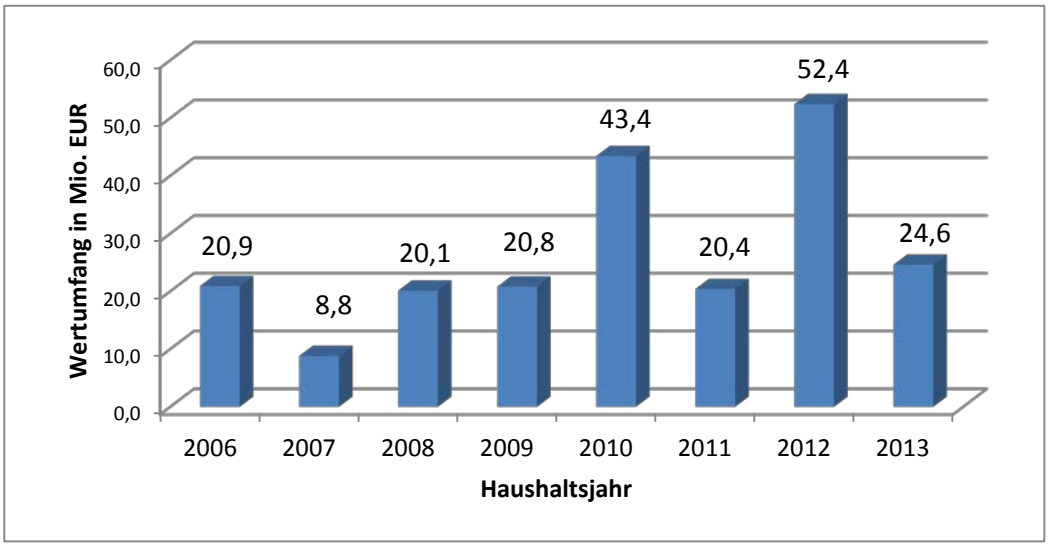

30 Der Gesamtwert der geprüften Vergaben und Nachträge im Haushaltsjahr 2013 umfasste 24.593.767,58 EUR. Davon entfallen:

- auf die VOB:
  - 5 Öffentliche Vergaben 2.817.673,16 EUR
  - 60 Beschränkte Vergaben 3.992.352,64 EUR
  - 40 Freihändige Vergaben 1.171.158,85 EUR
  - 78 Nachträge 1.436.196,06 EUR

- auf die VOL:
  - 21 Öffentliche Vergaben 2.541.379,17 EUR
  - 13 Beschränkte Vergaben 1.061.770,55 EUR
  - 15 Freihändige Vergaben 11.573.237,15 EUR

- auf die VOF:
  - Es lagen keine Vergaben nach der VOF zur Prüfung vor.

31 Der Wertumfang der geprüften Vergaben und Nachträge 2013 hat sich wieder auf ein Normalmaß hinsichtlich der Anzahl und des Gesamtwertumfangs entwickelt. In den Jahren 2005 bis 2012, also einschließlich der Spitzen, wurden jährlich durchschnittlich 251 Vergaben und Nachträge mit einem durchschnittlichen Gesamtjahresumfang von 25 Mio. EUR geprüft.
Ursächlich für den starken Anstieg des Wertumfangs im Jahre 2012 auf 52,4 Mio. EUR waren insbesondere die gestiegenen Ausschreibungssummen von öffentlichen Vergaben. Der Anstieg resultierte aus den Prüfungen von öffentlichen Vergaben nach der VOB im Zusammenhang mit dem Infrastrukturprogramm Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost im Umfang von 5,9 Mio. EUR, der Prüfung der VOL-

Vergabe zur Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im gesamten Gebiet der Stadt Halle (Saale) und des nördlichen Teils des Saalekreises in Höhe von 23,9 Mio. EUR für den Leistungszeitraum 01.11.2012 bis 31.10.2016.

Geprüfte Vergaben und Nachträge nach Vergabearten im Haushaltsjahr 2013

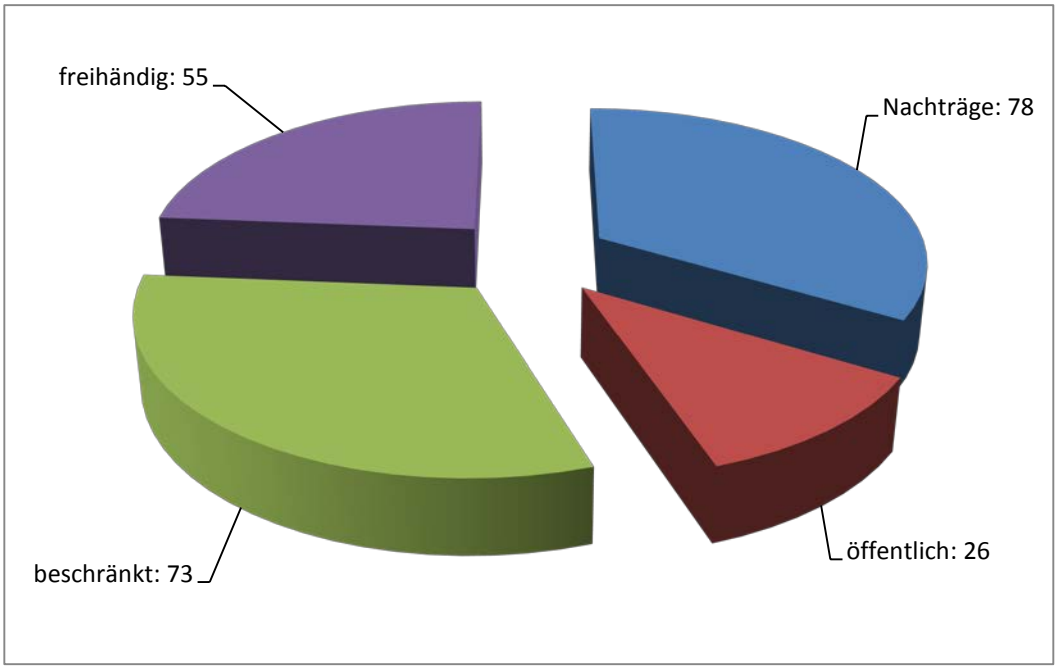

32 Bei der laufenden Prüfung von Vergabeverfahren war unverändert festzustellen, dass die erforderlichen Begründungen für die Wahl der Vergabeart teilweise nicht hinreichend präzise erfolgten. Nur durch zusätzliche Recherchen und Erörterungen konnten zufriedenstellende Arbeitsergebnisse erreicht werden. Auch bedurften wiederholt die Finanzierungsnachweise zusätzlichen Klärungsaufwands.

33 Für die Gestaltung einer wirtschaftlichen Zuschlagserteilung wurde im Rahmen der Prüfung auf die vom Ministerium für Inneres und Sport mit Datum vom 21.05.2014 gegebenen praktischen Empfehlungen und Hilfestellungen zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots verwiesen.

34 **Der FB Rechnungsprüfung fordert unverändert die strikte Beachtung der vergabe- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen.**

35 Die aktuell anzuwendende Vergabeordnung der Stadt Halle (Saale) (VV 09/2004) gilt seit 2004. Sie ist zeitgleich mit der Etablierung der Zentralen Vergabestelle (ZVS) in Kraft getreten. Damit wurde das Ziel verfolgt, das Vergabewesen stadtintern zu vereinheitlichen und zu optimieren. Die ZVS ist gehalten, die städtischen Vergaberichtlinien weiter zu entwickeln. Themenschwerpunkte für Änderungen sieht die Rechnungsprüfung hinsichtlich der Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart, der Regelungen für Rahmenverträge für Verbrauchsgüter, für Onlinebestellungen und auch für die Nutzung der eingeführten Software Vergabemanager, um eine einheitliche und transparente Widerspiegelung des Vergabeverfahrens zu gewährleisten.

36 Auch führten die Strukturänderungen in der Stadtverwaltung zu veränderten Zuständigkeiten hinsichtlich der zentralen Beschaffung, so dass die VV 06/2011 Zentraler Einkauf nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht.

37 **Im Vergabemanager sollten zukünftig alle Vergaben dargestellt werden, einerseits um die Vergabeverfahren vollständig und transparent darzustellen und andererseits um die Auswertungsmöglichkeiten der Software nutzen zu können.**

38 **Der FB Rechnungsprüfung drängt darauf, die städtische Vergabeordnung an die zwischenzeitlich mehrfach geänderte Rechtslage anzupassen (VOL 2009, VOB 2012, LVG LSA 2013) und die VV Zentraler Einkauf zu überarbeiten. Im Zuge der Umsetzung der Vergaberechtsreform sollte die Anpassung bis spätestens 18.04.2016 erfolgen.**

III. Kassenprüfungen

39 Der FB Rechnungsprüfung hat im Rahmen der ihm im Jahre 2013 nach § 129 GO LSA obliegenden Aufgaben auf der Grundlage des von der Kämmerei jährlich aufzustellenden Verzeichnisses der gewährten Handvorschüsse und Handkassen im Haushaltsjahr 2013 insgesamt 60 Kassenprüfungen entsprechend den Festlegungen der §§ 40, 41 und 42 der GemKVO Doppik vorgenommen. Es wurden geprüft:

- 19 Handkassenvorschüsse
- 38 Einzahlungskassen
- 3 Zahlstellen

Die Kassen wurden hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der GemKVO Doppik sowie der VV 11/2005 der Stadt Halle (Saale) – Gewährung von Handvorschüssen und Führung von Handkassen – geprüft.

40 Die gemäß § 40 der GemKVO bei der Stadtkasse vorzunehmende unvermutete Kassenprüfung umfasste folgende Schwerpunkte:

- Prüfung des Tagesabschlusses vom 10.12.2013
- Prüfung der Zahlstelle (Barkasse) am 01.11.2013
- Kassenlage im Haushaltsjahr 2013

Der dokumentierte Kassenbestand für den Tagesabschluss vom 10.12.2013 ergab Übereinstimmung zwischen dem Kassenist- und dem ausgewiesenen Kassensollbestand. Die unvermutete Kassenprüfung in der Zahlstelle der Stadtkasse am 01.11.2013 ergab ebenfalls Übereinstimmung zwischen dem Kassenist- und dem Kassensollbestand.

41 Um jederzeit über die notwendige Liquidität zu verfügen, sind die Fachbereiche aufgefordert worden, jegliche bei der Erstellung der Jahresliquiditätsplanung noch nicht bekannten Einnahmen und Ausgaben ab 25.000 EUR sowie deren Fälligkeit unverzüglich nach Bekanntwerden im Rahmen des Liquiditätsmanagements an die Kämmerei zu melden. Für das Haushaltsjahr 2013 waren 350.000.000 EUR als Höchstbetrag für die Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Halle festgesetzt. Die Höhe der Inanspruchnahme des Kas-

senkredits belief sich am 10.12.2013, dem Tag der Prüfung des Tagesabschlusses, auf 310.983.747,23 EUR. Der Höchststand für die Inanspruchnahme des Kassenkredites war am 01.11.2013 in Höhe von 315.410.456,15 EUR zu verzeichnen.

42 **Beanstandungen bei den Kassenprüfungen wurden hinsichtlich der Nichtbeachtung einzelner Bestimmungen der VV 11/2005 zur Gewährung von Handvorschüssen und Führung von Handkassen festgestellt.**

43 Im Ergebnis der Kassenprüfungen wird auf die Einhaltung der folgenden Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift gesondert hingewiesen. Das betrifft:

- Pkt. 2. (2) Die Höhe der Handvorschüsse wird vom Beigeordneten Zentraler Service – nach aktueller Organisationsstruktur bezeichnet als Beigeordneter für Finanzen und Verwaltungsmanagement – festgesetzt. Wird der bewilligte Zuschuss ganz oder teilweise nicht mehr benötigt, ist er einzuzahlen. Die Kämmerei ist davon in Kenntnis zu setzen.
- Pkt. 3. (2) Der Vorschussverwalter sowie dessen Vertretung wird mit Genehmigung des Leiters des Fachbereiches / der Einrichtung bestimmt.
- Pkt. 3. (3) Bei jedem Wechsel in der Person des Handkassenverwalters ist die Handkasse bzw. der Handvorschuss förmlich zu übergeben.
- Pkt. 4. (1) Über die geleisteten Auszahlungen und die eingezogenen Einnahmen sind getrennte Aufzeichnungen in einfacher Form zu führen. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass der Kassensollbestand jederzeit zu ermitteln ist.
- Pkt. 4. (4) Die ordnungsgemäße Vorschussverwaltung bzw. Handkassenführung ist vom Fachbereichs-/Einrichtungsleiter laufend zu überwachen. Daneben ist die Kassenführung vom Fachbereichs-/Einrichtungsleiter oder einem hierzu beauftragten mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen.

44 **Mit einer Genehmigung oder Änderung über die Gewährung eines Handvorschusses oder die Einrichtung einer Handkasse sollte nach Auffassung der Rechnungsprüfung noch deutlicher als bisher auf die Einhaltung der o.g. Verwaltungsvorschrift hingewiesen werden.**

45 **Darüber hinaus ist die Verwaltungsvorschrift VV 11/2005 zur Gewährung von Handvorschüssen und Führung von Handkassen den aktuellen Bedingungen in Hinsicht auf die GemKVO Doppik und die Organisation der Verwaltung anzupassen.**

IV. Fördermittelprüfungen

46 Fördermittelprüfungen nehmen stets einen erheblichen Teil der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit der Rechnungsprüfung in Anspruch. Der Anteil der Fördermittelprüfungen steigt durch die Verlagerung des Prüfaufwandes auf die Kommunalprüfung ständig an. Die Rechnungsprüfungsämter werden damit immer stärker in Fördermittelprüfungen eingebunden.

47 **Die Fördermittelprüfungen bezüglich der Europa-, Bundes- und Landesmittel umfassten 2013 ein Finanzvolumen von 160.792.652 EUR für die geförderten Vorhaben mit einem Anteil an Fördermitteln in Höhe von 56.281.361 EUR.**

48 Prüfverpflichtungen für Rechnungsprüfungsämter im Land Sachsen-Anhalt sind in den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) der Verwaltungsvorschrift zum § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO LSA) festgeschrieben, in denen dem Verwendungsmittelgeber obliegende Prüfverpflichtungen den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern auferlegt werden. Demnach ist, sofern der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung unterhält, der Verwendungsnachweis vorher von dieser zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

49 Zu der durch die Bestimmungen des § 44 der LHO eintretenden Einschränkung der fachlichen Unabhängigkeit der Rechnungsprüfungsämter hinsichtlich der eigenen Auswahl von Prüfthemen gibt es weitere Prüfverpflichtungen aus:

- dem Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes (Grundsicherungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 20.01.2012. Danach ist der jährliche Nachweis der Aufwendungen für die Leistungen für Bildung und Teilhabe, aufgeschlüsselt nach den Leistungen nach § 28, § 77 Abs. 11 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und § 6 b des BKGG sowie für die Schulsozialarbeit mit einem Prüfvermerk des kommunalen Rechnungsprüfungsamtes zu versehen. Für die Aufwendungen für die Leistungen nach § 22 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt dies entsprechend.
- den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) zu § 44 der BHO, in denen nach Punkt 7.2 in den Fällen, in denen der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfeinrichtung unterhält, von dieser der Verwendungsnachweis zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen ist.
- dem Erlass des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt zur Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung für das vierte Kapitel Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch, (SGB XII) vom 31.01.2014. Hiernach regelt sich der Nachweis der Erstattungsleistung des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Für die Nachweise für das Kalenderjahr 2013 gilt die Übergangsregelung des § 136 SGB XII. Dem Jahresnachweis ist ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung beizufügen.

50 Nach der gesetzlichen Streichung der Vorprüfung als Pflichtaufgabe der Rechnungsprüfungsämter gehört die Prüfung von Verwendungsnachweisen nicht mehr zu den Aufgaben der Rechnungsprüfung.

51 Da auch die Stadt Halle in erheblichem Umfang zur Durchführung von Projekten und Investitionsmaßnahmen auf die Inanspruchnahme von Fördermitteln angewiesen ist, war sicherzustellen, dass dem FB Rechnungsprüfung durch Beschluss des Stadtrates gemäß § 129 Abs. 2 GO LSA die Aufgabe der Verwendungsnachweisprüfung übertragen wird, soweit dies vom Fördermittelgeber verlangt wird.
Um eine im Interesse der Stadt liegende geordnete Fördermittelpraxis weiterhin aufrechterhalten zu können, wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 21.11.2012 dem FB Rechnungsprüfung die Prüfung von Verwendungsnachweisen, soweit diese vom Fördermittelgeber durch Fördervertrag oder Fördermittelbescheid verlangt wird, übertragen.

52 Mit Datum vom 23.11.2012 wurde die VV 13/2012 zur Zentralen Erfassung von Fördermitteln in der Stadtverwaltung in Kraft gesetzt. Danach ist jede Beantragung von Fördermitteln durch die antragstellende Organisationseinheit unverzüglich dem FB Finanzen anzuzeigen. Nach der Bewilligung von Fördermitteln hat die antragstellende Organisationseinheit umgehend den FB Finanzen durch Übersendung einer Kopie des vollständigen Bewilligungsbescheides zu informieren. Im FB Finanzen sind die bewilligten Fördermittel unter Angabe der antragstellenden Organisationseinheit, des Fördermittelgebers, der Förderungshöhe und der geförderten Maßnahme zentral zu registrieren. Die gleiche Verfahrensweise gilt für jede bewilligte Änderung des ursprünglichen Förderbescheides.

53 Im Haushaltsjahr 2013 erfolgte eine Prüfung von 75 Verwendungsnachweisen. Die Feststellungen zu den einzelnen Prüfmaßnahmen wurden den Fördermittelgebern über die zuständigen Bereiche der Stadtverwaltung zugeleitet. Es handelte sich im Wesentlichen um die Feststellung der Einhaltung des jeweiligen Förderzwecks, des zeitlichen Rahmens für die Verausgabung der Fördermittel und die Feststellung der Einhaltung der Fördermittelhöhe im Zusammenhang mit den einzusetzenden Eigenmitteln.

C. Feststellungen aus unterjährigen Prüfungen

I. Allgemeine Rechnungsprüfung

1. Personalaufwendungen

54 Als eine der größten Positionen der städtischen Aufwendungen stehen die Personalaufwendungen insbesondere in Zeiten der Haushaltskonsolidierung grundsätzlich im Fokus einer Kommunalverwaltung. In der Stadtverwaltung Halle (Saale) wird ab dem Jahr 2012 jeweils auf Grundlage der Daten zum 30.06. eines Jahres ein Personalbericht erstellt und dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben. Der Personalbericht 2013 konzentriert sich vornehmlich auf die Darstellung der Stellen- und Personalbestände sowie der Altersstruktur und statistische Informationen rund um Personalentwicklung und Gesundheitsmanagement.
Gemäß der Stadtratsanfrage V/2013/11788 werden darüber hinaus geschlechterspezifische Informationen zu Führungskräften, Teilzeitbeschäftigungen sowie Statistiken zu Entgelt und Besoldung bereitgestellt. Weitere Informationen ergeben sich aus der Personalbedarfsplanung und dem Personalentwicklungskonzept. Diese Dokumente sollen dem Stadtrat alle zwei Jahre vorgelegt werden. Dies war zuletzt mit der Vorlage V/2011/10146 Fortschreibung Personalentwicklungskonzept und Personalbedarfsplanung 2011-2020 am 14.12.2011 der Fall.

Mit dem Dienstantritt des neuen Oberbürgermeisters, Herrn Dr. Wiegand, wurde zum 4.12.2012 eine neue Verwaltungsstruktur in Kraft gesetzt. Aus sechs Dezernaten entstanden sechs neue Geschäftsbereiche. In jedem Geschäftsbereich wurde ein Dienstleistungszentrum (DLZ) eingerichtet mit dem Ziel, bürgerfreundlicher zu agieren und Dienstleistungen aus einer Hand anzubieten. Die bestehenden 20 Ämter wurden umstrukturiert und in 14 Fachbereiche zusammengeführt.

55 Der Stellenplan ist gemäß § 1 GemHVO Doppik Bestandteil des Haushaltsplanes. Nach § 73 GO LSA ist der Stellenplan einzuhalten; die Gemeinden sind bei Stellenbesetzungen und Beförderungen an den erlassenen und genehmigten Stellenplan gebunden. Der Inhalt des Stellenplanes ist in § 5 GemHVO Doppik definiert. Danach hat der Stellenplan die im Haushalt erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer jeweils nach Besoldungs- oder Entgeltgruppen gegliedert auszuweisen.

56 Die Entwicklung der besetzten Stellen für Beamte und Beschäftigte sowie die Zahl der Auszubildenden der Stadt Halle stellt sich in den Jahren 2009 bis 2013 zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres wie folgt dar:

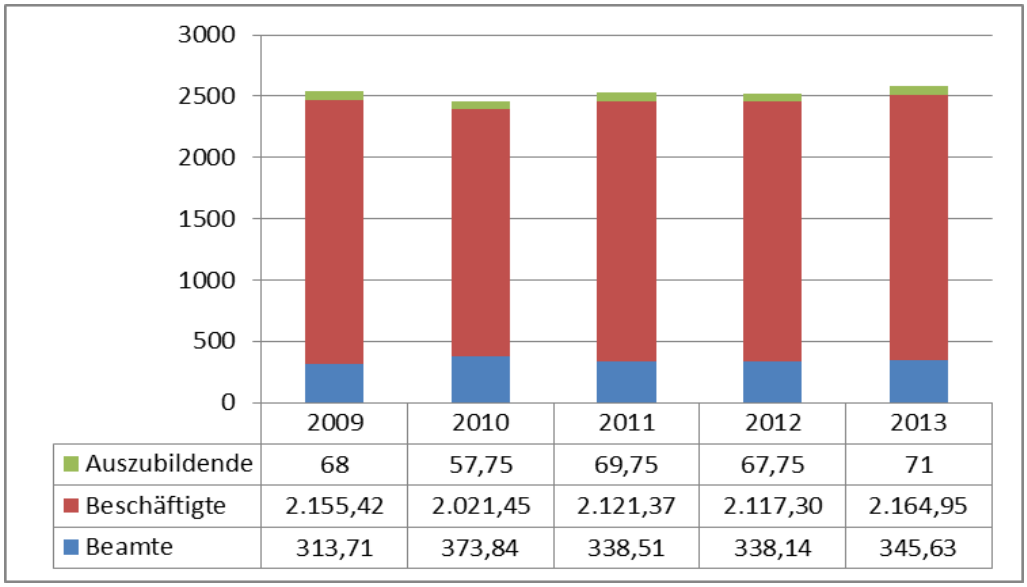

	2009	2010	2011	2012	2013
Auszubildende	68	57,75	69,75	67,75	71
Beschäftigte	2.155,42	2.021,45	2.121,37	2.117,30	2.164,95
Beamte	313,71	373,84	338,51	338,14	345,63

57 Nachfolgend wird der Stand der besetzten Stellen zum 31.12.2013 zum besseren Vergleich mit den Eckdaten des Stellenplans 2013 dargestellt:

in VZS	Haushaltsrechtlicher Stellenplan 2013	besetzte Stellen 2013
Beamte	354,00	345,63
Beschäftigte	2286,91	2.164,95
Zwischensumme	**2.640,91**	**2.510,58**
Auszubildende	98,00	71,00
Praktikanten	1,00	
Volontäre	1,00	1,00
Gesamtsumme	**2.740,91**	**2.582,58**

58 Der Stellenplan 2013 war Bestandteil des Haushaltsplanes 2013. Zu diesem ergingen mit Schreiben der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vom 07.05.2013 für 7 Personalstellen spezielle Verfügungen. Damit die Haushaltssatzung ohne weitere Verzögerungen in Kraft treten konnte, war ein Beschluss des Stadtrates zum Beitritt zu der kommunalaufsichtsbehördlichen Genehmigung vom 07.05.2013 erforderlich. Die geforderten Änderungen wurden gegenüber der in der Sitzung am 27.03.2013 beschlossenen Vorlage der Haushaltssatzung in den Beschluss zum Stellenplan eingearbeitet und am 29.05.2013 vom Stadtrat bestätigt. Mit Schreiben vom

06.06.2013 erteilte die Kommunalaufsicht die Genehmigung zum Vollzug des Haushaltsplanes.

59 Seit 2010 werden durch den FB Verwaltungsmanagement das Qualitätsmanagement und die Revision der monatlichen Personalzahlungen mit dem IKS-Tool im SAP-HCM durchgeführt. Die Fehlerberichterstattung erfolgt per Report im SAP System und wird ebenfalls dort dokumentiert. Die Prüfergebnisse werden in einem jährlichen Bericht, das Haushaltsjahr 2013 betreffend am 27.04.2015, der Rechnungsprüfung zur Kenntnis gegeben. Das im FB Verwaltungsmanagement implementierte Interne Kontrollsystem wird für die unterjährigen Prüfungen des FB Rechnungsprüfung regelmäßig hinzugezogen. Durch den erfolgreichen Einsatz der internen Kontrollmaßnahmen werden zudem die Prüfungen der Rechnungsprüfung unterstützt und somit die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns dokumentiert.

60 Seitens der Rechnungsprüfung wurden unterjährig Personalaufwendungen im Rahmen der Prüfungen von Verwendungsnachweisen sowie der Prüfung der ermittelten Abfindungssummen wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente nach Altersteilzeit gemäß § 5 Abs. 7 TV ATZ für Beschäftigte der Stadt Halle vorgenommen. In 2013 erfolgte die Prüfung der ermittelten Abfindungssummen wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente nach Altersteilzeit gemäß § 5 Abs. 7 TV ATZ für Beschäftigte der Stadt im Umfang von 32.737,44 EUR für 7 Personalfälle. Die Prüfungsergebnisse wurden, soweit notwendig, im Rahmen der laufenden Berichterstattung gegenüber der Verwaltung dargelegt.

61 Zudem erfolgte eine stichprobenhafte Prüfung der Gewährung ausgewählter Zulagen – persönliche Zulage (Lohnart 1450) sowie der Technikerzulage und Programmiererzulage (Lohnart 1806 und 1807) – hinsichtlich der Beachtung der einschlägigen Regelungen des TVöD für die Bediensteten der Stadtverwaltung Halle. Hierfür kamen im Haushaltsjahr 2013 insgesamt 176.302,78 EUR zur Auszahlung. Im Ergebnis der Prüfung wurde seitens der Rechnungsprüfung eine stets ordnungsgemäße und einheitliche Bearbeitung der Verwaltungsvorgänge eingefordert. Zudem ist für eine vollständige Dokumentation der sachdienlichen Informationen Sorge zu tragen, um so eine rechtssichere sowie rationale und wirtschaftliche Bearbeitung der Vorgänge sicherzustellen.

62 **Seitens der Rechnungsprüfung wird eine funktionierende Umsetzung des bestehenden Internen Kontrollsystems und damit die Sicherung einer rationalen sowie rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erwartet.**

2. Grundsteuern

63 Das Aufkommen und der Ertrag der Grundsteuer steht nach Art. 106 Abs. 6 GG den Gemeinden zu. Die Gemeinde hat auch das Heberecht. Mit der Festsetzung des Hebesatzes, aktuell auf der Grundlage der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzung) vom 26.05.2004, beschlossen in der Stadtratssitzung am 24.10.2012, macht die Stadt Halle (Saale) Gebrauch davon.

64 In der Stadt Halle Saale entwickelte sich das Rechnungsergebnis (RE) Grundsteuer A und B seit 2009 wie folgt:

Einnahmen/ Erträge	2009 RE in TEUR	2010 RE in TEUR	2011 RE in TEUR	2012 RE in TEUR	2013 RE in TEUR
Grundsteuer A Sachkonto 40110000	78,8	81,7	83,4	81,0	**87,2**
Grundsteuer B Sachkonto 40120000	20.106,6	21.026,9	22.608,1	22.682,0	**24.027,0**
Erträge gesamt	20.185,4	21.108,6	22.691,5	22.763,0	**24.114,2**

65 Der Zuwachs bei der Grundsteuer ergab sich bei einem unveränderten Hebesatz von 250 v.H. für die Grundsteuer A dabei im Wesentlichen durch die Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B. Betrug dieser in 2009 – 440 v.H., so wurde der Hebesatz schrittweise bis 2013 auf 500 v.H. angehoben.

66 Grundsätzlich kann von einer ordnungsgemäßen Festsetzung der Grundsteuer A und B gemäß der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzung) vom 26.05.2004, Stadtratsbeschluss V/2012/10954 vom 24.10.2012, ausgegangen werden.

67 Die im Rahmen der Prüfung schwerpunktmäßig zur Veranlagung und Festsetzung von Hauptforderungen getroffenen Prüfungsfeststellungen boten jedoch Anlass, auf einzelne Aspekte im Rahmen der Organisation und Dokumentation der einzelnen Geschäftsabläufe hinzuweisen. Seitens der Rechnungsprüfung wird so die Überprüfung der Vollständigkeit der jährlichen Steuerfestsetzungen über einen Datenaustausch mit dem Finanzamt grundsätzlich für notwendig erachtet.

68 In diesem Zusammenhang gilt es insbesondere Wert auf die Schaffung klarer Ablaufstrukturen zu legen. So sollte nachweisbar geregelt sein, wie die Geschäftsvorfälle zu bearbeiten und zu dokumentieren sind. Die Anweisungen und Formulare sind dabei auf dem aktuellsten Stand zu halten. Grundsätzliche Maßgaben wie das Vier-Augen-Prinzip, die risikoadäquate Fachaufsicht sowie die regelmäßige stichprobenhafte Durchsicht von Einzelvorgängen sind dabei zu beachten.

69 **Die Implementierung eines Internen Kontrollsystems zur Optimierung von Verwaltungsverfahrensabläufen und zur Sicherung der rechtmäßigen Bearbeitung der Grundsteuern in der Stadtverwaltung Halle (Saale) wird seitens der Rechnungsprüfung für notwendig erachtet.**

3. Leistungsgewährung nach SGB II und SGB XII

70 Der FB Rechnungsprüfung prüfte im Rahmen der unterjährigen Prüfung im Haushaltsjahr 2013 im FB Soziales vorrangig in Form von Schwerpunktprüfungen in den verschiedenen Leistungsbereichen.

71 So wurden im Zuge der Abrechnung von Leistungen nach SGB II dem FB Rechnungsprüfung regelmäßig Zahlungsanordnungen vorgelegt, die den Zahlungs- und Verrechnungsverkehr bzw. die Erstattungsleistungen zwischen der Stadt Halle und der Bundesagentur für Arbeit zum Inhalt hatten.

72 **Aus der Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen.**

73 Darüber hinaus bleibt durch die Rechnungsprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung der Finanzzuweisungen des Bundes bzgl. der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II gegenüber dem Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt unter Berücksichtigung der jährlichen Abgrenzung gemäß Gesetz zur Ausführung des SGB II und des BKGG vom 20.01.2012 (Grundsicherungsgesetz Sachsen-Anhalt) festzustellen.

74 **Mit Prüfvermerk der Rechnungsprüfung vom 18.03.2014 wurden für das Haushaltsjahr 2013 Aufwendungen für Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II gegenüber dem Ministerium für Arbeit und Soziales in Höhe von 72.545.918,57 EUR abgerechnet.**

75 Gemäß SGB II sind ebenso die Aufwendungen für die Leistungen für Bildung und Teilhabe aufgeschlüsselt nach den Leistungen nach § 28, § 77 Abs. 11 Satz 4 des SGB II und § 6b des BKGG sowie für die Schulsozialarbeit jeweils aus dem Vorjahr nachzuweisen.

76 **Mit Prüfvermerk der Rechnungsprüfung vom 12.03.2014 wurden für das Haushaltsjahr 2013 Aufwendungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes einschließlich Schulsozialarbeit gegenüber dem Ministerium für Arbeit und Soziales in Höhe von 3.787.009,41 EUR abgerechnet.**

77 Des Weiteren sind die Erstattungsleistungen des Bundes für das Haushaltsjahr 2013 nach §§ 46 a und 136 SGB XII für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aus dem Vorjahr nachzuweisen.

78 **Mit Prüfvermerk der Rechnungsprüfung vom 30.04.2014 wurden für das Haushaltsjahr 2013 Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gegenüber dem Ministerium für Arbeit und Soziales in Höhe von 10.272.836,06 EUR abgerechnet.**

79 Im FB Soziales der Stadt Halle erfolgte in ausgewählten Fällen eine Aktenprüfung hinsichtlich der Ausreichung von zinslosen Darlehen zur Wohnraumsicherung. Die in der Stadt Halle getroffenen Maßnahmen zur Wohnraumsicherung und Mietschuldenregulierung basieren insbesondere auf den Grundlagen der §§ 22 Abs. 8 und 9 und 36 SGB XII.

80 **Die Prüfung bot insbesondere Anlass, auf eine rationelle und wirtschaftliche Verfahrensweise bei der Durchsetzung der Darlehensrückzahlungen hinzuweisen. – vgl. Prüfbericht vom 04.12.2013 –**

81 Um das Risiko einer missbräuchlichen Verwendung der gebundenen Haushaltsmittel reduzieren zu helfen, wurde in der Vergangenheit seitens der Rechnungsprüfung im FB Soziales immer wieder die Forderung nach einem funktionierenden Internen Kontrollsystem zur Optimierung von Verwaltungsabläufen und zur Sicherung der rechtmäßigen Leistungsgewährung aufgemacht.
Im Zuge der Wirkungskontrolle wurde nunmehr offenbar, dass im FB Soziales die Stelle für die Innenrevision zu Gunsten der Leistungsbearbeitung umgewandelt worden ist. Eine reine Revisor-Tätigkeit wird im FB Soziales nicht mehr gesichert.

82 **Der Einsatz von amtsinternen Kontrollmaßnahmen zur Unterstützung der Fachbereichsleitung trägt im Rahmen der Gewährung von Sozialleistungen wesentlich zur Sicherung eines rechtmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltungshandelns bei. Die Einrichtung wird dringend angeraten.**

83 Bereits im Jahr 2006 wurde beim Jobcenter der Stadt Halle (Saale), das Interne Kontrollsystem etabliert. In dessen Rahmen stellt die Fachaufsicht einen wichtigen Faktor zur Steigerung und Erhaltung der Arbeits- und Datenqualität zur Bearbeitung nach SGB II dar. Die Fachaufsicht systematisiert die Durchführung, Auswertung, Nachhaltung und Dokumentation von regelmäßigen Prüfabläufen, die von den Führungskräften auf Bereichs- und Teamleiterebene monatlich nach dem Zufallsprinzip durchzuführen sind.

84 Auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Integrationsarbeit im Land Sachsen-Anhalt wurde mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 22.02.2013 der Stadt Halle eine Zuwendung für Personal- und Sachkosten in Höhe von 43.570,00 EUR für die Fortführung einer Koordinierungsstelle zur Organisation der kommunalen Integrationsarbeit gewährt.

85 **Mit Vermerk des FB Rechnungsprüfung wurde die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel für das Haushaltjahr 2013 entsprechend der Bewilligung festgestellt. – vgl. Vermerk vom 14.04.2014 –**

86 Im Rahmen der unterjährigen Prüfung wurde die Ausreichung von Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände im Haushaltsjahr 2013 auf der Grundlage der vom Stadtrat am 26.10.2011 beschlossenen Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit in der Stadt Halle (Saale) geprüft.

87 Die Prüfung bot insbesondere Anlass, auf eine transparente Darstellung erbrachter Leistungen für Träger und Projekte der sozialen Arbeit hinzuweisen. Unter Beachtung des Kontenrahmenplanes des Landes Sachsen-Anhalt bleibt hinsichtlich der Verbuchung von Zuschüssen (Sachkonto 5318), Sozialtransferaufwendungen (Sachkonto 5331) bzw. aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen (Sachkonto 5462) stringent zu unterscheiden.

88 Seitens der Rechnungsprüfung wird im Interesse der Transparenz angeregt, neben den regelmäßig im Jahresabschluss der Stadt Halle (Saale) unter dem Sachkonto 53180000 – Zuschüsse an übrige Bereiche – in einer Übersicht dargestellten Zu-

weisungen und Zuschüsse an Dritte ebenso die auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit in der Stadt Halle (Saale) als Sozialtransferaufwendungen bzw. aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen verbuchten Gelder explizit darzustellen.

89 **Die lt. Kontenplan der Stadt Halle (Saale) vorgegebene Zuordnung zu den Sachkonten bleibt künftig zu beachten.**

90 **Bei Mietkostenförderung sind der Mietvertrag sowie eventuelle Änderungen und die letzte aktuelle Betriebskostenabrechnung gemäß Pkt. 4.3 der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit der Stadt Halle (Saale) vorzulegen. – vgl. Prüfbericht vom 26.01.2015 –**

4. Zuschüsse an die Freien Träger der Kindertagesstätten

91 Im Zusammenhang mit der Feststellung von Arbeitsrückständen bei der Bearbeitung der Verwendungsnachweisführung ausgereichter kommunaler Zuschüsse durch die Stadt Halle war die Rechnungsprüfung in regelmäßigen Abständen über den Stand der stringenten Aufarbeitung der Arbeitsrückstände ab dem Haushaltsjahr 2003 zu informieren.

92 Im Zeitraum von September 2013 bis Januar 2014 wurde eine Projektgruppe zur Aufarbeitung der Verwendungsnachweisprüfungen eingerichtet. Ein abschließender Bericht wurde zum 28.01.2014 erstellt. Im Projektzeitraum wurden hiernach 80 Prüfungen durchgeführt und das Ziel, Aufarbeitung der bestehenden Rückstände, damit weitestgehend erreicht.

93 Im Hinblick auf eine drohende Verjährung von Forderungen erfolgte die Durchführung von Plausibilitätsprüfungen für Verwendungsnachweise der Träger von Kindertageseinrichtungen. Im Ergebnis der Plausibilitätsprüfungen kam es in einigen Fällen zur Einstellung der laufenden Verfahren.

94 Inwieweit insbesondere für diese Fälle, aber auch für noch offene Verfahren aus den Jahren 2003 bis 2006 durch den Eintritt der Verjährung Rückforderungsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können, bleibt darzustellen.

95 Die Verwendungsnachweisprüfungen für die Jahre 2009 bis 2011 wurden für alle Träger durchgeführt. Jedoch resultieren daraus verstärkt Klageverfahren, so dass hierfür noch keine Rechtskraft eingetreten ist.

96 Nunmehr wird die Verwendungsnachweisprüfung für die Folgejahre und prioritär für 2012 fortgeführt.

97 Die Maßnahmen der Projektgruppe, insbesondere hinsichtlich der Plausibilitätsprüfungen, erfolgten in Abstimmung mit der Rechnungsprüfung.

98 Der Stand der Aufarbeitung der Arbeitsrückstände wurde durch die Rechnungsprüfung im Rahmen der Berichterstattung über die unterjährigen Prüfungen vom FB Bildung abgefragt.

Mit Schreiben vom 25.02.2015 stellte der FB Bildung den aktuellen Stand der Aufarbeitung der Verwendungsnachweisprüfung per 31.01.2015 wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Anzahl der geförderten Freien Träger	Anzahl der abschließend geprüften VWN der Freien Träger Rechtskraft eingetreten		Anzahl der geprüften VWN
		Stand 27.02.2014	Stand 31.01.2015	Stand 31.01.2015
2003	33	29	**29**	29
2004	33	24	**24**	24
2005	32	25	**25**	25
2006	34	18	**18**	18
2007	36	34	**34**	36
2008	38	33	**38**	38
2009	39	31	**38**	39
2010	40	30	**32**	40
2011	37	28	**31**	37
2012	37	-	**5**	8
2013	36	-	**-**	2

99 Die Arbeitsergebnisse der abschließend geprüften Verwendungsnachweise, für die Rechtskraft eingetreten ist, weisen hiernach im Vergleich zu den Schlussberichterstattungen 2011 und 2012 Erfolge bei der Bearbeitung der bislang erheblichen Rückstände aus. Bei Einbeziehung aller durch den FB Bildung geprüften Verwendungsnachweise, auch der aufgrund von laufenden Klageverfahren noch nicht vollständig abgeschlossenen, ist für die Jahre 2007 bis 2011 eine vollständige Prüfung aller Verwendungsnachweise der geförderten Freien Träger erreicht worden.

100 **Es bleibt nunmehr auf Dauer eine geordnete und zeitnahe Bearbeitung der Verwendungsnachweisprüfung zu sichern.**

5. Stadtmuseum

101 Gegenstand der im Jahr 2013 durchgeführten Prüfung war primär die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des § 96 GO LSA zur vorläufigen Haushaltsführung in Verbindung mit der per 22.10.2012 gemäß § 27 GemHVO Doppik verhängten Haushaltssperre und den damit im Zusammenhang erlassenen Verwaltungsvorschriften in der Stadt Halle.

102 Dabei wurden ausgewählte Originalbelege der Sachkonten 52710200 – Sachausgaben eigener Veranstaltungen sowie 52711500 – Pflege Kunstsammlung/Archivbestände und die damit verbundenen Verwaltungsabläufe einer näheren Betrachtung unterzogen.

103 Die Gegenüberstellung der genehmigten Mittelfreigaben zur Inanspruchnahme von Haushaltsmittel ergab zunächst eine Divergenz, die im Rahmen der Stellungnahme durch das Stadtmuseum ausgeräumt werden konnte.

104 Darüber hinaus ließ die in den §§ 4 und 5 GemHVO Doppik geregelte Mittelüberwachung nicht die erforderliche Transparenz sowie diverse Ausgaben im Rahmen einer Ausstellungseröffnung keine Zahlungsbegründung in Bezug auf geltendes Haushaltsrecht erkennen.

105 **Unter dem Aspekt einer effektiven Mittelbewirtschaftung, vornehmlich bei freiwilligen Leistungen der Stadt Halle, wird die Implementierung eines Internen Kontrollsystems für zwingend notwendig erachtet.**

106 **Unter besonderer Berücksichtigung der Haushaltslage der Stadt Halle ist es geboten, die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln insbesondere bei freiwilligen Leistungen, regelmäßig kritisch zu hinterfragen.**
Eine ordnungsgemäße sach- und belegorientierte Nachweisführung unter dem Aspekt der erforderlichen Transparenz wird künftig erwartet.

6. Frauenschutzhaus

107 Das Frauenschutzhaus der Stadt Halle existiert bereits seit dem Jahr 1991. Es dient als vorübergehende Zufluchtsstätte für bedrohte und misshandelte Frauen sowie deren Kinder. Zudem erhalten betroffene Frauen hier sozialpädagogische Beratung und Unterstützung zur Entwicklung von Bewältigungsstrategien.

108 Eine spezialgesetzlich verankerte Verpflichtung zur Vorhaltung eines Frauenschutzhauses existiert nicht. Eine Verpflichtung lässt sich jedoch aus Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz – Recht auf körperliche Unversehrtheit – ableiten. Danach ergibt sich die staatliche Verpflichtung, Frauen und deren Kinder vor häuslicher Gewalt zu schützen, diese zu verhindern und ihr vorzubeugen.

109 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt im Rahmen einer Projektförderung jährliche Zuwendungen zur Förderung von Personal- und Sachausgaben.

Gemäß Zuwendungsbescheid des Landesverwaltungsamtes für das Jahr 2013 zur Förderung von Frauenhäusern im Land Sachsen-Anhalt wurden der Stadt Halle auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der inhaltlichen Arbeit in Frauenhäusern 84.000 EUR als zweckgebundener pauschaler Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben im Rahmen der Projektförderung gewährt.

110 Im Rahmen der Verwendungsnachweisführung wurden zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von insgesamt 204.867,45 EUR gegenüber dem Landesverwaltungsamt abgerechnet.

111 **Mit Vermerk der Rechnungsprüfung vom 24.03.2014 wurde die wirtschaftliche und sparsame Verfahrensweise bei der Bewirtschaftung der Mittel sowie die mit der Erteilung des Bescheides verbundene Zweckbindung – Erfüllung der festgelegten Ziele, Aufgaben und Struktur- und Prozessqualität – bestätigt. – vgl. Bearbeitungsbogen vom 24.03.2014 –**

7. Kleineinleiterabgabe

112 Der Stadtrat der Stadt Halle beschloss am 27.06.2012 die Satzung zur Erhebung der Kleineinleiterabgabe. Hiernach ist jährlich die Abgabe für Grundstücke zu erheben, die nicht an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind und auf denen Schmutzwasser anfällt. Weiterhin ist die Abgabe für Grundstücke zu erheben, auf denen ähnliche Schmutzwasser anfallen. Hierzu zählen Abwässer, die nach Art und Zusammensetzung den in Haushalten anfallendem Schmutzwasser ähneln (z.B. Schmutzwasser von Hotels, Gemeinschaftsunterkünften oder Belegschaftsabwasser von Betrieben).

113 Im Haushaltsjahr 2013 wurden seitens des FB Umwelt insgesamt 287 derartige Abgabebescheide erlassen. Die hieraus resultierenden Einnahmen in Höhe von 11.461,23 EUR wurden in Sachkonto 43210100 des PSP-Elements 1.56101.02 gebucht.

114 Durch die Rechnungsprüfung wurde im Rahmen der unterjährigen Prüfung eine Sach- und Aktenprüfung im Bereich Untere Wasserbehörde der Abteilung Hoheitlicher Umweltschutz des FB Umwelt durchgeführt.

115 **Es ist festzustellen, dass die Vorgangsbearbeitung des geprüften Bereiches ordnungsgemäß und stringent erfolgt. Die Aktenführung ist seitens der Rechnungsprüfung als sehr übersichtlich, nachvollziehbar und im Wesentlichen entsprechend der rechtlichen Vorgaben einzuschätzen. Zur Erhöhung der Transparenz des Verwaltungshandelns ist es zukünftig geboten, die im Rahmen von Einzelfallentscheidungen seitens des FB Umwelt getätigten Abwägungsprozesse konsequent zu dokumentieren.**

8. Bundesprogramm Kommunal-Kombi

116 Mit dem Bundesprogramm Kommunal-Kombi sollten in Regionen mit besonders hoher Arbeitslosigkeit sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen und damit ein Beitrag zur Stärkung der kommunalen Strukturen geleistet werden. Als Arbeitgeber sollten in erster Linie Arbeitgeber auf kommunaler Ebene fungieren.

117 Die Förderung des Arbeitsplatzes richtete sich nach einer bundeseinheitlichen Förderrichtlinie. Bei der Zielgruppe handelte es sich um Menschen, die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 SGB III waren. Das Programm betraf die Laufzeit vom 01.01.2008 bis 31.12.2012.

118 Für die Stadt Halle (Saale) standen Bundesmittel in Höhe von 5.353.895,00 EUR und Landesmittel in Höhe von insgesamt 1.788.796,00 EUR zur Verfügung.

119 Darüber hinaus standen weitere Mittel in Höhe von 1.601.214,60 EUR, bestehend aus Mitteln der Stadt Halle (Saale), Eigenmitteln der Vereine, Eigenmitteln des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale) und Erstattungen von Krankenkassen zur Verfügung.

120 Aus der Inanspruchnahme der Zuwendungen von Bund und Land ergab sich entsprechend der gesetzlichen Grundlagen, dass nach Maßnahmenende die Verwen-

dungsnachweise zu erstellen und durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt zu prüfen waren.

121 Für die Zuwendungen aus Bundesmitteln zur Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen im Rahmen des Bundesprogramms Kommunal-Kombi und im Rahmen des Operationellen Programms für den Europäischen Sozialfonds wurden im Haushaltsjahr 2013 sieben Verwendungsnachweise im Wertumfang von 644.456,87 EUR geprüft.

122 Für die Förderung von Arbeitsplätzen sowie von Sachausgaben über das Bundesprogramm wurden zwei Verwendungsnachweise des Landes im Wertumfang von 1.618.159,82 EUR geprüft.

123 **Die Gesamthöhe der Zuwendungen der Bundes- und Landesmittel wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für die Förderung von Arbeitsplätzen über das Bundesprogramm Kommunal-Kombi im Zeitraum von 2008 bis 2012 verwendet.**

124 **In den vorgelegten Verwendungsnachweisen des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale) wurden die Einnahmen und Ausgaben entsprechend den ANBest-GK i.V.m. der VV zu § 44 LHO LSA dargestellt. Die Einnahmen und Ausgaben waren anhand der abgerechneten Unterlagen in den jeweils ausgewiesenen Höhen nachvollziehbar.**

9. Haushaltsmittel für die Fraktionen

125 Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat den FB Rechnungsprüfung mit Beschluss vom 15. Dezember 2010, Vorlagen-Nummer: V/2010/09396**,** mit der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der ausgereichten Haushaltsmittel der Stadtratsfraktionen zum Ende einer jeden Ratsperiode beauftragt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) zudem die Personal- und Sachkostenausstattungen der Geschäftsstellen der Fraktionen zum 1. Januar 2011 neu beschlossenen hat.

126 Für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2013 wurden den Fraktionen Haushaltsmittel zur Selbstbewirtschaftung der Sachausgaben in pauschaler Form in folgender Höhe zugewiesen:

Fraktion	**Gesamtbetrag 01.01. - 31.12.2013** (einschl. Jan. 2014)
CDU	11.055,00 EUR
DIE LINKE.	11.055,00 EUR
SPD	8.844,00 EUR
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	4.020,00 EUR
FDP	4.824,00 EUR
MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM	4.154,00 EUR
Gesamt	43.952,00 EUR

127 Die Prüfung der Anfangs- und Endbestände der Bankkonten ergab keine Beanstandungen. Die in den Verwendungsnachweisen der Fraktionen aufgeführten Gesamtbestände stimmten mit den buchmäßigen Beständen von Kasse und Bank überein.

128 In der nachfolgenden Übersicht sind die Bestände zum 31.12.2013 und der ermittelte „echte“ Übertrag dargestellt:

Fraktion	**Bestände 2013**	**Abzüglich Zuweisung Januar 2014 und Rechnungsabgrenzung**	**„echter“ Übertrag aus 2013**
CDU	349,86 EUR	804,00 EUR 0,00 EUR	**0,00 EUR**
DIE LINKE.	1.003,96 EUR	871,00 EUR 58,92 EUR	**74,04 EUR**
SPD	1.158,54 EUR	737,00 EUR 0,00 EUR	**421,54 EUR**
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	2.272,34 EUR	335,00 EUR 1.248,38 EUR	**688,96 EUR**
FDP	813,99 EUR	402,00 EUR 361,95 EUR	**50,04 EUR**
MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM	674,67 EUR	402,00 EUR 114,36 EUR	**158,31 EUR**
Gesamt	**6.273,36 EUR**	**5.334,61 EUR**	**1.392,89 EUR**

129 Die ermittelten nicht verbrauchten Fraktionsmittel für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2013 in Höhe von insgesamt 1.392,89 EUR waren an den Haushalt der Stadt Halle (Saale) zurückzuführen.

130 **In den vergangenen Jahren erfolgte bei einzelnen Fraktionen ein Vorgriff auf die Mittel des Folgejahres. Auch im Jahr 2013 wurde dieser Tatbestand festgestellt.**
Fraktionsgelder sind allgemeine Haushaltsmittel, die den Fraktionen zur Verfügung gestellt werden und unterliegen den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen. Die Mittel sind entsprechend der jährlichen Haushaltsplanung zeitlich gebunden. Insbesondere wird hierbei auf das Schreiben des Ministeriums des Innern Sachsen-Anhalt vom 20. März 2007 über die „Handlungsweise zur Fraktionsfinanzierung in den Kommunen“ verwiesen.

131 **Gleichwohl wurde die formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit der Verwendungsnachweisführung für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2013 insgesamt für alle geprüften Fraktionen festgestellt.**

II. Technische Prüfungen

1. Gimritzer Damm

132 Im Juni 2013 wurde die Stadt Halle (Saale) infolge tagelanger Regenfälle von einem enormen Hochwasser getroffen. Der Pegel der Saale erreichte in Trotha am 05.06.2013 mit 8,16 Meter einen historischen Höchststand, der noch über dem Pegel für das sog. Hundertjährige Hochwasser lag.

133 Nachdem ein Bruch des Gimritzer Dammes durch Unterspülungen am 05.06.2013 nicht mehr ausgeschlossen werden konnte, da auch von unten das Wasser drückte, wurde eine freiwillige Evakuierung der östlichen und südlichen Teile des größten Stadtteils Halle-Neustadt eingeleitet. Hunderte Einsatzkräfte und tausende freiwillige Helfer arbeiteten mit Hochdruck an einer Stabilisierung des Bauwerks. Währenddessen fiel eine Pumpstation aus. Auch Teile der Innenstadt, besonders die unter Wasser stehende Klaustorvorstadt und der Ratswerder, waren von der Evakuierung und den Sperrungen betroffen. Die Evakuierung betraf insgesamt knapp 30.000 Einwohner. Letztendlich gelang es, den Gimritzer Damm gegen das Hochwasser erfolgreich zu verteidigen und so eine Überschwemmung von Halle-Neustadt zu verhindern. Das Krisenmanagement und die Durchführung der Maßnahmen durch den Oberbürgermeister und den einberufenen Krisenstab erfolgten ordnungsgemäß.

134 Ausweislich der zur Verfügung gestellten Verwaltungsvorgänge unterrichtete eine beauftragte Anwaltskanzlei den Oberbürgermeister mit Schreiben vom 03.07.2013 darüber, dass nach durchgeführten Vorermittlungen die Ausführung der Planungs- und Bauleistungen für die Errichtung eines neuen Deiches mindestens 60 Arbeitstage erfordern würde und dass eine freihändige Vergabe wegen der besonderen Dringlichkeit und des Nichterreichens des Schwellenwertes für eine europaweite Ausschreibung für zulässig gehalten werde. Zuvor war durch Schreiben der Staatssekretärin des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft vom 26.06.2013 mitgeteilt worden, dass bei Vergaben zur dringenden Beseitigung von Hochwasserschäden unterhalb der Schwellenwerte wegen der besonderen bzw. zwingenden Dringlichkeit eine freihändige Vergabe nach Einzelfallprüfung für zulässig angesehen würde.

135 Am 09.07.2013 wurde der Oberbürgermeister ausweislich eines Gesprächsvermerks vom Vertreter des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) darüber unterrichtet, dass der Gimritzer Damm stark beschädigt und instabil wäre und bei einem erneuten Hochwasser keinen ausreichenden Schutz mehr bieten würde. Der Vertreter des LHW führte ausweislich des Vermerks weiter aus, dass das Land nicht in der Lage wäre, noch im Jahre 2013 einen Deichneubau zu realisieren und dass es möglich wäre, dass das Land nach Fertigstellung einen den DIN-Vorschriften entsprechenden Damm übernähme.

136 Herr Oberbürgermeister Dr. Wiegand fasste infolgedessen im Anschluss an diese Sitzung den Entschluss, schnellstmöglich seitens der Stadt einen Neubau des Deiches in Auftrag zu geben, um für die Stadt und ihre Einwohner einen wirksamen Hochwasserschutz zu gewährleisten. Jedoch waren finanzielle Mittel für einen Deichneubau im Haushaltsplan der Stadt für das Jahr 2013 nicht eingestellt.

137 Am 10.07.2013 wurden drei Unternehmen aufgefordert, bis zum 12.07.2013 ein Angebot zum Neubau des Hochwasserdeiches abzugeben, wobei auf eine sofortige Bauausführung bis Herbst 2013 wegen eines eventuell zu erwartenden Herbsthochwassers hingewiesen wurde. In der Sitzung des Stadtrates am 10.07.2013 unterrichtete der Oberbürgermeister den Stadtrat über das eingeleitete Vergabeverfahren. Alle drei angesprochenen Unternehmen gaben ein Angebot ab, nur eine dieser Firmen sah sich allerdings in der Lage, den Ersatzneubau des Deiches noch bis zum Herbst 2013 zu realisieren. Dieses Unternehmen bot auch den niedrigsten Preis für den Ersatzneubau des Deiches an.

138 Gemäß einem Vermerk vom 12.07.2013 stellte der Oberbürgermeister fest, dass grundsätzlich für eine Vergabe über eine Auftragssumme von 4,9 Mio. Euro (und Bewilligung einer hierfür erforderlichen außerplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung) die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben wäre. Da bereits der geringste Bauaufschub eine derartige Verzögerung verursachen würde, dass erneut Gefahr für Leib und Leben für die Bürger der Stadt Halle (Saale) durch eine Überschwemmung im Herbst 2013 zu erwarten war, war nach Auffassung des Oberbürgermeisters die Angelegenheit so dringend, dass die Auftragserteilung sofort erfolgen musste und nicht bis zu einer ohne Frist und Form einzuberufenden Sitzung des Stadtrates warten konnte. Gemäß § 62 Abs. 4 GO LSA erteilte der Oberbürgermeister daher noch am 12.07.2013 im Wege einer Eilentscheidung dem Unternehmen mit dem niedrigsten Preis den Zuschlag zur Errichtung des Ersatzdeiches, wie es im Schreiben vom 17.07.2013 schriftlich bestätigt wurde. Die beiden anderen Unternehmen wurden durch Schreiben vom 17.07.2013 von der Auftragserteilung an das ausgewählte Unternehmen unterrichtet.

139 Parallel dazu erließ der Oberbürgermeister am 12.07.2013 an das ausgewählte Unternehmen eine Ordnungsverfügung zum Neubau eines Deiches als Ersatzneubau des Gimritzer Dammes im Wege der unmittelbaren Ausführung der Maßnahme gemäß §§ 9, 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) und ordnete die sofortige Vollziehung der Maßnahme an. In der Verfügung wurden die notwendigen Eingriffe in Natur und Umwelt ausnahmsweise zugelassen und Fäll- und Rodungsarbeiten der Bäume und Sträucher im betroffenen Gebiet gemäß der Anlage 2 zur Verfügung ausnahmsweise gestattet.

140 In der Verfügung wurde weiter ausgeführt, dass eigentlich eine Zuständigkeit der Stadt Halle (Saale) für den Ersatzneubau des Deiches nicht gegeben wäre, sondern diese beim Land Sachsen-Anhalt läge. Da die zuständigen Behörden des Landes aber eine rechtzeitige Gefahrenabwehr nach eigener Aussage nicht realisieren könnten, läge eine Eilzuständigkeit der Ordnungsbehörde der Stadt Halle (Saale) nach § 90 Abs. 2 SOG LSA vor.

141 Gegen diese Verfügung legten mehrere Wohnungseigentümer sowie die Wohnungseigentümergemeinschaft des Gutes Gimritz als direkt an der Saale gelegene Anwohner Widerspruch ein und beantragten die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Halle.

142 Unmittelbar nach der Beauftragung vom 12.07.2013 begann das beauftragte Unternehmen mit der Durchführung der Maßnahme, insbesondere mit den erforderlichen Fäll- und Rodungsarbeiten.

143 Am 15.07.2013 wurden alle Mitglieder des Stadtrates durch Übersendung des Vermerks des Oberbürgermeisters vom 12.07.2013 über die getroffene Eilentscheidung des Oberbürgermeisters informiert. Eine fortgeführte und aktualisierte Information wurde allen Mitgliedern des Stadtrates am 01.08.2013 übersandt.

144 Durch Schreiben der 3. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt vom 17.07.2013 wurde die Stadt darüber unterrichtet, dass eine Vergabebeschwerde eines nicht zur Angebotsabgabe aufgeforderten und damit nicht beteiligten Unternehmens vorläge.

145 Das Referat Kommunalaufsicht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen des Landesverwaltungsamtes teilte der Stadt durch das Schreiben vom 18.07.2013 mit, dass erhebliche Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der getroffenen Maßnahmen bestünden und gab der Stadt Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 22.07.2013. Eine Stellungnahme der Stadt ist per Fax am 22.07.2013 an das Landesverwaltungsamt erfolgt.

146 Durch Verfügung vom 23.07.2013 ordnete das Landesverwaltungsamt einen sofortigen Baustopp mit sofortiger Vollziehung an. Begründet wurde diese Verfügung damit, dass der Deichbau ohne die erforderliche Genehmigung begonnen worden sei und auch eine Unzuständigkeit der Stadt Halle (Saale) vorläge. Insbesondere lägen die Voraussetzungen für eine Eilzuständigkeit der Stadt nicht vor.

147 Gegen die Verfügung erhob die Stadt durch Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 24.07.2013 Klage und beantragte durch weiteren Schriftsatz der Bevollmächtigten vom gleichen Tage die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der erhobenen Klage. Nach einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Halle (VG Halle) am 25.07.2013, in der der Oberbürgermeister mit den Bevollmächtigten die Stadt vertrat, lehnte das Verwaltungsgericht Halle durch Beschluss den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage vom 24.07.2013 kostenpflichtig ab. Es vertrat die Auffassung, dass eine gegenwärtige Gefahr im Sinne des SOG LSA, die eine Eilzuständigkeit der Stadt begründen könnte, nicht gegeben gewesen wäre, sofern man das SOG LSA wegen der abschließenden Regelungen des wasserrechtlichen Vorschriften überhaupt für anwendbar halte.

148 Das durch die Eigentümer von Gut Gimritz eingeleitete Parallelverfahren wurde bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag der Stadt auf vorläufigen Rechtsschutz ausgesetzt.

149 Durch Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 02.08.2013 erhob die Stadt Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Halle vom 25.07.2013, die durch Beschluss des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt (OVG LSA) vom 04.09.2013 zurückgewiesen wurde.

150 Durch Beschluss der 3. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt wurde festgestellt, dass der am 12.07.2013 mit dem beauftragten Unternehmen geschlossene Vertrag nichtig ist und dass das Vergabeverfahren rechtswidrig war. Zur Begründung führte die Vergabekammer aus, dass die Vergabe des Auftrags unabhängig von der erlassenen Ordnungsverfügung im freihändigen Verfahren erfolgt wäre und damit grundsätzlich ein Vergabenachprüfverfahren zulässig wäre. Nach Auffassung der Vergabekammer wäre selbst bei einer geforderten Fertigstellung zum 15.10.2013 ausreichend Zeit zur Durchführung einer Öffentlichen Ausschreibung vorhanden gewesen und daher die Freihändige Vergabe des Auf-

trags rechtswidrig. Außerdem hätte ein Vertreter des später beauftragten Unternehmens bereits im Vorfeld des Vergabeverfahrens an einer Besprechung mit dem LHW teilgenommen und damit einen ungerechtfertigten Wissensvorsprung gehabt.

151 Für den 11.09.2013 wurde eine Sondersitzung des Stadtrates zum Thema Hochwasser einberufen. Auf der in der Sitzung bestätigten Tagesordnung befand sich neben einem zu beschließenden Maßnahmenplan zur Schadensbeseitigung bei der Infrastruktur nach dem Hochwasser 2013, einer Dringlichkeitsvorlage zur Beendigung der Rechtsstreitigkeiten mit dem Land unter TOP 10.1 auch eine Mitteilung des Oberbürgermeisters zur Maßnahme zur Errichtung eines Dammes entlang der Halle-Saale-Schleife. Den Mitgliedern des Stadtrates wurde hierzu ein 164 Seiten umfassender Bericht des Oberbürgermeisters zur Verfügung gestellt.

152 Das beim VG Halle gegen die Baustoppverfügung noch anhängige Klageverfahren der Stadt wurde nach Klagrücknahme am 02.04.2014 eingestellt. Das von den Eigentümern von Gut Gimritz eingeleitete Parallelverfahren auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz war nach rechtskräftiger Ablehnung des Antrages der Stadt auf vorläufigen Rechtsschutz bereits durch Beschluss des VG Halle vom 20.11.2013 eingestellt worden.

153 Durch Vereinbarung vom 05.11.2013 wurde zwischen der Stadt und dem beauftragten Unternehmen festgelegt, dass das Unternehmen berechtigt ist, die bereits aufgrund der Beauftragung durch die Stadt erbrachten Leistungen vollumfänglich dem LHW zu überlassen gegen Vergütung in Höhe der dem LHW vorliegenden Vergleichspreisen.

154 Eine Abschlags- oder Schlussrechnung des beauftragten Unternehmens ist in den der Rechnungsprüfung überlassenen Unterlagen nicht enthalten.

155 Durch Schreiben vom 30.07.2015 teilte das mit dem Deichneubau beauftragte Unternehmen mit, das es davon ausgeht, dass aus der Aufhebung des Bauvorhabens „Neubau Gimritzer Damm“ im Jahre 2013 keine gegenseitigen Ansprüche zwischen der Stadt Halle (Saale) und dem beauftragten Unternehmen mehr bestehen würden.

156 Laut einer Aufstellung des Fachbereiches Recht sind der Stadt bis zum 25.03.2015 infolge der Durchführung der Maßnahmen und sich anschließender Gerichtsverfahren Anwalts- und Gerichtskosten in Höhe von 29.015,70 € entstanden.

Würdigung

157 Zum Zeitpunkt des Hochwassers und der vom Oberbürgermeister eingeleiteten Maßnahmen galt noch nicht das Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt, sondern die Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), so dass deren Vorschriften zum Zeitpunkt des Ereignisses zur Anwendung gekommen sind.

158 Gemäß § 62 Abs. 4 GO LSA konnte der Oberbürgermeister in dringenden Angelegenheiten des Stadtrates anstelle des Stadtrates entscheiden, wenn die Erledigung der Angelegenheit auch nicht bis zu einer ohne Frist und Form einberufenen Stadtratssitzung aufgeschoben werden konnte. In diesen Fällen waren die Gründe für die Entscheidung sowie die Erledigung dem Stadtrat unverzüglich mitzuteilen und die Angelegenheit in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

159 Seitens der Rechnungsprüfung kann nachvollzogen werden, dass der Oberbürgermeister angesichts der gerade noch abgewendeten Hochwasserkatastrophe es zum Schutz der Stadt und ihrer Einwohner für zwingend erforderlich hielt, so schnell wie möglich einen Deichneubau am Gimritzer Damm zu realisieren. Zutreffend ging er dabei davon aus, dass die Vergabe eines Bauauftrages über 4,9 Mio. Euro und die dafür erforderliche Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe in gleicher Höhe nach den Vorschriften der GO LSA und der damals geltenden Hauptsatzung der Stadt in die Zuständigkeit des Stadtrates fiel, sofern überhaupt eine Zuständigkeit der Stadt für den Deichbau gegeben gewesen wäre.

160 Der Vermerk des Oberbürgermeisters vom 12.07.2013 führt zur Problematik der Zuständigkeit aus, dass der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) am 09.07.2013 erklärt hatte, dass der alte Deich verschlissen war und keinerlei Schutz mehr bot, das Land aber nicht in der Lage wäre, den neuen erforderlichen Deich noch im Jahre 2013 bauen zu können. Der Vermerk enthält aber keine weitere Begründung dafür, warum sich in diesem Falle eine Zuständigkeit der Stadt für den Deichbau ergeben sollte. Diese findet sich allerdings in der Ordnungsverfügung vom 12.07.2013. Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt (OVG LSA) hat in Übereinstimmung mit dem VG Halle hierzu in seinem rechtskräftigen Beschluss vom 04.09.2013 - Az. 2 M 125/13 – festgestellt, dass die Stadt weder nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes zuständig war, noch eine Aufgabenübertragung durch das Land erfolgt war und auch im Wege des Selbsteintritts zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr im Sinne des SOG LSA keine Zuständigkeit der Stadt begründet werden konnte.

161 **Die Rechnungsprüfung schließt sich insoweit den vom Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt (OVG LSA) bestätigten Ausführungen des Verwaltungsgerichtes Halle (VG Halle) in seinem rechtskräftigen Beschluss vom 25.07.2013 (3 B 93/13 HAL) an, in dem ausgeführt ist, dass auch die Motivationslage, nach der sich der Oberbürgermeister in der Pflicht sah, effektiv zum Schutz der Bevölkerung in Halle-Neustadt dringliche Verbesserungen im Hochwasserschutz schnellstmöglich zu erreichen, nichts an der Situation änderte und die Stadt nicht mit Deichbaumaßnahmen tätig werden durfte.**

162 Eine Eilbedürftigkeit im Sinne der Vorschriften der GO LSA wäre außerdem nur dann gegeben gewesen, wenn die Angelegenheit auch nicht bis zu einer ohne Frist und Form einberufenen Sitzung des Stadtrates abwarten konnte. Nicht ausreichend war, dass das Einberufungsverfahren zur Sitzung zeitraubend und umständlich war oder der Stadtrat beschlossen hatte, in einer bestimmten Zeitspanne nicht zu tagen (vgl. Klang/Gundlach, GO LSA § 62 Rdnr. 15). Nur wenn durch den geringsten Aufschub der Entscheidung eine derartige Verzögerung eintrat, dass erhebliche Nachteile für die Stadt oder einzelne Personen zu erwarten waren, durfte der Oberbürgermeister ausnahmsweise anstelle des Stadtrates im Wege einer Eilentscheidung entscheiden.

163 Hierzu hat der Oberbürgermeister in seinem Vermerk vom 12.07.2013 niedergelegt, dass nach seiner Auffassung durch den geringsten Bauaufschub eine derartige Verzögerung eingetreten wäre, dass eine Fertigstellung des Deiches bis zu einem eventuellen Herbsthochwasser nicht mehr möglich gewesen wäre und dass deswegen unverzüglich mit dem Bau des Deiches zu beginnen war. Seitens der Rechnungsprüfung kann aus dem Vermerk nicht nachvollzogen werden, auf welchen belegbaren Fakten diese Einschätzung des Oberbürgermeisters beruhte. Eine bau-

fachliche Stellungnahme, die darlegt, welche Auswirkungen die Einberufung einer ohne Frist und Form einberufenen Sondersitzung des Stadtrates und damit ein um 3 Tage späterer Baubeginn auf den Bauablauf gehabt hätten, ist in den Vorgängen nicht enthalten.

164 Seitens der Rechnungsprüfung bestehen darüber hinaus auch Zweifel an der getroffenen Eilentscheidung, da für das Eintreten eines Herbsthochwassers, mit dem die Entscheidung begründet wurde, in den Verwaltungsvorgängen keinerlei konkrete Anhaltspunkte enthalten sind. Das Eintreten eines Herbsthochwassers war zum Zeitpunkt der Eilentscheidung völlig ungewiss, so dass der Eintritt eines erheblichen Schadens oder Nachteiles für die Stadt zwar nicht ausgeschlossen werden konnte, aber auch nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten war. Eine gegenwärtige Gefahr lag zu diesem Zeitpunkt nach Auffassung der Rechnungsprüfung in Übereinstimmung mit dem Beschluss des VG Halle vom 25.07.2013 nicht vor.

165 Die nach § 62 Abs. 4 GO LSA unverzügliche Unterrichtung des Stadtrates ist durch Versendung des Vermerks vom 12.07.2013 ebenso erfolgt wie die Information des Stadtrates in der nächsten Sondersitzung am 11.09.2013, in der die Eilentscheidung des Oberbürgermeisters Gegenstand der Tagesordnung war.

166 Die Rechnungsprüfung kann ferner nicht nachvollziehen, warum trotz der getroffenen Eilentscheidung und der Beauftragung des Unternehmens mit dem Deichbau die haushaltsplanmäßigen Voraussetzungen nicht unverzüglich in den Haushaltsplan eingearbeitet wurden und ein der getroffenen Eilentscheidung entsprechender Haushaltsansatz geschaffen wurde. Dies hätte nach Auffassung der Rechnungsprüfung spätestens für das Haushaltsjahr 2014 erfolgen müssen, auch wenn zu diesem Zeitpunkt die Deichbaumaßnahmen infolge der gerichtlichen Entscheidung bereits ruhten, es aber nach der Aktenlage nicht ausgeschlossen werden konnte, dass für die bereits erbrachten Leistungen noch Rechnung gelegt würde.

167 **Die Rechnungsprüfung spricht sich dafür aus, dass zukünftig seitens des Oberbürgermeisters von dem Recht und der Pflicht zur Eilentscheidung anstelle des Stadtrates nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn durch belegbare Fakten nachgewiesen werden kann, dass aufgrund der geringsten Verzögerung erhebliche Nachteile für die Stadt tatsächlich zu erwarten sind. Wegen der Kompetenzdurchbrechung sind die Voraussetzungen für Eilentscheidungen eng auszulegen, so dass von Eilentscheidungen nur Gebrauch gemacht darf, wenn deren Voraussetzungen zweifelsfrei vorliegen. Die Entscheidung und deren Begründung sind unter Darstellung der Fakten umfassend und lückenlos zu dokumentieren.**

168 **Angesichts der mit der Beauftragung für den Deichbau eingegangenen erheblichen finanziellen Verpflichtung für die Stadt erwartete die Rechnungsprüfung eine baldige abschließende Klärung, ob und in welcher Höhe die Stadt für die durchgeführten Baumaßnahmen und eventuelle weitere Ansprüche des beauftragten Unternehmens trotz der mit dem beauftragten Unternehmen geschlossenen Vereinbarung vom 05.11.2013 noch mit einer finanziellen Inanspruchnahme rechnen musste. Erst mit Übersendung des Schreibens des beauftragten Unternehmens vom 30.07.2015 konnte die Stadt nach den übergebenen Unterlagen davon ausgehen, dass weitere finanzielle Verpflichtungen aus dem erteilten Auftrag zum Deichneubau nicht mehr zu erwarten sind.**

Über die gesamte Zeit von der Auftragserteilung bis zum Eingang des Schreibens vom 30.07.2015 waren für die Abdeckung dieses Risikos die haushaltsplanmäßigen Voraussetzungen nicht geschaffen.

169 **Die Rechnungsprüfung erwartet insoweit, dass zukünftig unmittelbar nach einer eventuellen Eilentscheidung des Oberbürgermeisters die dafür erforderlichen haushaltsmäßigen Voraussetzungen geschaffen werden und die Planansätze angepasst werden.**

170 Ausweislich des zur Verfügung gestellten Verwaltungsvorganges erfolgte die Beauftragung des ausgewählten Unternehmens sowohl auf zivilrechtlicher als auch auf verwaltungsrechtlicher Grundlage.

171 Zur zivilrechtlichen Beauftragung auf Grundlage eines Freihändigen Vergabeverfahrens hat die Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt im Beschluss vom 06.09.2013 (3 VK LSA 35/13) festgestellt, dass die durchgeführte Freihändige Vergabe rechtswidrig war, da nach Auffassung der Vergabekammer ausreichend Zeit zur Durchführung einer Öffentlichen Ausschreibung selbst bei gewünschter Fertigstellung bis 15.10.2013 vorhanden gewesen wäre und dass das beauftragte Unternehmen durch seine Teilnahme an einer Besprechung mit dem LHW im Vorfeld des Ausschreibungsverfahrens einen ungerechtfertigten Wissensvorsprung im Vergabeverfahren gehabt hätte.

172 Parallel zur zivilrechtlichen Beauftragung aufgrund des durchgeführten freihändigen Vergabeverfahrens wurde gegenüber dem beauftragten Unternehmen durch Ordnungsverfügung des Oberbürgermeisters vom 12.07.2013 die Errichtung eines neuen Deiches als Ersatzdeich für den Gimritzer Damm im Wege der unmittelbaren Ausführung der Maßnahme angeordnet. Mit dieser Verfügung wurden gleichzeitig die für die Errichtung eines Deichbaus erforderlichen Genehmigungen erteilt. Gleichzeitig wurde die sofortige Vollziehung der Verfügung angeordnet.

173 **Seitens der Rechnungsprüfung ist aus den Verwaltungsvorgängen nicht zweifelsfrei nachvollziehbar, aus welchen Gründen die Beauftragung des ausgesuchten Unternehmens parallel sowohl zivilrechtlich als auch verwaltungsrechtlich erfolgte.**

2. Oberflächenentwässerung

174 Im Jahr 2007 haben die Stadt Halle und die Hallesche Wasser- und Abwasser GmbH (HWA), einen Konzessionsvertrag über die Abwasserbeseitigung geschlossen. Hierin überträgt die Stadt Halle ihre Aufgabe der Beseitigung aller auf ihrem Gebiet anfallenden Abwässer auf die Konzessionärin HWA.

175 Zu den Abwasserentgelten zählen auch die durch die Stadt zu bezahlenden Leistungen zur Entwässerung öffentlicher Flächen wie Straßen, Wege und Plätze in Bezug auf anfallendes Niederschlagswasser (sog. Oberflächenentwässerung). In der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle (in Kraft getreten am 01.01.2007) wird auf einen Dritten, die HWA, verwiesen, der die Abwasserbeseitigung auf Grund privatrechtlicher Entsorgungsverträge durchführt.

176 Nach Ablauf des Jahres 2008 werden jeweils im Zwei-Jahres-Rhythmus angepasste Preise seitens der HWA (seit 2009 Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH, HWS) erhoben. Die Entgelte entwickelten sich im Zeitablauf wie folgt:

	Entgelte EUR	Anteil kalkulatorischer Zinsen EUR	%
2009	8.554.400	3.378.000	39,5
2010	8.561.500	3.359.700	39,2
2011	8.647.000	3.397.700	39,3
2012	8.635.700	3.387.600	39,2
2013	8.454.600	3.643.400	43,1
2014	8.544.200	3.659.800	42,8
2015*	8.217.400	3.350.000	40,8
2016*	8.237.300	3.329.600	40,4

* lt. Kalkulation (Anlage zum Vertrag vom 11.08.2015)

177 Durch die Stadt Halle wurden die Entgelte stets entsprechend der (jeweils veränderten) Kalkulationen bezahlt, ohne dass hierzu ein Vertrag oder eine vergleichbare zahlungsbegründende Unterlage existiert hat. Seitens des FB Rechnungsprüfung wurde diese Praxis im Jahr 2012 erstmals sowie im Jahr 2013 mehrfach beanstandet und auf Veränderung gedrängt.

178 Im Januar 2015 sollte die Thematik im Hinblick auf die Zustimmung zum Vertragsentwurf in städtischen Gremien (Finanzausschuss, Stadtrat) beraten werden. Die Beschlussvorlage wurde zunächst von der Verwaltung zurückgezogen. In seiner Juli-Sitzung hat der Stadtrat dann einem bis zum 31.12.2016 befristeten Vertragsschluss zugestimmt. Der Vertrag wurde am 11.08.2015 unterzeichnet. Da es sich um einen Vertrag mit nur (noch) kurzer Laufzeit handelt, dürften die Verhandlungen im Hinblick auf eine Folgevereinbarung bereits laufen oder vorbereitet werden.

179 Im Entgelt sind kalkulatorische Zinsen enthalten, die eine Kompensation für die im Anlagevermögen gebundenen Finanzierungsmittel darstellen. Nach § 5 Abs. 2a KAG LSA darf eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals als Kosten in Ansatz gebracht werden, analog zu den Zinsen, die auf aufgenommenes Fremdkapital in die Kosten eingehen. Die Verzinsung richtet sich nach dem für Kommunalkredite geltenden Zinssatz (§ 5 Abs. 2a, Satz 3 KAG LSA). Angesichts der bereits seit einigen Jahren anhaltenden Niedrigzinsphase erscheinen der zugrundeliegende Zinssatz sowie der Anteil der kalkulatorischen Zinsen am jährlichen Entgelt als sehr hoch.

180 In den städtischen Haushalt für das Jahr 2015 wurden mit einem Betrag in Höhe von 7.944.200 EUR Finanzmittel in nicht ausreichender Höhe eingestellt – gemessen am kalkulierten und vertragsgemäß zu zahlenden Betrag (8.217.400 EUR). Das Defizit beträgt 273.200 EUR.

181 **Der FB Rechnungsprüfung dringt darauf, eine rechts- und planungssichere sowie wirtschaftliche Folgevereinbarung zu schließen.**

3. Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost

182 Das Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost ist einer der räumlichen Schwerpunkte des Stadtentwicklungskonzeptes. Die innere Erschließung des Gewerbegebietes ist bis zum Beginn der Bautätigkeit mit Ausnahme der Energieversorgungsnetze und einiger Entwässerungsleitungen nicht erneuert oder ausgebaut worden. Insbesondere das Straßennetz war überaltert und hatte teilweise unzureichende Querschnitte. In die äußere Anbindung des Standortes sind mit der Weiterführung der Osttangente (Haupterschließungsstraße), dem Ausbau der südlichen Grenzstraße und der Delitzscher Straße bereits erhebliche Investitionen getätigt worden.

183 Die Erneuerung der vorhandenen Infrastruktur im Gewerbebestandsgebiet Halle-Ost wurde in neun Lose aufgeteilt, die räumlich, inhaltlich und zeitlich separate Leistungsbestandteile enthielten. Die Bautätigkeiten wurden im Wesentlichen im Jahr 2013 abgeschlossen.

Die Übersicht der Lose wie folgt:

Lose	Beschreibung
Los 1 Otto-Stomps-Straße	Grundhafter Ausbau der Verkehrsanlagen und Erneuerung des Trinkwassernetzes
Los 2 Fiete-Schulze-Straße	Grundhafter Ausbau der Verkehrsanlagen und Erneuerung des Trinkwassernetzes
Los 3 Reideburger Straße (W) / Verl. Apoldaer Straße	Grundhafter Ausbau der Verkehrsanlagen sowie Erneuerung des Abwasser- und Trinkwassernetzes
Los 4 Reideburger Straße (O) / Am Klärwerk	Grundhafter Ausbau der Verkehrsanlagen sowie Erneuerung des Abwasser- und Trinkwassernetzes
Los 5 Grenzstraße	Grundhafter Ausbau der Verkehrsanlagen sowie Erneuerung des Abwassernetzes
Los 8 Ersatzpflanzungen	Anpflanzung von Straßenbäumen
Los 9 Bauzeitverkehrsführung	Übergreifende Leistungen für die Lose 2 - 8

Die Lose 6 und 6a betreffen die abwassertechnische Baugebietserschließung sowie die Umverlegung einer Trinkwasserleitung im B-Plan-Gebiet 146 (Grenzstraße-Europachaussee) durch die HWS.

Als Los 7 waren ursprünglich Neubaumaßnahmen zweier Stichstraßen zur zusätzlichen Erschließung bisher brachliegender Flächen vorgesehen. Diese Maßnahmen wurden jedoch nicht umgesetzt.

184 Die Beauftragung und schließlich die Abrechnung der Bauhauptleistungen nach Losen ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Lose	Hauptauftragssumme EUR	Anzahl Nachträge	Schlußrechnungssumme EUR	Nachtragssumme EUR	Kostensteigerung um %
Los 1	1.543.527	12	2.337.903	794.376	51,5%
Los 2	1.165.567	8	1.195.792	30.225	2,6%
Los 3	2.598.584	20	2.895.264	296.680	11,4%
Los 4	1.082.935	3	1.156.716	73.781	6,8%
Los 5	2.240.094	24	3.897.052	1.656.958	74,0%
Los 8	37.576	0	33.371	-4.205	-11,2%
Los 9	369.673	6	374.933	5.260	1,4%

Alle EUR-Angaben brutto

Insbesondere bei der Ausführung der Bauhauptleistungen in den Losen 1 und 5 waren Nachtragsleistungen in erheblicher Höhe erforderlich. Alle Nachträge sind endverhandelt, das Bauvorhaben ist abgeschlossen und schlussgerechnet, der Verwendungsnachweis ist geführt worden.

Los 1 (Otto-Stomps-Straße)

Als wesentlich wurden folgende Nachträge identifiziert:

- 2. Nachtrag: Behinderungs- und Stillstandskosten (173.740 €)
- 3. Nachtrag: Zusätzliche Landschaftsbauarbeiten (178.141 €)
- 11. Nachtrag: Technische Mehrkosten Versorgungsunternehmen (239.203 €)

Der 2. Nachtrag basiert auf

- der Behinderung wegen der fehlerhaften Absteckung der Lichtmastfundamente,
- dem Baustopp für die Ausführung der Kabelgräben resultierend aus dem vorhandenen Leitungsbestand,
- dem Baustopp für den Straßen- und Wegebau, resultierend aus der Überprüfung der Absteckung der Gradienten, sowie
- den Mehrkosten aus der Überprüfung und Absteckung der Lichtmastfundamente nach Aufhebung des Baustopps.

Gegenstand des 3. Nachtrages sind zusätzliche Landschaftsbauarbeiten. Im Zuge der Baumaßnahmen am Straßenkörper sind Lindenbäume entfernt worden, die nach der ursprünglichen Planung erhalten werden sollten. Den Zustand der bestehenden Vegetation vor Baubeginn zu dokumentieren, ist versäumt worden. Ein Baumgutachten wurde erst nach Baubeginn beauftragt (Auftrag vom 22.09.2011,

Angebot vom 24.08.2009). Die ungünstige Prognose im Hinblick auf die Erhaltung der Bäume führte zum Baustopp und letztlich zur Baumfällung und Wurzelrodung sowie zur aufwendigen Herstellung von Pflanzgruben in einer nahezu fertiggestellten Straße.

Der 11. Nachtrag betrifft Mengenmehrungen, offenbar verursacht durch Änderungen der Genehmigungsplanung während der Bauausführung an Leitungsgräben für Versorgungsunternehmen (ELT, Gas, Beleuchtung, Telekommunikation). Sowohl die Trassen, als auch die Grabenquerschnitte sind in diesem Zusammenhang neu geplant worden.

Los 5 (Grenzstraße)

Im Zuge der Baumaßnahmen am Straßenkörper kam es zu Behinderungen und Stillstand. Nach Auffassung der Rechnungsprüfung wurde durch die vorgelegten Unterlagen der Eindruck vermittelt, dass ein nicht unerheblicher Teil der Nachtragssumme vermeidbar gewesen sein dürfte. Bezüglich der Leitungsführung, insbesondere im Altbestand, ist es sicher unvermeidbar, dass unvorhersehbare bauliche Zustände eintreten können. Es sollte jedoch geprüft werden, in welcher Weise zukünftig die Betreiber dieser Leitungen in die Haftung zu nehmen sind (fehlerhafte oder unvollständige Schachtscheine). Weiter ist nicht nachvollziehbar, warum z.B. eine Vollsperrung des Kreuzungsbereiches Reideburger Straße/Grenzstraße nicht vor der Ausschreibung abschließend geklärt werden konnte. Die spätere Ablehnung dieser Vollsperrung durch die untere Verkehrsbehörde hätte nach Auffassung des FB Rechnungsprüfung vor der Ausschreibung bekannt sein können. Weiterhin ist schwer verständlich, warum bspw. die Notwendigkeit der Schaffung einer Ersatzparkfläche (Ecke Reideburger Straße/Verlängerte Apoldaer Straße) oder die Existenz eines Höhenunterschiedes zwischen der Lagerfläche Raab Karcher und dem neu erstellten Gehweg nicht rechtzeitig in der Planung erkannt wurde. Letztlich sind die Nachtragsleistungen, überwiegend Mehrkosten gemäß baubetrieblicher Stellungnahme sowie Stillstandskosten betreffend, im Rahmen eines Vergleichs wegen eines unwägbaren Prozessrisikos zu 80% vergütet worden (1.071 TEUR).

185 Zu klären bleibt, wodurch inhaltliche Fehleinschätzungen während der Planung und Fehleinschätzungen im zeitlichen Ablauf des Projektes eingetreten sind, die letztlich zu den erheblichen Nachtragsforderungen geführt haben. Angesichts dessen wird angeregt, zu untersuchen, ob es sich um Fehler in der Planungsphase oder Versäumnisse bei der Freigabe der Planungen durch Versorgungsunternehmen handelt.

186 **Der FB Rechnungsprüfung hält es nach wie vor für geboten, die Planung von Bauvorhaben sowie insbesondere die Nachtragsbearbeitung in den Fachbereichen Bauen und Recht weiter zu professionalisieren. Es wird darauf hingewiesen, dass – nicht zuletzt auch für Zwecke der Fördermittelprüfung – die revisionssichere Transparenz des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens sowie der Nachtragsbearbeitung sichergestellt sein muss. Der sparsame und wirtschaftliche Einsatz der öffentlichen Mittel muss stets und lückenlos nachweisbar sein.**

4. Turnhalle Kastanienallee

187 Angesichts der politischen Diskussion und der grundsätzlichen Bedeutung für die Vorgehensweise bei der Durchführung von Bauvorhaben entschloss sich der FB Rechnungsprüfung im August 2013, den Vorgang „Turnhalle Kastanienallee“ im Rahmen der unterjährigen Prüfung zu betrachten. Der FB Rechnungsprüfung hat konkret überprüft, ob vor der Grundsatzentscheidung zur Sanierung der Turnhalle Kastanienallee ein Kostenvergleich mit einem Ersatzneubau durchgeführt wurde und ggf. ob dieser nachvollziehbar ist.

188 Die Stadt hat in diesem Zusammenhang Förderung im Rahmen des STARK III-Förderprogramms beantragt. Das Land Sachsen-Anhalt gewährt in diesem Rahmen Zuwendungen für die Modernisierung und für die energetische Sanierung sowie gegebenenfalls für den energetisch optimierten Ersatzneubau von Kindertagesstätten und Schulen sowie den dazugehörigen Sportstätten und Außenanlagen. Den ergänzenden Hinweisen zur STARK III-Richtlinie war u.a. zu entnehmen, dass im Ausnahmefall der Ersatzneubau gefördert wird, wenn die energetische Sanierung nicht wirtschaftlich ist. Dies bedingt nach Ansicht der Rechnungsprüfung eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung.

189 Im Verlauf der Prüfung konnte der FB Rechnungsprüfung jedoch keinen Hinweis darauf entdecken, dass vor der Grundsatzentscheidung zur Sanierung der Turnhalle Kastanienallee ein Kostenvergleich bzw. eine Vorteilhaftigkeitsbetrachtung im Sinne eines Variantenvergleiches der Alternativen „Sanierung“ vs. „Ersatzneubau“ durchgeführt worden ist. Den geprüften Unterlagen war keine explizite Begründung zu entnehmen, warum diese Alternativbetrachtung unterblieben ist.

190 **Der FB Rechnungsprüfung hält es für geboten, zukünftig den Prozess der Entscheidungsfindung im Rahmen von Investitionsentscheidungen unmissverständlich zu regeln. Empfohlen wird, zukünftig Sachbearbeiter und Entscheidungsträger grundsätzlich zur Bewertung der Vorteilhaftigkeit einer Investition zu verpflichten.**

Angeregt wird, eine entsprechende Regelung zur verpflichtenden Betrachtung der Wirtschaftlichkeit (z.B. anhand statischer und dynamischer Verfahren zur Investitionsrechnung sowie der Nutzwertanalyse) in eine zu entwerfende VV „Durchführung von Bauvorhaben“ zu integrieren sowie städtische Mitarbeiter dahingehend zu schulen.

5. SAP-Release 2013

191 Mit Einführung des NKHR (Doppik) zum 01.01.2012 wurde gleichsam vom kameralistischen (SAP HP 1) auf das doppische HKR-System (SAP HP 3) umgestellt. Mit dem SAP-Release im Haushaltsjahr 2013 wurden zwei sog. Enhancement-Packages für den kaufmännischen Bereich (EHP 5) und den personalwirtschaftlichen Bereich (EHP 6) eingespielt.

192 Die Empfehlungen des FB Rechnungsprüfung zur NKHR-Einführung (vgl. Punkt II. 5. des Berichtes über unterjährige Prüfungen 2012) wurden weitestgehend umgesetzt. Im Gegensatz zur Systemumstellung 2012 lagen nunmehr Fachkonzepte und Testprotokolle für die Funktions- und Integrationstests vor, die Systemerweiterung

wurde formell freigegeben. Der Forderung der Rechnungsprüfung, eine stadtinterne verbindliche Regelung zur Handhabung von Softwareumstellungen und -erweiterungen im Sinne des § 12 GemKVO Doppik zu schaffen, wurde jedoch auch bis heute – da bereits der nächste Release ansteht – nicht entsprochen. Das Berechtigungskonzept wurde nicht überarbeitet.

193 **Der FB Rechnungsprüfung fordert, zukünftig Systemumstellungen und Releasewechsel revisionssicher vorzubereiten, durchzuführen und zu dokumentieren. Es ist unverzüglich eine stadtinterne verbindliche Regelung zur Handhabung von Softwareumstellungen und -erweiterungen zu erstellen. Berechtigungskonzepte sind zeitnah anzupassen.**

D. Korruptionsprävention

I. Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Bekämpfung von Korruption

194 Gemäß der Vorgaben einschlägiger Rechtsinstrumente des Europarates sowie des EU-Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor vom 22.07.2003 in Verbindung mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 30.10.2013 erfolgte durch die Bundesregierung die Erarbeitung eines Gesetzesentwurfes zur Korruptionsbekämpfung mit dem Ziel der Anpassung des deutschen Strafrechts. Dabei soll die Strafbarkeit der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr- § 299 Strafgesetzbuch(StGB) - um den Fall einer Verletzung der Pflichten gegenüber dem Geschäftsherrn und die Strafbarkeit wegen Bestechung und Bestechlichkeit von ausländischen, europäischen und internationalen Amtsträgern ergänzt werden.

195 Von Transparency International Deutschland e.V. wird die Umsetzung zahlreicher internationaler Vorgaben in nationales Recht befürwortet. Gleichwohl wird eine nicht ausreichende Umsetzung in bestimmten Bereichen kritisiert. Dazu zählen insbesondere, dass

- der Tatbestand der missbräuchlichen Einflussnahme nicht in nationales Recht umgesetzt wird,
- die Verantwortlichkeit juristischer Personen keine ausreichende Umsetzung in deutsches Recht erfährt,
- es keinen ausreichenden Whistleblowerschutz in Deutschland gibt,
- keine Maßnahmen getroffen werden, mit denen einerseits die Beweisaufnahme und andererseits die Einziehung von Erträgen erleichtert würde

Auch wenn in Deutschland im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Korruption weiterhin Nachholbedarf besteht, wird die Zusammenführung internationaler Vereinbarungen in nationales Recht insbesondere in Anbetracht der Komplexität der Korruptionsbekämpfung und deren Wirkung begrüßt.

II. Zusammenarbeit mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Stadtverwaltung im Rahmen der Korruptionsprävention

196 In Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl für Wirtschaftsethik der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Evangelischen Studierendengemeinde Halle und der Stadtverwaltung Halle wurde am 14.05.2013 ein Vortrag zum Thema: „Korruption und Korruptionsbekämpfung in der kirchlichen Entwicklungszusammenarbeit“ gehalten.

197 Es handelte sich dabei um eine Weiterführung der bereits in 2004 begonnenen Vortragsreihe zur Korruptionsprävention.

198 Für eine Zuhörerschaft von ca. 40 Besuchern vor allem aus den Bereichen Wirtschaft, Lehre und öffentliche Verwaltung bestand die Möglichkeit, mit Herrn Olaf Rehren, Geschäftsführer beim Evangelischen Missionswerk in Deutschland unter der Moderation von Prof. Dr. Ingo Pies vom Lehrstuhl für Wirtschaftsethik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ins Gespräch zu kommen.

Diese Veranstaltung stellt einen regelmäßigen Beitrag zur Information einer breiten Öffentlichkeit über die Gefahren der Korruption und Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen dar.

III. Erarbeitung eines Ehrenkodexes für politische Mandatsträger

199 Der Stadtrat forderte die Stadtverwaltung mit einem in der Stadtratssitzung vom 23.02.2011 gefassten Beschluss auf, in Umsetzung der mit der Mitgliedschaft der Stadt Halle im Transparency International Deutschland e.V. erklärten entsprechenden Bereitschaft, den Entwurf eines Ehrenkodexes für die Mitglieder des Stadtrates auszuarbeiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Vorschlag der Verwaltung zur Selbstverpflichtung für mehr Transparenz und Rechenschaft befindet sich seit 2011 in der Diskussion im politischen Raum.

200 In diesem Zusammenhang sei hier darauf verwiesen, dass Bundesrat und Bundestag mit der Neufassung des § 108e Strafgesetzbuch – „Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträger“ – zum 01.09.2014 rechtliche Sanktionen gegen Korruption im politischen Bereich beschlossen haben. Mit der neuen Fassung sollen korruptive Verhaltensweisen von und gegenüber Mandatsträgern, die im Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehen, unter Strafe gestellt werden. Deutschland erfüllt damit mehr als 10 Jahre nach der Unterzeichnung der UN-Konvention gegen Korruption die internationalen Anforderungen. Die Neufassung des § 108e StGB sollte hinsichtlich noch vorhandener Strafbarkeitslücken im Bereich der Bestechung und Bestechlichkeit von Abgeordneten nicht der letzte Schritt sein.
Diese neuen Regelungen gelten auch für kommunale Volksvertretungen.

201 **Die Umsetzung des Beschlusses zur Erarbeitung eines Ehrenkodexes für politische Mandatsträger – Vorlage: V/2011/09524 – bleibt voranzutreiben.**

IV. Belehrungen zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption

202 Gemäß § 5 der VV 06/2012 – Vermeidung und Bekämpfung von Korruption sind alle Bediensteten mit Leitungsverantwortung verpflichtet, die ihnen zugewiesenen und unterstellten Beschäftigten und ggf. auch die Beschäftigten von beauftragten Unternehmen regelmäßig (mindestens 1x jährlich) über den Inhalt dieser Verwaltungsvorschrift zu belehren.

203 Für das Haushaltsjahr 2012 wurde der Nachweis über die durchgeführten Belehrungen zur VV 06/2012 – Vermeidung und Bekämpfung von Korruption innerhalb der Stadtverwaltung Halle nach Aufforderung gegenüber der Rechnungsprüfung lediglich von 18 der 35 Organisationseinheiten aktenkundig nachgewiesen.

204 In Anbetracht der Auswertungsergebnisse bleibt seitens der Verwaltung erneut die stringente Umsetzung der Vorschriften der VV 06/2012 – Vermeidung und Bekämpfung von Korruption innerhalb der Stadtverwaltung Halle zu fordern.

205 Die Verwaltungsspitze wird zukünftig jährlich die Geschäftsbereiche im Rahmen der Beigeordnetenkonferenz zur Durchführung der Belehrung auffordern.

206 **Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass Belehrungen zur Korruptionsprävention allein schon aufgrund ihrer Sensibilitätswirkung zu erteilen sind, entsprechende Nachweise darüber sind vorzuhalten.**

V. Jobrotation

207 Jobrotation per se bezeichnet einen gelenkten Arbeitsplatzwechsel. Jobrotation ist unter Korruptionsgesichtspunkten ein anerkanntes Verfahren und zielt insbesondere auf die Herauslösung von Mitarbeiter/-innen aus ihrem vertrauten Aufgaben- und Arbeitsumfeld ab, um das Risiko kriminellen Verhaltens zu minimieren.
Unregelmäßig stattfindende Umsetzungen bzw. Neubesetzungen u.a. von Führungspositionen können dabei als Korruptionsvorbeugungsmaßnahme angesehen werden, auch wenn letztendlich andere Gründe dafür ausschlaggebend waren.

208 Nach Darstellung des FB Verwaltungsmanagement wurden auch im Haushaltsjahr 2013 in der Stadtverwaltung Halle Umsetzungen verstärkt aus Gründen des Wirksamwerdens von Rentenmodellen sowie aufgrund der Verwaltungsstrukturänderung vorgenommen. Insgesamt wurden 245 Umsetzungen realisiert. Ebenso korruptionshemmend wirken die vorgenommenen 125 Neueinstellungen.
Die im Rahmen der durch die neue Verwaltungsstruktur ausgelöste und aus Gründen der Haushaltskonsolidierung vorzunehmende Überprüfung und Neuorganisation von Strukturen und Abläufen ist insbesondere dazu geeignet, Rotationsmaßnahmen strategisch zu implementieren.

209 Die jeweils spezifischen Aspekte der einzelnen Organisationseinheiten, insbesondere in Hinblick auf deren Größe und Spezialisierung, gilt es dabei zu berücksichtigen.

210 **Die Überprüfung und Neuorganisation von Strukturen und Abläufen in der Stadtverwaltung Halle (Saale) bleibt voranzutreiben. In diesem Zuge ist die Ermittlung besonders korruptionsgefährdeter Bereiche vorzunehmen und unter einer jeweils spezifischen Betrachtung je Organisationseinheit mit der Erstellung eines Gefährdungsatlasses für die Stadtverwaltung Halle zu verbinden.**

Die Rechnungsprüfung regt in diesem Zusammenhang zudem die Erstellung eines autorisierten Personalentwicklungskonzeptes, welches auf festgelegte Verwendungszeiten in besonderen korruptionsgefährdeten Bereichen abzielt, für die Stadtverwaltung Halle an.

VI. Sponsoring – der Umgang mit Zuwendungen auf kommunaler Ebene

211 Die Stadt Halle hat mit der VV 14/2013 vom Oktober 2013 den Umgang mit Sponsoringleistungen in Form einer Verweisungsvorschrift auf den Runderlass des Ministeriums des Inneren vom 30.11.2006 – Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen in der Landesverwaltung vom 05.03.2012 (MBl. LSA Nr. 9/2012) geregelt.

212 Hiernach trägt Sponsoring in geeigneten Fällen unterstützend dazu bei, Verwaltungsziele zu erreichen. Gleichwohl muss die öffentliche Verwaltung schon jeden

Anschein fremder Einflussnahme vermeiden. Über die Einwerbung und Annahme von Sponsoringleistungen ist grundsätzlich restriktiv zu entscheiden. Ebenso ist Sponsoring gegenüber der Öffentlichkeit im Interesse der Transparenz darzulegen.

213 Mit Stadtratsbeschluss vom 12.12.2012 wurde die Stadtverwaltung zudem beauftragt, in einem jährlichen Bericht entsprechende Einzelaufstellungen über erhaltene Geld-, Sach- und Dienstleistungen aus Sponsoring mit einem Wert von mehr als 1.000 EUR in geeigneter Form zu veröffentlichen. Neben den Angaben des Empfängers der Leistung, der Bezeichnung der Sponsoringleistung, der Höhe des Geldbetrages / des Wertes der Leistung, der Verwendung der Sponsoringleistung, soll auch die Angabe des Gebers namentlich sowie die Gegenleistung der Stadt aufgeführt werden.

214 Im Jahresabschluss der Stadt Halle (Saale) zum 31.12.2013 werden Erträge aus Sponsoringleistungen in Höhe von 78.082,35 EUR und Aufwendungen in Höhe von insgesamt 77.594,50 EUR ausgewiesen.
Darüber hinaus ist dem Jahresabschluss der Stadt Halle (Saale) zum 31.12.2013 unter Punkt 9.1.8 – Übersicht über Spenden und Sponsoring – eine Aufstellung entsprechend des Stadtratsbeschlusses vom 12.12.2012 über erhaltene Geld-, Sach- und Dienstleistungen aus Sponsoring mit einem Wert von mehr als 1.000 EUR im Haushaltsjahr 2013 zu entnehmen.

215 **Mit dem am 01.07.2014 in Kraft getretenen Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wurden in § 99 Abs. 6 spezielle Regelungen zur Einwerbung und der Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erlassen, die es künftig umzusetzen gilt.**

VII. Informationszugangsgesetz

216 Am 01.10.2008 trat das Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft. Durch dieses Gesetz erhält jeder Bürger ein an keine weitere Voraussetzung gebundenes Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen öffentlicher Stellen. Der Informationsanspruch besteht nur dann nicht, wenn ein gesetzlich geregelter Versagungsgrund greift, insbesondere der Schutz von besonderen öffentlichen Belangen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie dem Schutz personenbezogener Daten.

217 Im Zuge der Umsetzung des neuen Gesetzes wurden mit der VV 01/2009 Anwendungshinweise und Verfahrensregelungen von Anträgen nach dem IZG LSA für die Stadt Halle gegeben.
Danach erfolgt die Bearbeitung der Anträge sowie die Bearbeitung von Rechtsbehelfsverfahren durch das zuständige Amt, wobei die/ der behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadt die Funktion des Zentralen Ansprechpartners bei der Anwendung des IZG LSA übertragen bekommen hat.

218 Gemäß § 15 IZG LSA sind die Auswirkungen des Gesetzes nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren durch die Landesregierung zu überprüfen – erstmals 2013. Ein abschließendes Ergebnis liegt bis dato nicht vor.

219 In Auswertung der Auswirkungen des IZG LSA für die Stadtverwaltung Halle (Saale) ist für 2013 wiederum ein rückläufiges Informationsbegehren zu verzeichnen. Im Rahmen der für 2013 erfolgten Auswertung der Auswirkungen des IGZ LSA für die

Stadtverwaltung Halle (Saale) ging lediglich ein Antrag nach IGZ LSA ein und wurde auch abschließend bearbeitet.

220 **Aus Rechtssicherheitsgründen ist bei der Beurteilung gesetzlich geregelter Versagungsründe stets auf eine bedarfsgerechte Einbindung des FB Recht zu achten.**

E. Zusammenfassung

221 Die vom FB Rechnungsprüfung im Jahre 2013 nach der Rechtsgrundlage des § 129 GO LSA wahrgenommenen Prüfungen der Kassengeschäfte, der Belege und Vergaben sowie einzelner Vorgänge und Sachverhalte auch im Rahmen der Prüfung von Fördermitteln und Zuschüssen ergaben insgesamt einen den gesetzlichen Vorschriften und internen Anweisungen entsprechenden Umgang mit den Haushaltsmitteln.

222 Die getroffenen Prüfungsfeststellungen waren für den einzelnen Sachverhalt teilweise bedeutend und wurden deshalb als Information für den Stadtrat zur Verfügung gestellt. Die Bemerkungen des FB Rechnungsprüfung sollen der Verwaltung auch Empfehlungen zur weiteren Modernisierung aufzeigen.

223 Zudem dienten sie zur Dokumentation der unterjährigen Prüfungen im Haushaltsjahr 2013.

224 Im Hinblick auf das im Haushaltsjahr abgewickelte Finanzvolumen ergaben Feststellungen aus den unterjährigen Prüfungen keine der Beschlussempfehlung über den Jahresabschluss und der Entlastung des Oberbürgermeisters entgegenstehenden Ergebnisse.

Halle (Saale), 09. Oktober 2015

Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale)

Borries
Fachbereichsleiter